

EILDIENST 10/2013



Aus dem Inhalt:

- Das Wohn- und Teilhabegesetz Umsetzung in den Kreisen als WTG-Behörden
- Landrätekonferenz in Brüssel
- Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans

Servicehelfer in Altenheimen - Chancen für innovative Ideen in NRW?

In Nordrhein-Westfalen verlassen nach den zuletzt verfügbaren Daten weniger als 6 Prozent eines Altersjahrgangs die Schule ohne Abschluss. Besonders erfreulich ist, dass diese Zahl von Jahr zu Jahr kleiner wird. Gleichwohl: Die drohende Ausbildungslosigkeit, von der junge Menschen mit einem schwachen Hauptschulabschluss ebenfalls bedroht sind, führt zu erheblichen persönlichen und sozialen Belastungen, Leistungspotenziale bleiben ungenutzt und einem zunehmenden Fachkräftemangel stehen Ausgabesteigerungen der sozialen Sicherungssysteme gegenüber.

Als ein Modul der zur Generallinie erhobenen Präventionspolitik der Landesregierung soll die Neuausrichtung des Übergangssystems von der Schule in Ausbildung und Beruf – kurz: "Kein Abschluss ohne Anschluss" – zur Reduzierung und verbesserten Abstimmung von Maßnahmen und mehr Ziel-



orientierung beitragen. Die Kreise in Nordrhein-Westfalen unterstützen diesen Weg und leisten mit der kommunalen Koordinierung ihren Beitrag. Die Veränderungen in NRW haben inzwischen auch das Interesse anderer Bundesländer geweckt, die ihrerseits Ideen entwickelt haben, um der drohenden Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen entgegen zu treten.

So wurde in Baden-Württemberg mit Unterstützung der Bosch-Stiftung eine staatlich anerkannte zweijährige Ausbildung zum Servicehelfer im Sozial- und Gesundheitswesen entwickelt. Ausgebildet wird seit dem Jahr 2008 mit einer klaren Abgrenzung zu pflegerischen Aufgaben für unterstützende Tätigkeiten im Krankenhaus, in Altenheimen und der Behindertenhilfe, die von der Begleitung bei Spaziergängen über die Zubereitung von Mahlzeiten bis hin zu hauswirtschaftlichen Aufgaben und Hausmeistertätigkeiten reichen können. Die Entwicklung von sozialen Kompetenzen und ein Praxisanteil von etwa 70% stehen im Vordergrund und machen den Unterschied zur Ausbildung zum Kranken- oder Altenpflegehelfer aus.

Ohne den eingeschlagenen Weg des Systemumbaus verlassen zu müssen, ließe sich diese Ausbildung sicherlich gleichermaßen gewinnbringend in NRW einsetzen. Auf dieser Grundlage entwickelten in Köln ein engagierter Pfarrer und ein Chefarzt konkrete Überlegungen und Ansatzpunkte, die nach kurzer Zeit Zusagen für fast 50 Ausbildungsplätze vorweisen konnten. Indessen gibt es dem Vernehmen nach zu diesem Projekt bislang keine Zustimmung von Seiten der nordrhein-westfälischen Landesregierung.

Vielmehr hat das Gesundheitsministerium unter Hinweis auf eine nicht gewollte angebliche "Billig-Pflege" und anderweitige Möglichkeiten der Heranführung an eine Ausbildung zum Pflegehelfer ein Verbot für die Ausbildung zum Servicehelfer erteilt. Diese Position erscheint kaum nachvollziehbar, da die Servicehelfer gerade nicht für pflegerische Aufgaben eingesetzt werden sollen, sondern die Pflegekräfte von anderweitigen Aufgaben durch eine veränderte Arbeitsorganisation frei stellen sollen. Die Sorge, dass die Anerkennung eines solchen Ausbildungsberufs einem Einstieg in Standardabsenkungen und damit Qualitätsverlusten gleich kommen könnte, ist deshalb befremdlich.

Aus der nordrhein-westfälischen Staatskanzlei hingegen wurde das Interesse an dem Kölner Vorhaben bekräftigt und eine Einladung zu einem Gespräch unter Beteiligung des Gesundheits- und der Arbeitsministeriums angekündigt. Vielleicht kann auch ein zwischenzeitlicher Erfahrungsaustausch der Staatskanzleien in Stuttgart und in Düsseldorf dazu beitragen, Vorbehalte aus dem Weg zu räumen und der Ausbildung zum Servicehelfer eine realistische Chance zu geben. Diese hat sie in jedem Fall verdient.

Dr. Martin Klein Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDIENST

10/2013

399

402

414



Kavalleriestraße 8 40213 Düsseldorf Telefon 0211/300491-0 Telefax 0211/300491-660 E-Mail: presse@lkt-nrw.de Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Herausgeber: Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein

Redaktion:

Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn Beigeordneter Reiner Limbach Referent Dr. Markus Faber Referentin Dr. Andrea Garrelmann Referentin Dorothée Heimann Referent Dr. Christian von Kraack Referentin Friederike Scholz Referent Dr. Kai Zentara Redakteurin Bianca Treffer

Quelle Titelbild:

© SP-PIC - Fotolia.com

Redaktionsassistenz:

Astrid Hälker Heike Schützmann Monika Borgards

Herstellung:

ALBERSDRÜCK GMBH & CO KG Leichlinger Straße 11 40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



	Auf ein Wort	38
	Themen aktuell	
	Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans – erste Einschätzung aus kommunaler Sicht	38
	Aus dem Landkreistag	
	Vorstand des LKT NRW am 10.09.2013 in Düsseldorf Landrätekonferenz am 18. und 19. September 2013 in Brüssel	39 39
	Schwerpunkt: Das Wohn- und Teilhabegesetz – Umsetzung in den Kreisen als WTG-Behörden	
•	Qualität und Selbstbestimmung sichern Wohnqualität im Wandel zwischen Heimgesetz sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz	39 39

Themen

Keine Finanzierung von Sozialberichten	403
Landkreistag NRW legt umfassende Positionierung zur Struktur der Lebensmittelüberwachungsbehörden in NRW vor	404
Gemeinsamer IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände NRW gegründet	411

Der hohe Anspruch an die Kollegen bei den Aufsichtsbehörden

Aktiv dem Fachkräftebedarf im Gesundheitssektor begegnen

Die Umsetzung des WTG aus Sicht des Kreises Viersen

Das Porträt

Franz-Josef Lersch-Mense –	
Eine vorbeugende Politik auf allen Ebenen realisieren	411

Im Fokus

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen			
Lehrer und Kommunen fordern Korrekturen des Gesetzentwurfs zur Inklusion			
- Finanzierung regeln - Verfassungsklage droht	415		

Kurznachrichten

Allgemeines

IRW.BANK.Ideenwettbewerb 2013	116
IKW.BANK.Ideenwettbewerb 2013	416

EILDIENST

10/2013

Sonderausgabe des LVK-Reports zum 60. Verbandsjubilaum	416
Jeder fünfte Einwohner in Nordrhein-Westfalen ist über 64 Jahre alt	416
Arbeit und Soziales	
Verkäuferin und Kraftfahrzeugmechatroniker liegen vorne	416
Bauen und Planen	
Fleißiges Bauen in den Wirtschaftswunderjahren	416
Gesundheit	
Weniger Suizide in NRW	417
Herzkrankheiten auf dem Vormarsch	417
Weniger Demenz-Patienten	417
Mehr Patienten in NRW-Reha-Einrichtungen behandelt	417
Schule und Weiterbildung	
Jüngere Lehrkräfte sind auf dem Vormarsch	417
Überdurchschnittliche Bildungsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen	418
Umwelt	
Natursteig Sieg erhält Zertifikat	418
Klimaschutz online	418
Transparenz bei Umweltinformationen	418
Wirtschaft und Verkehr	
Regionale Entwicklung der Wirtschaftsleistung	419
Größere Getreideernte als im Vorjahr	419
Besucherzahl ausländischer Gäste nahm zu	419
Persönliches	
Landrat a.D. Willi Müser verstorben	419
Michael Kreuzberg ist neuer Landrat des Rhein-Erft-Kreises	420
Hinweise auf Veröffentlichungen	420



Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans – erste Einschätzung aus kommunaler Sicht

Vortrag von Dr. Marco Kuhn, Erster Beigeordneter, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, anlässlich des kommunalpolitischen Forums des nordrhein-westfälischen Handwerks in Raesfeld am 10.09.2013

Das Landeskabinett hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) verabschiedet und hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet. Bis zum 28.02.2014 können Bürgerinnen und Bürger sowie öffentliche Stellen zum Entwurf des neuen LEP Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden sodann ausgewertet und in Abhängigkeit hiervon bei einer Überarbeitung des LEP-Entwurfs berücksichtigt werden; gegebenenfalls wird sich dann noch ein zweites Beteiligungsverfahren anschließen.

ass das Landeskabinett nach einigen vergeblichen Anläufen nunmehr den Startschuss für einen neuen LEP gegeben hat, ist zu begrüßen. Dieser Startschuss war dringend nötig, um nicht zu sagen überfällig. Nordrhein-Westfalen braucht einen neuen LEP. Seit Beschluss des derzeit geltenden LEP im Jahre 1995 sind fast 20 Jahre vergangen. Eine Zeitspanne, in der sich die Grundlagen und Anforderungen an die räumliche Entwicklung in vielfacher Hinsicht geändert haben. Kurz gesagt: Das Land Nordrhein-Westfalen des Jahres 2013 ist nicht das Land Nordrhein-Westfalen des Jahres 1995.

Dabei sind es nicht nur der demografische Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft oder auch der Klimawandel, die eine Überarbeitung des geltenden LEP erfordern. Ebenso sind Veränderungen in der wirtschaftlichstrukturellen Aufteilung des Landes zu nennen. So war früher unbestritten, dass Industrie und Gewerbe vor allem im Ruhrgebiet und im Bergischen Land zu finden sind, Verwaltung und Dienstleistung in der Rheinschiene, Landwirtschaft und Kleinbetriebe dagegen im ländlichen Raum. Mag diese - zugegebenermaßen etwas grobe - Aufteilung über Jahrzehnte hinweg auch zutreffend gewesen sein, so trifft sie heute nicht mehr zu. In den immer noch häufig als ländlicher Raum beschriebenen Kreisen können wir einen Strukturwandel der besonderen Art beobachten. Nicht das Ruhrgebiet und auch nicht das Bergische Städtedreieck, sondern der kreisangehörige Raum bildet heute die industrielle Herzkammer Nordrhein-Westfalens.

Der kreisangehörige Raum bildet die industrielle Herzkammer Nordrhein-Westfalens

Mag eine entsprechende Vermutung auch naheliegen, aber diese Aussage beruht

nicht auf dem Wunschdenken des Vertreters eines Verbandes, dessen Mitglieder die Kreise sind. Tatsächlich lässt sich die These vom kreisangehörigen Raum als industrieller Herzkammer Nordrhein-Westfalens mit Zahlen und Daten von IT.NRW belegen¹. So sind fast 70 Prozent der Industriebeschäftigten mittlerweile im kreisangehörigen Raum tätig. In absoluten Zahlen finden sich mit dem Märkischen Kreis und dem Kreis Gütersloh zwei Kreise an der Spitzenposition. Erst dann folgt als erste Großstadt die Stadt Köln. Noch deutlicher wird dieses Bild bei einer Betrachtung der Relation der Industriebeschäftigten zur Gesamteinwohnerzahl. Bei dieser Betrachtungsweise befinden sich unter den zehn höchstplatzierten Kommunen auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte gleich neun Kreise. Ist das bereits bemerkenswert, so tritt noch hinzu, dass diese neun Kreise aus verschiedenen Landesteilen kommen. Das Phänomen einer starken industriellen Ausrichtung des kreisangehörigen Raums ist also nicht auf einzelne Regionen oder Regierungsbezirke beschränkt.

Unter Verzicht auf eine weitere Fortführung dieser Aufzählung bleibt festzuhalten, dass bei einer Betrachtung der reinen Zahl an Industriebetrieben oder auch der erzielten Jahresumsätze in nahezu allen denkbaren statistischen Korrelationen die Kreise in Bezug auf die industrielle Wertschöpfung mittlerweile vor den Großstädten liegen. Was umso bemerkenswerter ist, als die statistischen Daten von IT.NRW für Industriebetriebe nur Betriebe ab 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfassen. Würde auch die Vielzahl kleiner und kleinster produzierender Unternehmen und kleiner Handwerksbetriebe berücksichtigt, läge der Anteil der industriell oder produzierend Beschäftigten im kreisangehörigen Raum sicherlich noch deutlich höher.

Um nicht missverstanden zu werden: Mit jenen Zahlen und Daten soll nicht eine Frontstellung gegenüber den Großstädten aufgemacht werden. Stattdessen soll aufgezeigt werden, wie sehr sich die Ausgangslage des Jahres 2013 von derjenigen des Jahres 1995 auch in der wirtschaftlichstrukturellen Ausprägung des Landes unterscheidet. Damit ist die Erwartung verbunden, dass auch bei der Landesplanung der kreisangehörige Raum als wichtiger Standort von Industrie und produzierendem Gewerbe anerkannt wird. Der neue LEP muss die weitere wirtschaftliche Entwicklung im kreisangehörigen Raum ermöglichen. Falsch wäre es hingegen, den kreisangehörigen Raum gewissermaßen als naturgeprägtes, landwirtschaftlich dominiertes Umland zu betrachten, dass sich vor allem für die Umsetzung ehrgeiziger Flächensparziele eignet. Natur- und Flächenschutz sind wichtig und richtig, sie dürfen aber nicht die notwendige wirtschaftliche Entwicklung behindern.

Eine bedarfsgerechte Flächenausweisung wird erschwert

Schon bei einer ersten Sichtung des LEP-Entwurfs fällt auf, dass den Bereichen Klimaschutz, Umwelt- und Naturschutz eine herausragende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne orientiert sich der LEP-Entwurf relativ strikt an dem Konzept des Flächensparens und des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung. So wird das Ziel der flächensparenden Siedlungsentwicklung mit einem Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahre 2020 auf fünf Hektar und langfristig auf Netto-Null vorgegeben, der Grundsatz der Wiedernutzung von Brachflächen herausgestellt und das Ziel des Vorrangs der

Ausführlich zum folgenden: Faber/Rüenbrink, Vom ländlichen Raum zur industriellen Herzkammer Nordrhein-Westfalens – der leise Aufstieg der Kreise zur Industrieregion, EIL-DIENST LKT NRW 10/2012, S. 346 ff.

Innenentwicklung als solches vorgegeben. Dagegen ist im Grunde nichts einzuwenden. Im Gegenteil, Freiräume sind eine endliche Ressource, so dass es konsequent erscheint, wenn nur so viel Fläche verbraucht wird, wie tatsächlich benötigt wird

Jedoch ist zu fragen, ob angesichts nicht abschätzbarer Entwicklungen in der Wirtschaft und großräumiger Wanderungsbewegungen in der Bevölkerung eine landesseitige Festlegung auf strikt zu beachtende Verbrauchsziele überhaupt möglich ist. Wenn man die fortbestehende Notwendigkeit von Entwicklungspotentialen im kreisangehörigen Raum ernst nimmt, sind solche starren Vorgaben mit erheblicher Skepsis zu sehen.

Davon will das Landeskabinett indes wenig wissen, soll doch der Flächenbedarf laut LEP-Entwurf durch die jeweilige Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Methode ermittelt werden. Fragt sich nur, welche Methode hier zum Einsatz kommen soll. Dazu ist dem LEP-Entwurf lediglich ein allgemeines Bekenntnis zu einer Vereinheitlichung der gegenwärtigen Vorgehensweisen zu entnehmen. Sollte insofern an eine Vereinheitlichung gedacht sein, die auf einem Gutachten von Professor Vallée beruht, wäre das jedenfalls abzulehnen. Denn die Multiplikation einer hochgerechneten Prognose der Anzahl von Arbeitsplätzen in bestimmten Branchen mit einer unterstellten Flächenkennziffer, die den Gewerbeflächenbedarf pro Arbeitsplatz widerspiegeln soll, ist viel zu schematisch und taugt deshalb nicht als Methode zur Berechnung des Flächenbedarfs.

Soweit für die gewerbliche und industrielle Nutzung nach dem LEP-Entwurf künftig vor allem solche Flächen genutzt werden sollen, bei denen es sich um wieder nutzbare Brachflächen handelt, ist das grundsätzlich sinnvoll. Gleiches gilt dafür, dass jeweils eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz oder Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität gewährleistet sein sollen. Problematisch wird es allerdings, wenn man den Umkehrschluss zieht. Bedeutet die erwähnte Vorgabe doch nichts anders, als dass solange, wie solche Brachflächen vorhanden sind, die gewerbliche und industrielle Nutzung anderer Flächen nicht möglich ist. Was theoretisch und grundsätzlich als geeignete Brachfläche erscheint, kann jedoch aus einer Vielzahl von Gründen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung überhaupt nicht geeignet sein (Nutzungskonflikte mit der Nachbarschaft, mangelnde Verfügungsbereitschaft des Eigentümers, Vorbelastungen etc.). Eine Ausweisung neuer Gewerbeflächen muss deshalb auch künftig möglich bleiben. Wenn hingegen das – für sich betrachtet sinnvolle - Ziel des Flächensparens in einem Planwerk, das der gesamten Entwicklung eines Landes Rechnung tragen soll, Vorrang vor anderen Notwendigkeiten erhalten soll, ist zu befürchten, dass eine bedarfsgerechte Flächenausweisung erschwert wird. Damit wird in einem industriell geprägten Land wie Nordrhein-Westfalen ein gefährlicher Weg eingeschlagen. Denn es bedarf hier eines Flächenangebots, das sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht nur den dringenden Bedarf abdeckt, sondern auch Spielräume und Entwicklungsmöglichkeiten lässt. Nur dann werden auch künftig im kreisangehörigen Raum in ausreichendem Maße Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen für eine organische Entwicklung und eine angebotsorientierte Flächenpolitik zur Verfügung gestellt werden können. Hinzu kommt, dass die Einnahmen beim kommunalen Finanzausgleich wie auch beim Anteil an den Gemeinschaftssteuern in besonderer Weise von einem hohen Gewerbesteueraufkommen und hohen Einwohnerzahl abhängen. Kommunen konkurrieren untereinander, denn nur viele Gewerbetreibende und Einwohner gewährleisten vergleichsweise hohe Einnahmen. Wer Gewerbetreibende und Einwohner halten oder ansiedeln will, braucht dafür aber ein entsprechendes Flächenangebot. Selbst die Kommunen, die den Flächenverbrauch grundsätzlich zurückfahren wollen - und das dürfte die überwiegende Zahl der nordrhein-westfälischen Kommunen sein - können das nicht ohne weiteres, weil ihnen dann Einnahmen verloren gehen. In bewusster Zuspitzung mag angesichts dessen gesagt werden können, dass das Land den Flächenverbrauch einerseits mit dem neuen LEP verringern will, andererseits aber den Flächenverbrauch im geltenden System des kommunalen Finanzausgleichs fördert, zumindest aber in Kauf nimmt. Ein Widerspruch, der nur schwer auflösbar ist.

Der LEP kann nicht Klimaschutzziele berücksichtigen, die außerhalb des LEP geregelt und derzeit noch nicht einmal bekannt sind

In den Kontext der starken, teilweise problematischen umweltpolitischen Ausrichtung des LEP-Entwurfs gehört, dass dieser auf den nach Maßgabe des nordrheinwestfälischen Klimaschutzgesetzes zu erarbeitenden Klimaschutzplan Bezug nimmt. Solche Festlegungen des Klimaschutzplans, die für verbindlich erklärt worden sind, sollen durch die Raumordnungspläne umgesetzt und soweit möglich durch Ziele und

Grundsätze der Raumordnung gesichert werden.

Problem ist, dass es diesen Klimaschutzplan überhaupt noch nicht gibt. Er wird derzeit von der Landesregierung in einem aufwendigen Beteiligungsverfahren erarbeitet. Wann dieses Beteiligungsverfahren abgeschlossen sein wird, ist derzeit nicht zu sagen; im Raum stehen Mitte oder Ende 2014. Zudem erlaubt der bisherige Prozess zur Erarbeitung des Klimaschutzplans noch keine Rückschlüsse auf dessen möglichen Inhalt. Welche der Inhalte des Plans für verbindlich erklärt werden, ist daher noch völlig offen.

Das erscheint rechtlich in mehrfacher Hinsicht als fragwürdig. So wären bei der Raumordnung und Bauleitplanung durch die jeweiligen Planungsgeber Ziele oder Grundsätze zu beachten, die nicht im LEP selbst geregelt sind, sondern aufgrund einer Verordnung auf der Grundlage des Klimaschutzgesetzes für verbindlich erklärt worden sind. Eine solche Überleitung wäre nicht nur sachfremd, sondern verstieße auch gegen Grundsätze der Raumordnung. Ziele und Grundsätze müssen sich nämlich aus dem übergeordneten Plan selbst, hier also dem LEP, unmittelbar und hinreichend bestimmt ergeben.

Außerdem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Sofern Inhalte des künftigen Klimaschutzplans bei der Raumordnung und Bauleitplanung ohne Abwägung mit anderen Belangen umgesetzt werden müssen, widerspricht das dem auf beiden Planebenen bestehenden Abwägungsverbot und greift in die kommunale Planungshoheit ein. Umwelt- und Klimaschutz kann immer nur ein abwägungsrelevanter Aspekt neben anderen sein. Eine Regelung, die darauf zielt, diese Abwägung einseitig zu Gunsten von Umwelt- bzw. Klimaschutzbelangen zu beeinflussen, dürfte kaum zulässig sein.

Die Anforderungen an neue Kraftwerksstandorte sind rechtlich zweifelhaft und (zu) ambitioniert

Dass laut LEP-Entwurf regionalplanerisch festzulegende Kraftwerksstandorte einen elektrischen Kraftwerk-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung einen Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent aufweisen sollen, begegnet bereits erheblichen rechtlichen Bedenken. Denn es ist nicht ersichtlich, dass das Land einen solchen Grundsatz überhaupt raumordnerisch regeln dürfte. Selbst wenn eine solche Befugnis des Landes bestehen sollte – was zu bezweifeln ist –, bleibt zu beachten, dass moderne Braunkohlekraftwerke nach

derzeitigem Stand der Technik einen Wirkungsrad von nicht mehr als 44 Prozent und Steinkohlekraftwerke von 46 Prozent erreichen. Und ob ein Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent bei der Kraft-Wärme-Kopplung erreichbar ist, ist gleichfalls zu bezweifeln. Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob mit dem LEP-Entwurf zumindest indirekt ein genereller Ausschluss des Neubaus von Kohlekraftwerken beabsichtigt ist. Über eine solche Absicht mag politisch diskutiert werden können, jedoch läge darin in jedem Fall ein Verstoß gegen das Verbot der Verhinderungsplanung, würden doch mit den Mitteln des Raumordnungsrechts in letzter Konsequenz bestimmte Technologien ausgeschlossen.

Fazit: Ein neuer LEP ist notwendig, der dazu vorgelegte Entwurf muss aber noch einmal überarbeitet werden

Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass ein neuer LEP auf den Weg gebracht worden ist. Soweit das in dem engen Rahmen eines solchen Beitrags möglich war, dürfte aber deutlich geworden sein, dass der dazu vorgelegte Entwurf aus Sicht der an einem nachhaltigen Flächenschutz wie an einer prosperierenden Wirtschaft interessierten Kommunen noch einer Überarbeitung und Neuausrichtung bedarf. Insbesondere den raumordnerischen Ansprüchen eines industriell geprägten Landes wird der

vorliegende LEP-Entwurf nicht gerecht. Es bleibt zu hoffen, dass die entsprechenden Hinweise aus dem kommunalen Raum im Zuge des angelaufenen Beteiligungsverfahrens aufgegriffen und der LEP-Entwurf insofern überarbeitet wird.

Landesentwicklungsplan

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans beschlossen. Zu diesem Entwurf können die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen bis zum 28.02.2014 Stellung nehmen.

Generell dient ein Landesentwicklungsplan dazu, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen; zugleich soll Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raums (Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, Energieversorgung etc.) getroffen werden. Daneben entfaltet der Landesentwicklungsplan zum Beispiel über die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz oder den Wald Schutzfunktionen. Während Bürgerinnen und Bürger durch Landesentwicklungsplan unmittelbar betroffen sind, wird er nach Inkrafttreten zur verbindlichen Vorgabe für die auf der Ebene der Bezirksregierungen und des Regionalverbands Ruhr angesiedelte Regionalplanung. So legen die Regionalpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im jeweiligen Planungsgebiet fest. Besteht ein übergeordnetes und überörtliches Interesse, darf der Landesentwicklungsplan in die gemeindliche Planungshoheit eingreifen. Überdies dürfen die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht so planen, dass zentrale Landesziele gefährdet werden. In diesem Sinne steuert der Landesentwicklungsplan die Regional-, Bauleit- und Fachpla-

Als Landesplanungsbehörde kontrolliert die Staatskanzlei, dass die Regionalplanung in Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsplan erfolgt. Bezirksregierungen und Regionalverband Ruhr kontrollieren ihrerseits als Regionalplanungsbehörden, dass gemeindliche Bauleitplanungen in Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsplan und ihrem jeweiligen Regionalplan erfolgen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 61.12.00



Vorstand des LKT NRW am 10.09.2013 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 10.09.2013 in der Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zusammen.

Schwerpunkt der Sitzung war einmal mehr der Bereich der Kreis- und Kommunalfinanzen: Zunächst diskutierten die Vorstandsmitglieder den Sachstand zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG 2014). Die Landräte stellten hierzu fest, dass die von der Landesregierung vorgesehenen Veränderungen des GFG dem Anspruch einer "Grunddatenanpassung" nicht gerecht werden, da keine Umstellung auf die für eine Grunddatenanpassung zu einem vollständigem Übergang zum NKF erforderliche Grundlage der Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln erfolgt. Das Ergebnis stellt damit nach Ansicht des Landkreistages NRW nach wie vor eine Benachteiligung des kreisangehörigen Raums dar und lässt die vorliegenden gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse außer Acht.

Auch der Stärkungspakt Stadtfinanzen war Thema der Sitzung. Einigkeit herrschte dahingehend, dass eine kommunale Mitfinanzierung abgelehnt wird, da hier lediglich eine Umverteilung innerhalb der kommunalen Familie erfolge. Es müsse demgegenüber eine ausreichende, aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen insgesamt unter Beachtung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Mindestfinanzausstattung gewährleistet werden, um die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene zu lösen.

Zum Einheitslastenabrechnungsgesetz plädierten die Vorstandsmitglieder für mehr Solidarität der steuerstarken Empfängerkommunen. Sie forderten daher das Land auf, gesetzlich zu regeln, dass die den Kreisen und Landschaftsverbänden entstehenden und in dieser Höhe nicht zu

erwartenden Nachzahlungsverpflichtungen an das Land aufgrund der Abrede zur Einheitslastenabrechnung für den Zeitraum von 2007 bis 2011 refinanzierbar gestaltet werden. Sicherzustellen sei danach insbesondere die Umlagewirksamkeit des vom Land insgesamt an die Kommunen zu zahlenden Betrags von über 400 Millionen Euro für die Jahre von 2007 bis 2011.

Intensiv diskutierten die Landräte auch das Thema "schulische Inklusion". Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Juli ein Gutachten zu den kommunalen Folgekosten vorgelegt, das bestätigt, dass es zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen kommen wird, wenn der vorgelegte Gesetzentwurf verabschiedet würde. Der Vorstand forderte nachdrücklich, die Ergebnisse des Gutachtens endlich zu berücksichtigen.

Weiterer Beratungsgegenstand der Sitzung war der nunmehr vorgelegte Entwurf eines Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder sprachen sich im Zuge einer ersten Bewertung dafür aus, im kommenden Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen Rahmenbedingungen zu setzen, nach denen auch zukünftig im kreisangehörigen Raum in ausreichendem Maße Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen für eine organische Entwicklung und eine angebotsorientierte Flächenpolitik zur Verfügung stehen.

Äußerst kritisch diskutierten die Landräte anschließend einen Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, der verschiedene nicht nachvollziehbare Unrichtigkeiten hinsichtlich angeblicher Organisations- und Vollzugsmängel bei der Lebensmittelüberwachung enthält und der eine Zuständigkeitsverlagerung der Überwachung von "großen Betrieben" anregt. Die Landräte betonten, dass sich die kommunale Lebensmittelüberwachung mit ihren spezifischen Fachkenntnissen vor Ort bewährt habe. Die Lebensmittelskandale der letzten Jahre seien nicht auf Fehler oder Unzulänglichkeiten bei den Kreisordnungsbehörden zurückzuführen (vgl. dazu auch das Positionspapier des Landkreistages zu diesem Thema: EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013, S. 404 ff – in diesem Heft).

Ferner befassten sich die Landräte mit dem Vorhaben der Landesregierung, ein Kulturfördergesetz NRW auf den Weg zu bringen. Der Vorstand nahm hierzu eine ablehnende Position ein, da weder für ein generelles noch für spartenbezogene Kulturfördergesetze ein wirklicher Bedarf vorliege. Die Kulturförderung sei kommunal als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe verankert und bedürfe keiner übergeordneten Steuerung von Seiten des Landes. Kritisch bemerkt wurde zudem, dass die vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung des bisherigen vergleichsweise geringen finanziellen Einsatzes des Landes geplant seien. Weitere Vorstandsthemen betrafen einen Informationsbesuch von Mitgliedern des Polizeiausschuss des LKT NRW in Rheinland-Pfalz sowie die Novellierung des Landespflegegesetzes und des Wohn- und Teilhabegesetzes.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 00.10.10

Landrätekonferenz am 18. und 19. September 2013 in Brüssel

Am 18. und 19. September 2013 traf eine Delegation des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Brüssel mit hochrangigen Vertretern aus der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und der Landesregierung NRW zusammen, um verschiedene europapolitische Entwicklungen mit kommunaler Relevanz, wie zum Beispiel die Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltung in Europa, bürokratische Anforderungen im Rahmen europäischer Förderprogramme und die Entwicklungen im Vergaberecht zu diskutieren. Die Landräte tagten u. a. im Europäischen Parlament in Brüssel. In einem Gespräch mit EU-Kommissar Günther Oettinger konnten Themen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge und der Erneuerbaren Energien diskutiert werden. Des Weiteren fanden Gespräche mit dem Vizepräsidenten des EU-Parlaments Rainer Wieland (CDU), Heide Rühle MdEP (Bündnis 90/Die Grünen), Alexander Graf Lambsdorff, MdEP (FDP), dem Leiter der Vertretung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes in Brüssel, Dr. Lothar Blatt von Raczek sowie dem Leiter der NRW-Landesvertretung in Brüssel, Rainer Steffens, statt.



Die Delegation der nordrhein-westfälischen Landräte mit EU-Kommissar Günther Oettinger.

Die Landräte nutzten in einem ersten Gespräch mit EU-Energiekommissar Günter Oettinger die Gelegenheit, aktuelle Fragen der Energiepolitik und Klimapolitik anzusprechen.

Erstes Thema war das sogenannte Frakking, also das unterirdische hydraulische Aufbrechen von Gesteinsschichten zur Gewinnung von eingeschlossenem Gas. EU-Energiekommissar Günther Oettinger hatte sich bereits mehrfach für die Nutzung dieser Technologie ausgesprochen und Vorschläge aus Brüssel zur umstrittenen Förderung von Erdgas aus schwer zugänglichen Gesteinsschichten angekündigt. Die Landräte betonten, dass aus Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise wichtig sei, dass sich die Aufmerksamkeit nicht lediglich auf Fracking-Aktivitäten in Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung, auf Heilquellenschutzgebieten sowie Bereiche von Mineralvorkommen richte; auch außerhalb dieser Gebiete müsse eine Gefährdung der Grundwasserkörper ausgeschlossen werden, da vielfach eine im landwirtschaft-Wasserversorgung, lichen Bereich, direkt über das Grundwasser, insbesondere über Brunnen, erfolgt. Zudem seien auch die Auswirkungen des Fracking auf das Landschaftsbild stärker in die Betrachtung einzubeziehen. Dicht besiedelte Länder wie Deutschland, insbesondere Nordrhein-Westfalen, bieten nach Ansicht der Landräte kaum eine geeignete Struktur zum flächenintensiven Abbau von Schiefergas. Betont wurde besonders, dass keinesfalls ein Zwang zum unkonventionellen Erdgasabbau durch EU-Vorgaben entstehen dürfe.

Ein weiteres Gesprächsthema war der Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Hintergrund ist, dass das Fehlen einer Infrastruktur für die Nutzung alternativer Kraftstoffe sowie gemeinsamer technischer Spezifikationen für die Schnittstelle Fahrzeug/ Infrastruktur als größtes Hindernis für die Markteinführung alternativer Kraftstoffe und deren Akzeptanz seitens der Verbraucher angesehen wird. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen der Aufbau der Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe und die Festlegung einheitlicher technischer Spezifikationen für die betreffenden Infrastrukturen in der Union sichergestellt werden. Die Landräte begrüßten überwiegend den Entwurf. Sie kritisierten jedoch die offene Finanzierungsproblematik. Der im Richtlinienentwurf geforderte Ausbau wird unstreitig erhebliche Investitionen erfordern, wobei die Finanzierung den Mitgliedsländern überlassen bleibt. Hier plädierten die Landräte für eine Unterstützung durch EU-Fördermittel, die besonders im kreisangehörigen Raum für eine Umsetzung wichtig seien.

Anlässlich des Fortschrittsberichts "Erneuerbare Energien" verdeutlichten die Landräte an verschiedenen Beispielen, dass die Kommunen einen großen Anteil an den bisherigen Erfolgen Deutschlands haben. Der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, wies nochmals auf die besondere Rolle des kreisangehörigen Raums hin, wo die Energiewende vor Ort gestaltet werde und stattfinde. Nach den Ergebnissen des Fortschrittsberichts hatte 2010 die Mehrzahl der Mitgliedstaaten bereits ihre in der Richtlinie festgesetzten Zwischenziele für 2011/2012 erreicht. Mit einem Anteil erneuerbarer Energien von 11,0 % in 2010 hat Deutschland das erste Zwischenziel (8,2 %) bereits erreicht, das Ziel für 2020 (18 %) jedoch noch nicht. Einigkeit herrschte dahingehend, dass weitere Anstrengungen im Hinblick auf einfachere Verwaltungsverfahren, klarere Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Entwicklung und den Betrieb von Infrastruktur erforderlich sind.

Von verschiedenen Landräten wurde zum Schluss auch das Grünbuch zum klimaund energie-politischen Rahmen bis 2030 in die Diskussion eingebracht, das die Europäische Kommission im März vorgelegt hatte. Hier wurde besonders die Wichtigkeit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit als öffentliche Aufgabe betont. Die Landräte stellten dar, dass nur so eine einheitliche und gute Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in der EU sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden könne.



Im angeregten Gespräch: EU-Kommissar Oettinger und LKT-Präsident Landrat Thomas Hendele.

Im Gespräch mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments Rainer Wieland (CDU/EVP-Fraktion) diskutierte der Vorstand des Landkreistages neben der Euro-Finanzkrise und der Interessenvertretung der Länder beim Europäischen Parlament die vielfältigen neuen sozialen und politischen Herausforderungen einer Europäischen Union, die seit Mitte 2013 aus 28 Mitgliedern besteht sowie die Bedeutung kommunaler Partnerschaften als einem Faktor zur Unterstützung der europäischen Einigung.

In dem Gespräch des Vorstandes mit Vizepräsident Rainer Wieland berichtete dieser über die Herausforderungen der südosteuropäischen Erweiterung der EU zum 01.07.2013 und die vielfältigen Auswirkungen der wirtschaftlichen Krise, insbesondere in Griechenland, auf die EU und den Euro. Vizepräsident Wieland verwies auf die breiten parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen des Bundestages, Griechenland finanziell zu unterstützen und damit den Euro insgesamt zu sichern. Auch wenn es weiterhin keine absoluten Garantien für die Erfolge der Griechenlandhilfen gäbe, sei allen Beteiligten klar, dass die bisherige Schuldenpolitik keinesfalls so fortgesetzt werden könne. Insgesamt sei aus seiner Sicht festzustellen, dass die Stimmung in Griechenland deutlich besser sei als in der überwiegenden Zahl der Medien berichtet. Gleiches gelte für Zypern. Dies ändere nichts daran, dass massive Überzeugungsarbeit vor Ort für den Konsolidierungskurs geleistet werden müsse. In Griechenland seien vielfältige strukturelle Veränderungen erforderlich, die in den vergangenen Jahrzehnten versäumt worden seien. Ein aktueller Ansatz - auch unter Beteiligung von Kommunen - sei der Wissenstransfer in Bezug auf den Aufbau eines Sparkassenwesens mit regionaler Ausrichtung in Griechenland. In der jüngeren Vergangenheit habe sich gezeigt,

> gung kleinerer und mittlerer Unternehunzureichend sei, diese jedoch für die Erholung der griechischen Wirtschaft eine große Bedeutung hätten und insoweit ein dezentrales Sparkassenwesen sinnvolle Unterstützung bieten könne. Auch die jüngsten Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien zeigten am Aufbau

> systems sowie eines

Sparkassen-

dass die Kreditversor-

Bausparkassensystems Interesse.

Im weiteren Gesprächsverlauf betonen die Mitglieder des Vorstandes den Stellenwert der Sparkassen auch in Nordrhein-Westfalen als Wirtschaftsmotor und erörterte die

eines

europarechtlichen Problemlagen in Bezug auf das deutsche Sparkassensystem.

Im Weiteren wurden die sozialen Problemlagen diskutiert, die der verstärkte Zuzug aus den südosteuropäischen Ländern im Rahmen der europarechtlich verankerten Freizügigkeit mit sich bringt. Es bedürfe dringend begrenzender Regelungen, insbesondere im Hinblick auf den Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies könne beispielsweise in Form einer Begrenzung auf den Leistungsumfang des Heimatlandes geschehen. Die Direktorin des Regionalverbandes Ruhr wies auf die angespannte soziale Lage in einigen Städten des Ruhrgebietes hin und den erheblichen Bedarf für Gesundheits- und Integrationsleistungen dieser Menschen. Der Vorstand erörterte kritisch, dass die Zuspitzung der Situation in Städten wie Duisburg oder Dortmund auch dazu beitrage, dass die nötige Offenheit in der Bevölkerung für die Aufnahme von Flüchtlingen – bspw. für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien gefährdet werde.

Außerdem wurde der Stellenwert der kommunalen Interessenvertretung in Brüssel erörtert. In diesem Zusammenhang wurde die Frage diskutiert, inwieweit durch ein gemeinsames Vorgehen der Ministerpräsidenten der Länder mehr im kommunalen Interesse in Brüssel erreicht werden könne. Herr Wieland führte dazu aus, dass die Europaarbeit der Kommunalbüros in Brüssel gut wahrgenommen werde, gleiches gelte für die Landesvertretungen und die Europaminister der Länder. Kritisch sei jedoch festzustellen, dass die Ebene der Ministerpräsidenten deutlich zu selten in Brüssel präsent sei. Weiterhin betonte Herr Wieland, dass die Interessenvertretung Deutschlands in Europa permanent um Verständnis für die deutschen strukturellen Spezifika werben müsse, die in dieser Form nur noch in Österreich bestehen. Diese reichten von dem föderalen System und damit einem hohen Stellenwert der Kommunen bis hin zu wirtschaftsstrukturellen Fragen, wie beispielsweise den Besonderheiten des Sparkassenwesens.

Im weiteren Gesprächsverlauf unterstrichen die Landräte den Stellenwert kommunaler Partnerschaften als einem wesentlichen Faktor zur Förderung des europäischen Gedankens und der europäischen Einigung. Problematisch sei, dass die Mittel der EU für diesen Bereich zuletzt gekürzt worden seien. Herr Wieland räumte wenig Aussichten darauf ein, dass für diesen Bereich kurzfristig wieder mehr Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Er schloss sich jedoch der Einschätzung an, dass länderübergreifende kommunale Partnerschaften insbesondere für die neu beigetretenen Länder, die zum Teil

noch über kein über Jahrzehnte etabliertes Demokratieverständnis verfügten, einen deutlichen Mehrwert bedeuten könnten.



Im Gespräch über die Bedeutung kommunaler Partnerschaften: LKT-Präsident Landrat Thomas Hendele, Vizepräsident des Europäischen Parlaments Rainer Wieland und LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (v.l.n.r.).

Herbert Reul (CDU/EVP-Fraktion), seit 2004 Mitglied des Europäischen Parlaments und Vorsitzender der CDU-Gruppe, berichtete über einen grundsätzlichen Einstellungswandel in Brüssel und diskutierte mit den Landräten aus Nordrhein-Westfalen aktuelle struktur- und energiepolitische Fragestellungen.

Bereits 1975 begann die kommunalpolitische Karriere von Herbert Reul als Mitglied des Stadtrats von Leichlingen. Nachdem er 1985 in den Landtag von Nordrhein-Westfalen gewählt wurde, ist er vielen noch als langjähriger Generalsekretär der CDU (1991 bis 2003) bekannt. Seit 2004 gehört er dem Europäischen Parlament an und vertritt dort für seine Partei das Bergische Land. Sein thematischer Schwerpunkt ist die Industrie-, Forschungs- und Energiepolitik, ein Themenfeld, das unter dem Stichwort "Energiewende" in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen hat. Die aktuellen Fragestellungen aus diesem Bereich standen naturgemäß auch im Mittelpunkt seines Austausches mit den nordrhein-westfälischen Landräten.

Seine Ausführungen begann er jedoch mit einer grundsätzlichen Analyse der politischen Stimmung in Brüssel und dem Selbstverständnis der hier arbeitenden Beamten und Abgeordneten. Herbert Reul macht einen grundsätzlichen Stimmungswandel aus. Die Europaparlamentarier, aber auch die Verantwortungsträger in der Europäischen Kommission sowie im Rat würden sich verstärkt der Frage widmen, was genau ihre Rolle im europäischen Mehrebenensystem sein könne, welches Selbstverständnis die Europäische Union im Ganzen haben müsse. Die Stimmung drehe sich dahingehend, dass "Europa" nicht mehr kleinteilige Problemlösungen (beispielsweise die Regulierung von Glühbirnen oder im Tabakbereich) erarbeiten solle, sondern sich auf zentrale Fragen konzentrieren müsse. Anstatt vieler Themen, die enorm differenziert seien, erscheine es zunehmend wichtig, sich auf die eigentli-

chen Schwerpunkte des europäischen Projektes zu konzentrieren. Grund für den Stimmungswandel seien die Entwicklungen in Griechenland, aber auch die zunehmend kritische Haltung der Bevölkerung in Deutschland. Man frage sich mehr, ob das, was in "Brüssel" gemacht werde, auch tatsächlich Sinn habe. Insofern stehe nicht nur bei der europä-

ischen Gesetzgebung zur Harmonisierung des Binnenmarktes ein Wandel an. Man frage sich auch in viel größerem Ausmaße, ob die europäischen Richtlinien und Verordnungen auch tatsächlich auf nationaler Ebene umgesetzt würden.

Aufbauend auf dieser grundsätzlichen Analyse diskutierten die Landräte mit Herbert Reul aktuelle europapolitische Einzelfragen. Im Hinblick auf den derzeit verfolgten Ansatz zur Umsetzung der sogenannten "Energiewende" vertrat Herbert Reul die Auffassung, dass gegebenenfalls ein breiterer Ansatz gewählt werden müsse, man sich insbesondere nicht zu sehr auf Erneuerbare Energien verlassen dürfe. Insoweit müssten "alle Türen offen gelassen werden". Die Förderung der Erneuerbaren Energien könne möglicherweise auf europäischer Ebene besser angegangen werden. Betrachte man die aktuelle energiepolitischen Diskussion in einem größeren Rahmen, so müsse festgehalten werden, dass man sich in einer Übergangszeit befinde und es letzten Endes unklar sei, in welcher Weise die Energieversorgung in den kommenden Jahrzehnten sichergestellt werden könne. Man müsse offener sein, mehr zulassen und insbesondere mehr in Forschung investieren. Es müsse auch weiterhin möglich bleiben, sich zu fragen, ob die überwiegend vertretenen Thesen zum Klimawandel alleiniger Maßstab der Politik sein könnten. Aus seiner Sicht wäre es fatal, wenn die enormen Ressourcen, die zur Bewältigung des Klimawandels eingesetzt würden, letztlich auf Grundlage unzutreffender Analysen verwendet würden.

Auch im Bereich der Strukturpolitik sollten mehr Wege offen gehalten werden. Daher stimmte er der These zu, dass auch kleinere Förderprogramme, von denen gerade der ländliche Raum profitiere, weiterhin fortgesetzt werden sollten. Auch bei der Förderung des Breitbandausbaus müssten alternative Lösungswege weiterhin beschritten werden. Neben der Kabelverlegung sei auch in verstärktem Ausmaße über den Einsatz von Funktechnologie nachzudenken.



LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Herbert Reul, MdEP und Präsident Landrat Thomas Hendele (v.l.n.r.) diskutierten neben Themen zur Energiewende auch über die politische Stimmung in Brüssel.

In einer nachmittäglichen Diskussionsrunde konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landrätekonferenz in Brüssel mit den beiden Europaparlamentariern Alexander Graf Lambsdorff (FDP) und Heide Rühle (Bündnis 90/Die Grünen) über verschiedene, aktuelle gesetzgeberische Vorhaben auf europäischer Ebene diskutieren.

Zu Beginn gab Graf Lambsdorff einen kurzen Überblick über die gegenwärtige Ausrichtung der EU-Strukturfondsförderung. Aus seiner Sicht sei es hinreichend gelungen, den Grundsatz "Stärken stärken" im Rahmen der Entwürfe der Strukturfondsverordnung auf europäischer Ebene zu verankern. Wichtig sei zudem eine Fokussierung auf die Ziele "Mittelstandsorientierung" sowie "Forschung und Entwicklung". Auch machte Graf Lambsdorff deutlich, dass es aus seiner Sicht sinnvoll sei, möglichst starke gemeinsame Leitplanken zwischen den einzelnen Strukturfonds EFRE, ESF und ELER einzuziehen. Insbesondere hielt er auch so Multifondsprogramme für eine sinnvolle Einrichtung.

Notwendig sei es zudem, die Ziele der EU-Strukturfondsförderung stärker zu priorisieren. Es könne nicht mehr alles gefördert werden, sondern es müsse eine Fokussierung auf wirklich wichtige Ziele geben. Zudem befürwortete Graf Lambsdorff das Prinzip der "makroökonomischen Konditionalität" als übergeordnete ökonomische Voraussetzung für die Strukturfondsförderung. Nur noch, wenn die EU-Mittelstaaten bestimmte grundsätzliche wirtschaftliche Anforderungen erfüllten, könnten sie in den Genuss einer EU-Strukturfondsförderung kommen. Allerdings sei das "Ob" und die genaue Reichweite der makroökonomischen Konditionalität zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und auch zwischen den Fraktionen im Europäischen

Parlament nach wie vor umstritten.

Rahmen der Im anschließenden Diskussion wurde aus den Reihen der Landräte kritisch nachgefragt, ob es denn in Zukunft noch ausreichend Fördermittel für infrastrukturelle Maßnahmen gebe. Hierauf antwortete Graf Lambsdorff, dass er die Kürzung Fördermittel für transeuropäische Netze in der Tat kritisch sehe. Allerdings müsse man in diesem Kontext auch

berücksichtigen, dass das Gesamtvolumen in Anbetracht der Kosten für Infrastrukturmaßnahmen begrenzt sei. Eine weitere wichtige Nachfrage bezog sich auf den Bereich der Tourismusförderung. Hier wurde aus den Reihen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegation des Landkreistages NRW gefragt, wie sich denn die Tourismusförderung in der Förderperiode 2014-2020 verhalte. Hierzu entgegnete Graf Lambsdorff, dass es zukünftig durchaus noch möglich sei, unter den einzelnen förderfähigen Zielen und unter dem "Small-Scale-Infrastruktur" Grundsatz Tourismusprojekte zu fördern.

In einer weiteren Fragerunde wurde von mehreren Landräten vorgetragen, dass eines der größten Probleme im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung die enorme Bürokratie sei, die insbesondere kleinund mittelständische Unternehmen von der Teilnahme an der Strukturfondsförderung abschrecken würde. Hierauf entgegnete Graf Lambsdorff, dass für die nächste Förderperiode einige Verbesserungen zu erwarten seien: So sei insbesondere vorgesehen, das Antragsverfahren zu verkürzen, das Berichtswesen zu entbürokratisieren und auch eine Bagatellgrenze hinsichtlich möglicher Detailprüfungen vorzusehen.

Abschließend fragte Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, wie in Anbetracht der zahlreichen Regelungen auf europäischer Ebene eine belastbare Definition von Gemeinwohlinteressen auf europäischer Ebene erfolgen sollte. Dies sei bei vielen europäischen Regelungen ein praktisches Problem. Hierauf antwortete Graf Lambs-

dorff, dass die Abgrenzung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zum Teil recht schwierig seien. Im Einzelfall stünde dies durchaus auch im politischen Streit. Tanja Struve die Leiterin des Europabüros des Deutschen Landkreistages in Brüssel ergänzte hierzu, dass die Definition der Gemeinwohlinteressen und insbesondere die Definition der Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen grundsätzlich den Mitgliedstaaten obliegen müssten. Es sei Grundkonzept der europäischen Verträge, dass den Mitgliedstaaten bezüglich der Gemeinwohlbelange ein weiter Einschätzungsspielraum zukomme. Leider sei in der Vergangenheit vielfach zu beobachten gewesen, dass die EU-Kommission versuche, selbst Definitionen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorzunehmen, zum Beispiel zuletzt im Rahmen des Entwurfs zur Verordnung zur Regelung von Beihilfen im Bereich des Luftverkehrs.

Im zweiten Teil des Gesprächs gab die Europaabgeordnete Heide Rühle, MdEP, zunächst einen kurzen Überblick über die Tätigkeitsschwerpunkte ihrer parlamentarischen Arbeit. Frau Rühle machte dabei deutlich, dass es eine der größten Herausforderungen aus Sicht der deutschen Kommunen sei, dass die Etablierung der kommunalen Selbstverwaltung in Europa sehr ungleich verteilt sei. Während es Länder mit stark ausgeprägten Selbstverwaltungsstrukturen gebe, gebe es daneben viele Mitgliedstaaten, in denen kommunale Selbstverwaltung weitgehend unbekannt sei. Auch die EU-Kommission gehe vielfach nicht auf Fragen der kommunalen Selbstverwaltung ein. Dennoch sei es in jüngerer Zeit gelungen, gerade im Bereich des europäischen Vergaberechts, an einigen Stellen Interessen der deutschen Kommunen deutlich einzubringen. Dies betreffe zum Beispiel die Ausnahme der Rettungsdienste bei der anstehenden Neufassung des europäischen Vergaberechts, den Wegfall der legal-definitorische Unterscheidung zwischen A- und B-Dienstleistungen, die Privilegierung der interkommunalen Kooperationen und natürlich die Herausnahme der Wasserversorgung aus dem europäischen Vergaberecht. Insgesamt müsse man aber konstatieren, dass auch die jetzt vorliegenden Entwürfe einer Vergaberichtlinie beziehungsweise einer Konzessionsvergaberichtlinie zu umfangreich seien. Deshalb sollte die kommunale Ebene in Deutschland die Kompromisse im Vergaberecht nicht so sehr loben, sondern nach wie vor Kritik an der Länge und dem administrativen Umfang des europäischen Vergaberechts üben.

Als weiteres Problem sah Frau Rühle, dass man mittlerweile in vielen Gesetzgebungsfeldern beobachten könne, dass die EU-Kommission versuche, neue europarechtlich vorgegebene Verwaltungsstrukturen auf die bestehenden Verwaltungsstrukturen zu setzen. Dies sei durchaus problematisch, da hierdurch Doppelstrukturen neben den etablierten nationalen Verwaltungsstrukturen entstehen könnten.

In der anschließenden Diskussion wies Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, LKT NRW, darauf hin, dass es insbesondere in dem Bereich des Vergaberechts nach wie vor offene Fragestellungen gebe. Trotz der gefundenen Kompromisse im Rahmen der Trilog-Verhandlungen müsse man nun noch die konsolidierten deutschen Fassungen der Richtlinienentwürfe abwarten. Zudem sei wichtig, dass die Umsetzung der Richtlinien in Deutschland möglichst

Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, brachte abschließend das Gespräch auf den Sparkassensektor. Er betonte dabei, dass die europäische Regulierung nicht dazu führen dürfte, dass der Bestand der deutschen Sparkassen gefährdet würde. Gegenwärtig gebe es in Deutschland keine anderen Bankinstitutionen, die auch nur ansatzweise in dem Umfang Kredite an den örtlichen Mittelstand vergeben würden wie es die Sparkassen praktizierten. Deshalb müsste die EU bei ihren Regulierungen letztlich auch auf die Sparkassen Rücksicht nehmen. Frau Rühle konnte dies grundsätzlich bestätigen, machte jedoch auch deutlich, dass insbesondere der schlechte Zustand der Landesbanken in Deutschland ein Eintreten für die Sparkassen vielfach nicht leichter machen würde.

Einen weiteren Schwerpunkt der Delegationsreise des Landkreistages Nordrhein-Westfalen nach Brüssel bildete eine Besprechung mit Rainer Steffens, dem Leiter der EU-Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bereits seit 1986 sei das Land Nordrhein-Westfalen mit einer eigenen Vertretung in Brüssel präsent, erläuterte Rainer Steffens. Trotz vieler politischer Entwicklungen während der letzten Jahrzehnte seien die Aufgaben der Vertretung im Kern die gleichen geblieben: von der Interessenvertretung gegenüber den europäischen Institutionen bis hin zur Präsentation der vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Besonderheiten des Landes und seiner Menschen. Da mittlerweile mehr als 15.000 Lobbyisten, Berater und wissenschaftliche Institute in Brüssel aktiv sein, sei es für die Landesvertretung eine stetige Herausforderung, sich mit ihren Themen bei den europäischen Entscheidungsträgern das nötige Gehör zu verschaffen. Umso mehr gelte das, als das Land Nordrhein-Westfalen insofern in Konkurrenz mit rund 220 weiteren Regionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten stehe. Die Vertretung nordrhein-westfälische Interessen werde allerdings dadurch erleichtert, dass das Land allein auf Grund seiner Einwohnerzahl und seiner Wirtschaftskraft ein Schwergewicht auf der europäischen Bühne sei. Dass dabei auch die Interessen der Kommunen hinreichend berücksichtigt werden, sei ihm, so Steffens, ein wichtiges Anliegen. Unter diesem Gesichtspunkt habe sich etwa die jahrelange besondere Zusammenarbeit mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen bewährt.



Im Austausch zur Vertretung nordrhein-westfälischer Interessen in Brüssel: LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Rainer Steffens, Leiter der EU-Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel, und LKT-Präsident Landrat Thomas Hendele (v.l.n.r.).



Diskutierten mit den Landräten in Brüssel: Heide Rühle, MdEP und Alexander Graf Lambsdorff, MdEP.



Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder wurde in der sich anschließenden Erörterung bekräftigt, dass auch die Kreise an einer Fortführung und Vertiefung der bisherigen Kooperation mit der Landesvertretung interessiert seien. Denn ein Großteil der für die Kommunen relevanten Rechtsnormen sei direkt oder zumindest indirekt auf die europäische Gesetzgebung zurückzuführen. Deshalb sei es zu begrüßen, wenn sich das Land über die Landesvertretung – bei kommunalrelevanten Fragestellungen nach Möglichkeit in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden - frühzeitig in den Diskussionsprozess auf europäischer Ebene einbringe. Dabei müsse insbesondere aufgezeigt werden, wie sich europäische Entscheidungen vor Ort auswirken. Bei den Debatten um eine teilweise Privatisierung der Wasserversorgung oder auch zu Ausschreibungspflichten im Rettungsdienst sei das in jüngerer Vergangenheit gelungen. Problematisch sei hingegen, wenn das Land gegenüber anderen Bundesländern, die ihrerseits eigene Vertretungen in Brüssel unterhalten, oder auch gegenüber dem Bund im Rahmen der Diskussion auf europäischer Ebene eigene Positionen vertrete. Nach Möglichkeit sollten Bund, Länder und Kommunen in Brüssel mit einer Stimme sprechen.

Abschließend bekräftigte Herr Steffens noch einmal seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sehe er die Landesvertretung als ein offenes Haus an, auf das auch die nordrhein-westfälischen Kommunen zugreifen könnten.

Darüber hinaus tauschten die nordrheinwestfälischen Landräte sich mit Dr. Lothar Blatt-von Raczeck, dem EU-Beauftragten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und Leiter der EU-Repräsentanz in Brüssel über die Entwicklung des europäischen Finanzbinnenmarktes aus. Hier ging es zum einen um die Bedeutung und die allgemeinen Herausforderungen der EU-Politik für den Finanzbinnenmarkt. Als künftige Herausforderung wurde vor allem der weiter bestehende Druck der Kommission zur Abschaffung öffentlich-rechtlichen Rechtsform genannt.

Aber auch die Differenzierung der EU-Gesetzgebung nach Geschäftsmodell und Größe der Institute (Proportionalität, Subsidiarität) sei sehr unzureichend, da die finanzielle und bürokratische Belastung durch die Kumulierung der Anforderungen gerade die kleinen Institute gefährde. Das Europäische Parlament sehe hingegen in dezentralen Bankenstrukturen einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung und der lokalen Wirtschaft mit Finanzdienstleistungen und zur Finanzstabilität.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 10.10.15.2



Qualität und Selbstbestimmung sichern

Von Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW von 2008 (WTG NRW) hatte ein klares Ziel: Das Leben von Menschen in Betreuungseinrichtungen soll sich am Leben zu Hause orientieren. Ein kritisches Fazit nach den ersten Jahren zeigt aber: Gerade die Entwicklung von Wohn- und Betreuungsformen, die dieser Zielsetzung besonders nahe kommen, wurde durch das WTG NRW eher behindert als gefördert. Die Landesregierung hat daher in einem breiten Beteiligungsprozess eine Reform des WTG erarbeitet und vor der Sommerpause in den Landtag eingebracht. Doch nicht nur das WTG bedarf der Reform.

Wie und wo möchte ich leben?" – "Vdiese Frage bekommt mit Blick auf das eigene Älterwerden eine besondere Bedeutung. Denn irgendwann können wir vielleicht aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr alle alltäglichen Aufgaben selbst erledigen und sind auf Unterstützung angewiesen. Während sich Menschen mit Behinderung stets damit auseinandersetzen müssen, wie sie trotz Einschränkungen ein selbstbestimmtes Leben führen können, verdrängen viele Bürgerinnen und Bürger ohne Behinderung diese Frage oft einfach.

Klarer Wunsch: Zu Hause leben!

Dabei hat die große Mehrheit nach Umfragen eine klare Antwort auf die Frage, wo und wie sie im Alter leben wollen: Am liebsten zu Hause ohne Hilfe (67 %) oder auch mit Unterstützung (57 %). Akzeptierte Alternativen sind das Mehrgenerationenwohnen (32 %), das Betreute Wohnen mit Pflegeheimanschluss (22 %) oder auch ohne (23%). 16 Prozent möchten bei Kindern und Verwandten leben. Erst am Ende der Akzeptanzskala rangieren Seniorenresidenzen oder Pflegeheime (15%).

Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglichen ein selbstbestimmtes Leben zu führen, gehört zu einer der wichtigsten Aufgaben von Staat und Gesellschaft. Das formuliert auch die UN-Behindertenrechtskonvention, die aufgrund ihres weiten Begriffs relevanter "Behinderungen" auch für viele ältere Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen gilt: Die Vertragsstaaten haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit "Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten ... ".

Doch wie sieht die Realität aus? Zwar leben heute noch fast 70 Prozent der Pflegebedürftigen zu Hause und werden von Angehörigen, Bekannten oder Pflegediensten betreut. Ist die Versorgung zu Hause aber nicht mehr möglich, bleibt als einzige Lösung oft nur der Umzug in ein Pflegeheim. Aufgrund innovativer Pflegeheimkonzepte und Dank der persönlichen Einsatzbereitschaft vieler Pflegekräfte, ist die Situation in den Einrichtungen in NRW trotz der reformbedürftigen Rahmenbedingungen keinesfalls so schlecht wie es teilweise in den Medien dargestellt wird.

Trotzdem lehnen die meisten Menschen ein Leben im Pflegeheim für sich selbst ab. Heute stehen den 2300 stationären Heimen mit circa 180.000 Plätzen kaum mehr als 680 Wohngemeinschaften für ältere Menschen mit Pflegebedarf gegenüber. Angebote des Mehrgenerationenwohnens sind trotz guter Konzepte immer noch selten. Das sogenannte "Betreute Wohnen" boomt zwar in einigen Regionen. Ob aber alle Angebote wirklich den Erwartungen der Betroffenen entsprechen, darf bezweifelt werden. Die Qualitätsunterschiede sind sehr groß.

Vielfältiger Handlungsbedarf

Es besteht also dringender Reformbedarf. So wird es eine vorrangige Aufgabe einer neuen Bundesregierung sein, durch eine grundlegende Pflegereform die Bedürfnisse demenzkranker Menschen besser zu berücksichtigen und entsprechende Angebote zu finanzieren. Und der Grundsatz "ambulant vor stationär" muss in der Pflegeversicherung endlich Wirklichkeit werden. Zudem müssen Prävention, pflegende Angehörige und alternative Wohnformen deutlich besser gefördert werden. Und wir

dürfen nicht weiter ignorieren, dass die Pflegeversicherung aufgrund gestiegener Kosten und Bedarfe heute nicht mehr verhindert, dass Pflege wieder ein Armutsrisiko ist. Die Reform der Pflegeversicherung muss daher auch für eine bessere Finanzierung der Pflege sorgen.

Doch mit mehr Geld allein lassen sich die Probleme nicht lösen. Notwendig ist auch ein gesellschaftlicher Wandel. Denn nur in einer Gesellschaft, die Menschen mit Einschränkungen in ihrer Mitte akzeptiert, können sich Angebote genau dort entwikkeln: in der Mitte der Gesellschaft, in unseren Nachbarschaften und Quartieren. Die Gesetze der staatlichen Qualitätssicherung müssen solche Unterstützungsangebote ermöglichen.

Reform des WTG NRW

Genau hier setzt die Reform des WTG NRW an. Gemeinsam mit vielen Akteurinnen und Akteuren haben wir uns gefragt, weshalb das WTG NRW trotz anderslautender Zielsetzung ("Normalitätsgrundsatz") die Entstehung alternativer Wohn- und Betreuungsangebote nicht gefördert, sondern eher erschwert hat. Über die Gründe bestand schnell Einigkeit: Das WTG NRW als eines der ersten "Landesheimgesetze" hatte sich zwar im Titel deutlich von der Fokussierung auf "klassische" Heime absetzen wollen, in den einzelnen Anforderungen an eine Einrichtung nach dem WTG fand sich aber vieles aus dem alten Bundesheimgesetz wieder. Und weil es im Gesetz nur einen Typ der WTG-Einrichtung gab, mussten auch alle "Nicht-Heime", die das Gesetz bewusst in seinen Geltungsbereich aufgenommen hatte, diese Anforderungen erfüllen.

Das konnte nicht passen. Die Möglichkeit, sich von einzelnen Anforderungen befreien zu lassen, führte eher zu Rechtsunsicherheit als zu einem Schub für diese Angebote

Neue Formen von Betreuungseinrichtungen

In dem beteiligungsorientierten Reformprozess in NRW hat sich daher schnell ein Votum für eine grundsätzliche Strukturänderung des WTG herausgebildet: Statt eines Einrichtungstyps soll es künftig fünf Angebotsformen geben, bei denen sich die ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Besonderheiten des jeweiligen Angebots orientieren und die Intensität der behördlichen Qualitätssicherung an dessen Gefährdungspotential ausgerichtet ist. Die wichtigste Neuerung mit Blick auf quartiers- und lebensnähere Wohnformen

ist, dass die bisherigen, aus dem Heimrecht bekannten Anforderungen künftig nur noch für Einrichtungen mit einem umfassenden Leistungsangebot vollständig gelten sollen. Für Wohngemeinschaften etwa werden dagegen künftig eigenständige Anforderungen formuliert, die einer an der eigenen Häuslichkeit orientierten Wohnform entsprechen. Mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten und Individualität werden durch Flexibilisierungen möglich, so dass sich die Rahmenbedingungen stärker an der Betreuung kleinerer Gruppe orientieren, ohne dabei die Betreuungsqualität in Frage zu stellen.

Dass das Gesetz die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen als Richtschnur staatlichen Handelns begreift, zeigt sich darin, dass die besonderen ordnungsrechtlichen Anforderungen einschließlich der regelmäßigen Qualitätsprüfungen nur für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gelten. Treffen dagegen die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise ihre Vertretungen sämtliche Entscheidungen für die Wohngemeinschaft völlig autonom - handelt es sich also um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft verzichtet das Gesetz auf Bestimmungen und beschränkt sich auf allgemeine Anforderungen für die dort tätigen ambulanten Dienste. Auch können die Bewohnerinnen und Bewohner sich zwar bei Schwierigkeiten oder Qualitätsmängeln an die WTG-Behörden wenden, regelmäßige Qualitätsprüfungen wird es hier aber nicht geben.

Praxisorientierte Anforderungen für ambulante Versorgung

Auch für Angebote des Servicewohnens (z.B. "Betreutes Wohnen im Alter") und für die ambulanten Dienste, die nicht in Wohngemeinschaften tätig werden, verzichtet der Entwurf auf die Formulierung zusätzlicher Anforderungen. Neben einer Meldepflicht gelten lediglich die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts. Diese im Bedarfsfall anzuwenden obliegt aber künftig der WTG-Behörde als der in Fragen der Pflege- und Betreuungsqualität fachkundigen Stelle. Für das Servicewohnen sind diese praxisorientierten Anforderungen nach der stets zu treffenden Abwägung zwischen gegebenem Schutzbedürfnis und zu wahrender Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gerechtfertigt. Denn diese Angebote werden mehrheitlich von Menschen mit geringem Unterstützungsbedarf in Anspruch genommen.

Für die ambulanten Dienste sind aber selbst die an der Praxis orientierten Anforderungen neu. Deshalb werden sie von den betroffenen Verbänden kritisiert. Da sie bis auf ein automatisiertes Anmeldeverfahren und unter Verzicht auf jede Art von Regelprüfungen nur eine Handlungsbefugnis für die WTG-Behörden schaffen, wenn fundamentale Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden, ist der Vorwurf zusätzlicher unnötiger Bürokratie aber aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Gerade bei dem von uns befürworteten deutlichen Ausbau der häuslichen und quartiersnahen Betreuung dürfen wir die Versorgungssicherheit für die zu Hause oftmals allein lebenden älteren Menschen nicht aus den Augen verlieren.

Kooperatives Zusammenwirken der Behörden

Dass die neu gestalteten Aufgaben nach dem WTG für die zuständigen Behörden weiterhin "Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung" sind, ist im Evaluationsprozess nicht in Frage gestellt worden. Zur Akzeptanz dieser Aufgabenform hat auch das kooperative Miteinander der beteiligten Behörden beigetragen.

Als Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter lege ich besonderen Wert auf solche offenen Gespräche und Beratungen. In diesem kooperativen "Aufsichts-Stil" werden wir gemeinsam mit den Bezirksregierungen und Kommunen auch auf bestehende Kritik – etwa die teilweise immer noch als uneinheitlich wahrgenommene Rechtsanwendung in NRW – eingehen. Fortbildungen und regelmäßiger fachlicher Austausch sind dabei nach meiner Überzeugung deutlich Erfolg versprechender als "Weisungen" aus der Landeshauptstadt.

Zudem werden wir den durch die neuen Regelungen entstehenden Verwaltungsaufwand kritisch beobachten. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden haben wir die Aufgaben und Verfahren so gestaltet, dass nach heutiger übereinstimmender Einschätzung kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Im Sinne der Kommunen, Angebotsträger und der Betroffenen werden wir dafür Sorge tragen, dass sich diese Prognose erfüllt. Denn nur die Effektivität der behördlichen Qualitätssicherung sichert den verantwortungsvollen Einsatz kommunaler Ressourcen und bewahrt die Träger vor unnötigem bürokratischem Aufwand, so dass alle Beteiligten sich auf die eigentliche Aufgabe konzentrieren können: Qualität und Selbstbestimmung für die ihnen und uns allen anvertrauten Menschen sicherzustellen

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 50.38.10



Wohnqualität im Wandel zwischen Heimgesetz sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz

Von Heike Dühring und Iris Rohlfing, Heimaufsicht des Sozialamtes, Kreis Minden-Lübbecke



Im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform wurde 2008 in Nordrhein-Westfalen das bislang bundesweit gültige Heimgesetz durch die landesrechtlichen Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (WTG-DVO) ersetzt. Der Gesetzgeber hat dabei unter anderem einen besonderen Schwerpunkt auf die Wohnqualität in Betreuungseinrichtungen gelegt, was auch in der täglichen Arbeit der WTG-Behörde spürbar ist. Im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen und speziellen Beratungsterminen mit den Einrichtungsbetreibern zur Präsentation von Bauprojekten werden die Fachkenntnisse und Erfahrungswerte der Sachbearbeiter zu diesem Thema abgerufen. Im Vergleich zur Arbeit mit der Vorgängernorm werden die Räumlichkeiten nun mehr mit den Augen und den individuellen Bedürfnissen der Bewohner gesehen.

m Heimgesetz befand sich zwar die Verordnungsermächtigung für die Heimmindestbauverordnung, aber keine Regelungen zu den Anforderungen an die Wohnqualität. Die besondere Wertigkeit wird jetzt durch einen eigenen Paragraphen im WTG unterstrichen. Außerdem wird die Wohnqualität bei wiederkehrenden Prüfungen in zwei von insgesamt acht Kategorien des Rahmenprüfkatalogs mit 21 Fragen berücksichtigt. Zur Wohnqualität in den Gemeinschaftsräumen, Bewohnerzimmern und Außenanlagen der Betreuungseinrichtung gehören wie bisher die allgemeinen Anforderungen (Barrierefreiheit, Sicherheit, Orientierungsmöglichkeiten et cetera). Durch den im WTG formulierten Gesetzeszweck müssen darüber hinaus zur Sicherstellung eines selbstbestimmten und selbstständigen Lebens auch die individuellen Bedürfnisse der Bewohner beispielsweise durch Wohnlichkeit und Schaffung einer Privatsphäre berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Ausstattungsgegenstände wie zum Beispiel mit dem Rollstuhl unterfahrbare Küchenmöbel in Wohnküchen, in denen die Bewohner selbst kochen. Eine neue Regelung des WTG im Vergleich zum Heimgesetz besagt, dass in pflegerischen Betreuungseinrichtungen die sachgerechten Mindeststandards für die Wohnqualität der Allgemeinen Förderpflegeverordnung des Landes NRW erfüllt werden müssen. In der Allgemeinen Förderpflegeverordnung sind die förderrechtlichen Voraussetzungen für stationäre Pflegeeinrichtungen festgelegt. Als bedeutendste Änderung ist in diesem Zusammenhang die Erfüllung der sogenannten "Einzelzimmerquote" zu sehen. Dies bedeutet, dass der Anteil der Einzelzimmer in neuen Betreuungseinrichtungen, gleich welcher Art, mindestens 80 Prozent betragen muss. Für Behinderteneinrichtungen, die nicht von der Allgemeinen Förderpflegeverordnung

betroffen sind, wurde ausdrücklich die Einzelzimmerregelung im WTG übernommen. Für die bestehenden Gebäude wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2018 eingeräumt.

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es neben den speziell für Alten- beziehungsweise Behindertenhilfe konzipierten Neubauten der Alten- und Behindertenhilfe viele Gebäude, die ursprünglich einen ganz anderen Verwendungszweck hatten. So wurden beispielsweise ehemalige Gastwirtschaften, Schulen, Fabriken und Herrenhäuser zu Betreuungseinrichtungen umgebaut. Teilweise ist hier die gesetzliche Anforderung zur Erfüllung der Einzelzimmerquote nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand zu realisieren. Betreuungseinrichtungen, die dieses Ziel nur durch die Umwidmung von Doppelzimmern zu Einzelzimmern erreichen können, müssen wirtschaftliche Einbußen hinnehmen. Die Betreuungseinrichtungen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt reagiert und zwischenzeitlich umgebaut haben, bieten den Bewohnern erkennbar eine gesteigerte Wohnqualität. Bei den Bauten wurde unter anderem darauf geachtet, dass die Lichtverhältnisse in den Fluren ausreichen und bodentiefe Fenster in den Privatzimmern auch für Bettlägerige einen Ausblick nach draußen ermöglichen. In einigen Fällen wurden die neuen Räumlichkeiten auf die Konzepte der Betreuung von dementiell erkrankten Personen in der Weise abgestimmt, dass durch den Bau eines Atriums ein wohnlicher aber auch geschützter Freiraum geschaffen wurde.

Von den 72 Betreuungseinrichtungen im Kreis Minden-Lübbecke erfüllen zurzeit rund 40 Prozent noch nicht die geforderte Einzelzimmerquote. Teilweise wird der geforderte Standard weit unterschritten, so dass sich noch Einrichtungen mit 90 Prozent Doppelzimmern am Markt befinden.

Von den vorgenannten Betreuungseinrichtungen hat sich die überwiegende Anzahl mit der neuen Anforderung auseinandergesetzt und wird bis zum Ablauf der Übergangsfrist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen umbauen. Die übrigen circa zehn Betreuungseinrichtungen stehen noch vor der Entscheidung, ob sie das Bestandsgebäude grundlegend umbauen, einen Ersatz- oder Erweiterungsneubau erstellen oder die Einrichtung aus Wirtschaftlichkeitsgründen schließen. Im hiesigen Kreisgebiet ist die Schließung der Einrichtung bereits in einem Fall konkret beschlossen worden. Ausschlaggebend für diese sehr drastische Entscheidung waren neben der Erfüllung der Einzelzimmerquote auch die notwendigen Investitionen für die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Durch das WTG sind für Neubauten zudem größere Grundflächen der Bewohnerzimmer verpflichtend. Beispielsweise betrug die Mindestgrundfläche eines Doppelzimmers nach dem Heimgesetz ohne Bad 18 Quadratmeter und wurde durch das WTG auf 24 Quadratmeter erhöht. Dies ist von Bedeutung, da den Bewohnern die Möglichkeiten eingeräumt werden sollen, sich in ihren Privaträumen eigenständig – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rollators oder Rollstuhls – bewegen und ihre Privatzimmer individuell mit eigenen Möbeln und Gegenständen ausstatten zu können.

Wichtig ist die Schaffung einer Privat- und Intimsphäre für die Bewohner. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass sich in einem Einzelfall die Bewohner negativ über die Auswirkungen dieser neuen Bestimmung geäußert haben. Sie führten gegenüber der WTG-Behörde an, dass sie früher – bei der kleineren Zimmergröße – von einem Möbelstück zum nächsten gehen konnten und nun- nach der Ver-

größerung – eine Freifläche überwinden müssen.

Das bis zum 10. Dezember 2011 umzusetzende Verbot von Mehrbettzimmern, also Bewohnerzimmer mit mehr als zwei Personen, hat die Einrichtungen im Kreisgebiet vor keine größeren Probleme gestellt. Eine weitere bedeutende gesetzliche Neuerung ist die Beachtung der Barrierefreiheit. Die Betreuungseinrichtungen müssen in allen Bereichen so gestaltet sein, dass sie die dort lebenden Menschen mit Rollatoren oder Rollstühlen selbstständig nutzen können. Dies gilt nicht nur in den Gebäuden, sondern auch in den Außenanlagen der Betreuungseinrichtungen. Hier sind bereits viele Betreiber tätig geworden und haben im Rahmen der Betreuungskonzepte sogenannte "Sinnesgärten" angelegt. Hierunter versteht man einen in Schleifen oder Kreisen verlaufenden Garten, der speziell darauf ausgelegt ist, die unterschiedlichen Sinne des Menschen anzusprechen. Dazu werden spezielle Elemente der Gartengestaltung wie Klangobjekte, Fühltafeln und besondere Duft- und Nutzpflanzen eingesetzt. Grundlage für die Barrierefreiheit sind die jeweils aktuellen einschlägigen DIN-Vorschriften. Zurzeit handelt es sich dabei um DIN 18040-1 - Barrierefreies Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden - und DIN 18040-2 - Barrierefreies Bauen von Wohnungen. Für die Planung und den Betrieb von Betreuungseinrichtungen gelten jedoch nicht mehr die Vorschriften der Krankenhausbauverordnung. Die Betreuungseinrichtungen mussten außerdem aufgrund des Wohn- und Teilhabegesetzes konzeptionelle Aussagen zur Sicherstellung einer angepassten Innentemperatur erarbeiten. Auf diesem Weg soll erreicht werden, dass die Bewohner bei jeder Witterung vor gesundheitlichen Schäden bewahrt werden. Konkrete Vorgaben wie der zwingend vorgeschriebene Einbau von Rollläden oder Einsatz von Klimageräten sind jedoch nicht festgelegt worden.

Im Rahmen der Regelprüfungen durch die WTG-Behörde findet eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiter statt. Insgesamt sollen die gestiegenen Anforderungen an die Wohnqualität erreichen, dass sich die Bewohner in der Einrichtung wohlfühlen und sicher bewegen können. Einige Betreuungseinrichtungen setzen biografiebezogene Konzepte um, die auch Einfluss auf die Gestaltung der Räume haben. Bei Begehungen trifft man daher zwischenzeitlich auch auf die "gute Stube" und Küchen, die im Stil der 50er/60er Jahre ausgestattet sind. Zwecks taktiler Stimulation der Bewohner gibt es auch Wanddekorationen mit Objekten zum Anfassen, Erfühlen und Streicheln. Zur Ausstattung einiger Häuser gehören außerdem als Wellnessbereiche ausgestattete Pflegebäder und Sinnesräume. Es gibt auch Einrichtungen, die ihren Bewohnern als besondere Angebote und zu Therapiezwecken eine Infrarotkabine oder ein Klangbett mit einer beheizten Wassermatratze zur Verfügung stellen

Die Betreuungseinrichtungen haben in Bezug auf die baulichen Anforderungen die Möglichkeit, bei der zuständigen WTG-Behörde Befreiungen zu beantragen, sofern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist. In der Praxis handelt es sich in der Regel um die Unterschreitung der Grundflächen von Bewohnerzimmern in Betreuungseinrichtungen, die in bereits bestehenden Gebäuden eröffnet werden. Einrichtungen, die vor Inkrafttreten des WTG's erbaut worden sind, genießen bezüglich der Wohnqualität - mit Ausnahme der Erfüllung der Einzelzimmerquote – grundsätzlich Bestandsschutz. Dies bedeutet, dass die Betreiber bestehender Einrichtungen nicht verpflichtet sind, die Vorschriften des WTG und der Durchführungsverordnung zu erfüllen. Die bauliche Bestandsschutzklausel ist zeitlich nicht beschränkt und entfällt erst dann, wenn das Gebäude wesentlich umgebaut wird. Daher wird es auch weiterhin Betreuungseinrichtungen geben, die die gesetzlich geforderte Wohnqualität mit ihrer positiven Auswirkung auf die dort lebenden Bewohner sowie auch auf die Beschäftigten nicht vollumfänglich erfüllen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 9/September 2013 50.38.10



Der hohe Anspruch an die Kollegen bei den Aufsichtsbehörden

Von Hermann Commander, Teamleiter Heimaufsicht, Rhein-Erft-Kreis

Es ist ein Personenkreis, der still und unauffällig die schwierige und sensible Aufgabe der Beratung und Überwachung von Betreuungseinrichtungen wahrnimmt. Die Rede ist von den Sachbearbeitern der sogenannten Wohn- und Teilhabegesetz-Behörden, die auch heute noch als "Heimaufsichten" bekannt sind.

Die Kollegen¹ der Heimaufsichten standen seit Bestehen des Heimrechtes im Jahr 1975 angesichts des Gesetzesauftrages und der Rahmenbedingungen für ihre Arbeit schon immer vor einer großen Herausforderung. Dennoch haben sie ihren schwierigen Auftrag immer zu meistern gewusst und damit in vielen Fällen die Lebensbedingungen der Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben, verbessert. Nicht zuletzt haben sie oftmals auch unter Beweis gestellt, dass sie "ihr Geschäft verstehen". Die Heimaufsichten in Nordrhein-Westfalen sind vielfältig

strukturiert, arbeiten nicht immer einheitlich, vertreten manchmal auch divergierende Rechtsauffassungen und setzen unterschiedliche Schwerpunkte bei ihren Beratungen und der Umsetzung ihres Überwachungsauftrags. Diesen Umstand werden die handelnden Akteure sicher unterstreichen. Betreiber und Verbände werden ihn sogar beklagen. Will man die Entstehung dieser vielfältigen Landschaft der Heimaufsichten nachvollziehen, muss man deren Entwicklung betrachten. Das Mitte der 1970er Jahre in Kraft getretene Heimgesetz des Bundes stellte die Organi-

sations- und Personalverantwortlichen der mit der Durchführung betrauten Kommunen vor die Aufgabe, den neuen Auftrag sinnvoll in die Verwaltung einzugliedern. Dabei erfolgten je nach Schwerpunktsetzung unterschiedliche Zuordnungen in die Sozial-, Gesundheits- oder Ordnungsämter. Der dort vorhandene Personalstamm erledigte die Arbeit zunächst

Der besseren Lesbarkeit halber hat der Autor jeweils die Männlichkeitsform ausgewählt, wenn er sowohl weibliche als auch männliche Kollegen meint.

zusätzlich zu seiner bisherigen Aufgabe. Dabei prägten naturgemäß auch die entsprechenden Berufserfahrungen der Kollegen die Arbeitsweise der Heimaufsichten. Mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW Ende des Jahres 2008 war insofern bei den zuständigen kreisfreien Städten und Kreisen eine bunte Vielfalt von gewachsenen Strukturen vorzufinden. Bei vielen Kommunen fand das rechtliche Randgebiet "HeimG" über Jahre hinweg kaum Beachtung. Diese Situation hat sich in den letzten Jahren vielerorts zum Positiven verändert. So entwickelten sich Teams. Stellenwertigkeiten wurden überdacht und pendelten sich um die Mitte des gehobenen Dienstes ein.

Aufgabenfeld der Heimaufsicht

Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständigen Behörden sind mit einem kaum überschaubaren komplexen Themenfeld betraut. Die Heimaufsicht soll Bewohner, Betreiber und Interessierte informieren und beraten, die Betreuungseinrichtungen wiederkehrend und anlassbezogen überwachen sowie die Arbeit anderer Prüfbehörden koordinieren. Sie muss ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen im Rahmen eines öffentlichen Berichtes sowie in der Pflegekonferenz, bei Bedarf auch im örtlichen Sozialausschuss, darlegen. Wie umfangreich das Tätigkeitsfeld der Kollegen der Heimaufsichten ist, ergibt sich bereits ansatzweise aus den Betreibern von Betreuungseinrichtungen auferlegten Qualitätsanforderungen, die sich aus den vom Gesetzgeber formulierten Schutzzwecken ableiten.

produkterecht, der Infektionsschutz, die Lebensmittelhygiene und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen / UN-BRK.

Anforderungen an die Heimaufsicht

Die Tätigkeit der Sachbearbeiter erstreckt sich demnach auf sämtliche Lebensbereiche, die das Leben und Wohnen von hilfebedürftigen Menschen in Betreuungseinrichtungen betrifft - ein großes Paket an Kenntnissen, das sie geschnürt haben müssen. Die Kollegen der Heimaufsichten sind in der Regel für den gehobenen Verwaltungsdienst ausgebildet. Sie haben kein sozial-pädagogisches, betriebswirtschaftliches, pflege- oder ernährungswissenschaftliches Studium abgeschlossen. Auch verfügen sie mangels Ausbildung auch nicht über ein bautechnisches Basiswissen. Die Mitarbeit in der Heimaufsicht tangiert allerdings in Teilbereichen all diese beruflichen Fachrichtungen. Denn die Aufgabenwahrnehmung verlangt zumindest ein Grundverständnis für die jeweiligen Bereiche. Wie sonst soll die Frage beantwortet werden können, ob zum Beispiel ein rollstuhlfahrender, insulinpflichtiger und psychisch-kranker Bewohner, vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen mit Pflegestufe III klassifiziert, an einer koronaren Herzkrankheit und Kontrakturen leidend, in der Betreuungseinrichtung barrierefrei leben kann, dort umfassend qualifiziert betreut und ihm eine gleichberechtigte Teilhabe am Gemeinschaftsleben ermöglicht wird? Die Arbeit der Heimaufsichten umfasst daher die Bewertung der strukturellen Rahmenbedingungen, deren

tigen Betreuungsprozessen in der Eingliederungshilfe und bei den Pflegeleistungen bildet dabei die Grundlage für viele Bewertungen, die nach dem WTG vorzunehmen sind. Bei der Überprüfung der personellen Anforderungen sind sowohl berufsrechtliche Kenntnisse, als auch die Fähigkeit, eine Dienstplananalyse durchzuführen, erforderlich. Gleichzeitig muss die Auswertung eines Personalkonzeptes im Kontext mit den leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Das wesentliche Element des gesetzlich zu überprüfenden Qualitätsmanagements, sogenannte Regelkreislauf kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (PDCA-Zyklus), spiegelt sich in allen Arbeitsverfahren der Betreuungseinrichtungen wider und unterstützt die Ursachenforschung bei der gesetzlich vorgeschriebenen Mängelberatung. Die Tätigkeit eines Kollegen in der Heimaufsicht erfordert insofern ein hohes Maß an fachspezifischen Kenntnissen, Empathie und die notwendige Sensibilität im Umgang mit den vielfältigen Themen rund um die Unterbringung und Betreuung von Menschen in Einrichtungen. Sie verlangt zudem soziale Kompetenz im Umgang mit den betroffenen Menschen sowie allen anderen Akteuren, wie zum Beispiel Angehörige und Führungsverantwortliche. Nicht zuletzt liegen zusätzlich auch das Bestreben nach gerichtsfesten Entscheidungen und das Ansehen der Verwaltung in der Öffentlichkeit im Fokus allen Handelns.

Gesetzlicher Anspruch an die Heimaufsicht

Die Beratungen und die Überprüfungen der Betreiber müssen selbstverständlich dasselbe fachliche Qualitätsniveau erreichen, das auch von den Betreuungseinrichtungen per Gesetz verlangt wird. Nur so lässt sich auf Augenhöhe arbeiten und Akzeptanz bei den Fachprofessionen erreichen. Die in der Heimaufsicht eingesetzten Kollegen sind jedoch in der Regel kaum oder gar nicht auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Im günstigen Fall sind Sozialarbeiter und Pflegefachkräfte eingesetzt, die vor Dienstantritt zumindest einen fachlichen Bezug zu ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit hatten. Leider fehlt es derzeit in Nordrhein-Westfalen an einer adäquaten, landes-einheitlichen Vorbereitung auf den schwierigen Auftrag einer Heimaufsicht. Hier hat das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW dankenswerterweise bereits ein Signal gegeben, sich des Themas im Rahmen der WTG-Reform anzunehmen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden jeweils in die Arbeitsgemeinschaft nach

Schutzziele nach § 1 Abs. 2 WTG:

- Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen
 1. ein möglichst seibstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
 2. vor Gefahren für Leib und Seele und

- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden, eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten, umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben, ihrer Kultur und Weitanschauung entsprechend leben und ihrer Religion ausüben und 6.
- in Würde sterben können.

Die Schutzziele zeigen, wie umfangreich die Qualitätsanforderungen sind.

Bei der Aufgabenwahrnehmung sind eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen zu beachten, insbesondere aber auch die bundes- und landesrechtlichen Regelungen des Leistungsrechtes. Von Bedeutung sind in Anbetracht der gesetzlichen Koordinierungsfunktion der Heimaufsichten ebenso die Vorschriften, die andere für Betreuungseinrichtungen zuständige Aufsichtsbehörden anwenden, wie zum Beispiel das Baurecht, der Brandschutz, das Medizinsach- und fachgerechte Umsetzung in den Betreuungsprozessen und letztlich die objektive Beurteilung der Ergebnisqualität und der Kundenzufriedenheit. Dabei müssen Bauzeichnungen, Pflegedokumentationen, Förder- und Hilfepläne, Prüfberichte, Personalkonzepte und Dienstpläne sowie viele andere Dokumente mit fachlichem Verständnis gelesen werden können. Das Verstehen diverser Fachtermini in Zusammenhang mit der Bauplanung, den vielfäl§ 17 WTG entsandten Praxisvertreter der Heimaufsichten werden das Problem dort weiter verfolgen. Der WTG-Anforderung, dass "die mit der Durchführung des WTG beauftragten Personen die erforderliche Fachkunde und persönlichen Eignung besitzen müssen", kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Die anstehende Evaluierung des WTG lässt diese schon herausragende Bedeutung weiter anwachsen. Ab diesem Zeitpunkt werden zum Beispiel unterschiedliche Anforderungen an neue Angebotstypen zur noch intensiveren fachlichen Auseinandersetzung und Bewertung von Einrichtungskonzepten und Arbeitsverfahren führen. Der Bedarf an multiprofessioneller Unterstützung der Heimaufsichten wird zunehmend deutlich. Was unter der gesetzlich geforderten "Fachkunde" und der "persönlichen Eignung" eines Sachbearbeiters in der Heimaufsicht konkret zu verstehen ist, bleibt bislang trotz des hohen fachlichen Anspruchs ungeregelt. Die Kollegen der WTG-Behörden stehen vor der Aufgabe, die Betreuungseinrichtungen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Betriebsanforderungen zu beraten und zu überprüfen. So sind die Schwerpunktbereiche, wie Pflege, soziale Betreuung, Ernährung und Wohnqualität, bekanntermaßen wissenschaftlich hinterlegt und haben eigene Professionen hervorgebracht. Bei der Komplexität der Themen ist es für die Sachbearbeiter der Heimaufsichten grundsätzlich schwierig, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten.

Möglichkeiten der Qualifizierung

Das Angebot von konkreten Schulungen, die auf die Tätigkeit der Heimaufsicht vorbereiten, ist rar. Der Besuch von Fachtagungen zu WTG-relevanten Themen kann nur einen groben Überblick auf das in der Praxis als Gesamtpaket an Grundkenntnissen für die Aufgabenerledigung Erforderliche geben. Derzeit waren bereits über 30 Runderlasse zur Bearbeitung schwieriger Sachverhalte notwendig. Ursprünglich vor Jahren unter dem Dach der kommunalen Spitzenverbände als Arbeitsgremien initiiert, existieren heute in den fünf Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens heimaufsichtliche Arbeitskreise. Hier treffen sich die Sachbearbeiter der Heimaufsichten, um ihre Praxiserfahrungen auszutauschen. Meist gelingt die Abstimmung über eine einheitliche Vorgehensweise, zum Beispiel bei regional tätigen Betreibern. Der regionale Bergheimer Arbeitskreis Heimaufsicht nutzt durch ein zugriffgeschütztes Internet-Forum eines der neuen Kommunikationsmittel zum

persönlichen Austausch auf Ebene der Sachbearbeiter. Auch hat sich in diesem Arbeitskreis ein intensiver Praxisaustausch erfahrener Kollegen mit Neueinsteigern als eine willkommene Möglichkeit herausgestellt, einen leichteren und umfassenderen Einstieg in die Arbeit der Heimaufsicht zu erhalten.

Die Umsetzung des WTG ist ein komplexer, fachlich vielfältiger Vorgang. Sie erfordert von den Kollegen der Heimaufsichten spezielle Fachkenntnisse aus einem breitgefächerten Themenkreis sowie ein besonderes Maß an sozialer Kompetenz. Wie sollen die einzelnen Kollegen dem hohen Anspruch an ihre Arbeit und ihre Person gerecht werden? Wie kann die Arbeit der Heimaufsichten so optimiert werden, dass der gesetzliche Arbeitsauftrag qualifiziert und effizient erfüllt werden kann? Wie kann die Beratung und Prüfung nach WTG mit dazu beitragen, dass alle Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben, tatsächlich "umfassend gut betreut werden"? Fragen, denen sich eine aktive Heimaufsicht stellt.

Der Weg der Heimaufsicht des Rhein-Erft-Kreis

Der Rhein-Erft-Kreis hat sich für die Einführung eines sogenannten Qualitätsmanagements entschieden, um dem hohen fachlichen Anspruch heimaufsichtlicher Arbeit gerecht werden und dabei gleichzeitig die Arbeitsqualität steigern zu können. Dabei wird die Aufgabenwahrnehmung im Wesentlichen klar strukturiert, das heißt ein Leitbild und Arbeitsziele formuliert, wesentliche Arbeitsverfahren konkret beschrieben und Vordrucke verbindlich festgelegt. Bei Verbesserungsbedarf fließen entsprechende Überlegungen in eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeitsqualität ein. Ein positiver Nebeneffekt ist dabei die intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit Rechtsvorschriften und Sachzusammenhängen – eine interne Qualifizierungsmaßnahme. Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagements ist zwar ein teils zeitaufwändiges, aber auch lohnendes Unterfangen. Die Heimaufsichten wissen das aus ihren Prüfungen in den Betreuungseinrichtungen. Allzu oft wird dort die Stagnation solcher Bemühungen beanstandet. Bei der Heimaufsicht ist allerdings nicht zu verkennen, dass sich mit jedem Schritt der Weiterentwicklung die Arbeitsqualität und die Prüfquote steigern lassen. Viele Heimaufsichten in Nordrhein-Westfalen betreiben bereits seit Jahren ein Qualitätsmanagement, ohne dass sie es als solches wahrnehmen. Denn es kommt nicht darauf an, die internen Bemühungen um eine strukturierte Arbeitsweise dem

Zeitgeist entsprechend als "Qualitätsmanagement" zu bezeichnen.

Die Entscheidung für ein Qualitätsmanagement ergab sich mit wiederholten Personalwechseln im Team. Fragen nach einheitlicher Vorgehensweise konnten auch mit dem Hilfsinstrument des ministeriellen Rahmenprüfkataloges nicht mehr ausreichend beantwortet werden. Wichtig bei der Einführung des Qualitätsmanagements war, dass dieses sowohl von den Führungsverantwortlichen als auch von den Teamkollegen mitgetragen und unterstützt wurde und die Entwicklung einzelner Schritte das Ergebnis gemeinsamer Beratung ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass selbstauferlegte Ziele und Vorgaben zielführend und nachhaltig umgesetzt werden. Im ersten Schritt galt es, ein Leitbild für das Team der Heimaufsicht zu definieren. Hierdurch wird das grundsätzliche und wesentliche Verhalten im Umgang mit diversen Ansprechpartnern, mit Konzepten und Situationen gesteuert. So festgelegte Strukturen bieten einen sicheren Boden und Verlässlichkeit. Die vorgegebenen Grundsätze schaffen Handlungssicherheit, Transparenz und Einheitlichkeit. Zusätzliche Kommunikation, zum Beispiel im Rahmen von Teambesprechungen, fördert den Informationsfluss sowie die Organisationsund Entscheidungsfähigkeit jedes Einzelnen. Das hierdurch erreichte einheitliche Handeln erleichtert bereits heute die Arbeit der Heimaufsicht. Das Qualitätsmanagement erhöht die Arbeitszufriedenheit eine wichtige Grundlage für eine Aufgabenerledigung, die sogar Spaß machen kann. Weitere Schritte, wie die Beschreibung einzelner Verwaltungsverfahren (Gebühren, Beschwerden), folgen. Das Team der Heimaufsicht beim Rhein-Erft-Kreis propagiert ausdrücklich ein systematischstrukturiertes Qualitätsmanagement, das sich aus der Praxis heraus mit den wesentlichen Themen des Beratungs- und Prüfauftrages beschäftigt, von allen Sachbearbeitern weiterentwickelt und von den Vorgesetzen mitgetragen wird. Das Qualitätsmanagement der Heimaufsicht beim Rhein-Erft-Kreis erhebt nicht den Anspruch einer allumfassenden Problemlösung. Bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten hat es sich allerdings bislang bewährt.

Möglichkeit der regionalen Qualifizierung

Die Bemühungen vor Ort könnten eine wertvolle Unterstützung durch eine landesweite Qualifizierung im Rahmen der vorgenannten regionalen Arbeitskreise erfahren. Wenn dort stattfindende Weiterbildungen etwa durch die zuständigen Aufsichtsbehörden unterstützt würden,

fiele die Einführung der anstehenden WTG-Evaluierung allen Beteiligten leichter. Die bekannten Unsicherheiten nach dem Inkrafttreten des WTG im Jahre 2008 ließen sich nach der jetzt anstehenden WTG-Reform vermeiden. Nebenbei könnte ebenfalls ein landeseinheitliches Handeln der Heimaufsichten erreicht werden. Möglicherweise würde sich auch der Bedarf an klarstellenden Runderlassen verringern.

Fazit

Die Durchführung des WTG war und bleibt über Jahre hinweg ein interessantes und spannendes Arbeitsfeld für die Kollegen der sogenannten WTG-Behörden – wie nur wenige Verwaltungsbereiche. Durch die Pflicht zur Veröffentlichung der Prüfberichte werden die Heimaufsichten künftig ein Stück weiter in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Strukturiertes Vorgehen, gute Arbeitsergebnisse und die Unterstützung der Vorgesetzten werden dabei helfen, die schwierige Aufgabe zu erledigen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 50.38.10



Das Team der Heimaufsicht beim Rhein-Erft-Kreis: Carsten Splett, Heidi Michler, Heike Tischler, Michael Fonteyn, Martina Zörner und Hermann Commander (v.r.n.l.)



Die Umsetzung des WTG aus Sicht des Kreises Viersen

Von Anika Honnen, Kreis Viersen

Das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen – kurz das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) – ist am 9. Dezember 2008 in Kraft getreten. Hier sollen die wesentlichen Änderungen und deren Umsetzung aus Sicht der Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Aufsicht) des Kreises Viersen betrachtet werden.

Zielsetzung des WTG sind Teilhabe, Selbstbestimmung und Versorgungssicherheit von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung in Wohn- und Betreuungsangeboten mit einer stärkeren Betonung des Normalitätsprinzips und der Qualitätssicherung.

Durch einen landesweit einheitlichen Rahmenprüfkatalog sollen Transparenz und Vergleichbarkeit geschaffen werden. Der Prüfkatalog besteht aus acht Kategorien mit 78 Fragen und 183 ergänzenden Fragen. Jede Kategorie schließt mit einem Fazit, in dem Stärken, Handlungsempfehlungen und Schwächen aufgeführt werden. Der Prüfaufwand vor Ort stieg mit Einführung des Rahmenprüfkatalogs zunächst auf zwei Tage an.

Mittlerweile konnte der Zeitaufwand in der Einrichtung wieder auf einen Arbeitstag reduziert werden, um die Mitarbeiter und Bewohner in den Einrichtungen nicht zu sehr vom üblichen Tagesablauf abzuhalten. Vor- und Nachbereitung einer Prü-

fung inklusive der Berichterstellung nimmt seit Einführung des WTG und des Rahmenprüfkatalogs mehr Zeit in Anspruch, da unter anderem eine Vielzahl struktureller, konzeptioneller sowie baulicher Daten zu erfassen sind. Im Rahmen der zahlreichen turnusmäßigen und anlassbezogenen Prüfungen zeigt sich, dass sich die festgestellten Schwächen primär auf Prüfungsinhalte beziehen, die schon vor Einführung des



Pflege bedeutet nicht nur Fachwissen, sondern auch Zuwendung.

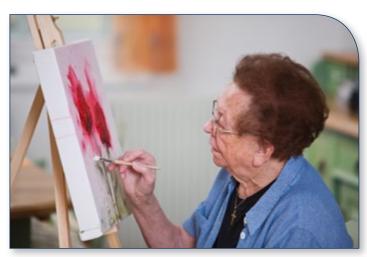
Foto: Fotolia Alexander Raths

WTG standardmäßig überprüft worden sind. Hierzu zählen unter anderem Schwächen im sachgerechten Umgang mit Medikamenten oder im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie Mängel in der Dokumentation und Planung der individuellen Pflege.

Eine zielgerichtete Überarbeitung des Rahmenprüfkatalogs, der den Schutz der Bewohner fokussiert, wäre wünschenswert. Für die Durchführung der Prüfungen und weiterer Amtshandlungen werden seit 2010 Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben. Die WTG-Aufsicht richtet sich bei der Gebührenhöhe nach der "Empfehlung zur Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen nach dem WTG", die Landkreistag und Städtetag gemeinsam mit Vertretern der WTG-Aufsichten erarbeitet haben. Die WTG-Aufsicht des Kreises Viersen hat in der hierfür initiierten Arbeitsgemeinschaft mitgewirkt. Neben der ordnungsbehördlichen Rolle nimmt die WTG-Aufsicht auch ihre beratende Funktion wahr und konnte somit im Laufe der Jahre viele Prozesse und

Umstrukturierungen der Einrichtungen begleiten. Die adäquate Aufgabenwahrnehmung nach dem WTG erforderte eine Personalausweitung, da neben der Prüftätigkeit auch die Synergien zur Bauberatung nach Landespflegegesetz sowie Gebührenzur erhebung gesehen und genutzt werden. Von September 2013 an werden deshalb Verwaltungsmit-

arbeiter mit 4,8 Stellenanteilen und eine Pflegefachkraft mit 0,5 Stellenanteilen die Aufgaben nach dem WTG wahrnehmen. Daran ist auch die Erwartung geknüpft, die Änderungen des Weiterentwicklungspro-



Bei der Betreuung in stationären Einrichtungen spielt auch das Angebot von Freizeitaktivitäten eine große Rolle.

Foto: Fotolia Gina Sanders

zesses von WTG und Landespflegegesetz kompensieren zu können.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 50.38.10



Keine Finanzierung von Sozialberichten

Von Hermann Allroggen, Dezernent für Soziales und Gesundheit, Rhein-Sieg-Kreis

Traditionell wurden im Zusammenhang mit Anträgen auf medizinische Rehabilitation Suchtkranker so genannte Sozialberichte vom zuständigen Träger, der Deutschen Rentenversicherung, erbeten und durch Suchtberatungsstellen erstellt. Die Kosten für den damit verbundenen Aufwand, geschätzte vier Fachleistungsstunden je Fall, wurden bisher über die Förderung der Beratungsstellen von den Kommunen als freiwillige Leistung getragen. Überschlägig berechnet ergibt sich für das Suchtkrankenhilfesystem im Rhein-Sieg-Kreis daraus ein Aufwand von etwa 40.000 Euro jährlich, ein Mittelaufwand, der bei der Finanzierung originärer kommunaler Pflichtleistungen im Versorgungssystem für suchtkranke Menschen dringend benötigt wird, um die Qualität und Leistungsfähigkeit der bestehenden Angebote zu erhalten und zu verbessern. Seit September 2012 vergütet der Rhein-Sieg-Kreis deshalb den Aufwand für die Erstellung von Sozialberichten nicht mehr.

er Rhein-Sieg-Kreis finanziert – wie andere Kreise und Städte auch – ein umfassendes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Angebot für suchtkranke Menschen im Kreisgebiet, unter anderem zum Beispiel den bundesweit einzigen Drogenkonsumraum in einem Landkreis. Angesichts generell steigender Belastungen der kommunalen Haushalte und aktuell im Rhein-Sieg-Kreis neu auszuhandelnder Leistungsvereinbarungen mit den Wohlfahrtsverbänden als Trägern der Suchtkrankenhilfe wurde geprüft, ob einzelne Leistungen im Leistungskatalog der Beratungsstellen der kommunal geförderten Suchtberatung und -hilfe in die Kostentragungspflicht anderer zuständiger Kostenträger fallen.

Das ist nach Überzeugung des Rhein-Sieg-Kreises bei der Erstellung von Sozialberichten der Fall. Sozialberichte dienen dem Kostenträger, in der Regel ist dies die Deutsche Rentenversicherung, zur Entscheidung über den von Betroffenen gestellten Antrag auf medizinische Rehabilitation (Entwöhnungsbehandlung). Sie werden beziehungsweise wurden durch die Suchtberatungsstellen auf der Grundlage eines von der Deutschen Rentenversicherung vorgegebenen Formulars erstellt und enthalten, neben den üblichen Daten zur Person, Angaben über die Lebenssituation, die Anamnese der Erkrankung, erfolgte Vorbehandlungen, den Verlauf der Erkrankung, die Behandlungsbereitschaft und die Prognose. Von der Deutschen Rentenversicherung wurde bisher der Sozialbericht als essentielle Bescheidungsvoraussetzung qualifiziert, das heißt ohne diesen werden Anträge auf medizinische Rehabilitation als unvollständig angesehen und nicht weiter bearbeitet.

Der Rhein-Sieg-Kreis vertritt die Rechtsposition, dass die Erstellung von Sozialberichten im Rahmen des Verfahrens der medizinischen Rehabilitation zu den Aufgaben des Rehabilitationsträgers nach § 20 SGB X gehört, nämlich der Verpflichtung, als zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und auch die hierdurch entstehenden Kosten, sei es durch eigene Dienste oder andere Dritte, zu tragen. Demgegenüber verwies die Deutsche Rentenversicherung auf eine aus ihrer

Sicht bestehende Verpflichtung der Kommune, die sich aus dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NW) ergebe. Im Wesentlichen konnte sich dies nur auf die angeführte Bestimmung des § 16 Abs. 2 ÖGDG beziehen, der die Kommune verpflichtet für Abhängigkeitskranke einen Sozialpsychiatrischen Dienst vorzuhalten.

Der Auftrag der Unteren Gesundheitsbehörde zur Koordination (§ 23 ÖGDG) und zur Zusammenarbeit (§ 3 ÖGDG), die seitens der Deutschen Rentenversicherung ebenfalls herangezogen wurden, sind im diesem Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung. So konnte sich die Deutsche Rentenversicherung in mehreren von einzelnen Betroffenen angestrengten Eilverfahren vor dem Sozialgericht Köln und dem Landessozialgericht Essen mit ihrer Auffassung nicht durchsetzen, auch nicht mit dem Verweis auf eine bundesweit und jahrelang geübte Praxis, die seitens der Gerichte als für die rechtliche Bewertung irrelevant abgewiesen wurde.

Keine Einigung mit der Deutschen Rentenversicherung

Trotz des frühzeitigen Hinweises auf die Umstellung der Finanzierung von Sozialberichten und mehreren Gesprächen zwischen der Deutschen Rentenversicherung und dem Rhein-Sieg-Kreis, moderiert durch Vertreter der zuständigen Ministerien des Landes NRW, konnte kein Einvernehmen über eine künftige Regelung hergestellt werden, auch nicht – zum Schutz der Interessen der Betroffenen – im Sinne verschiedener vom Rhein-Sieg-Kreis vorgeschlagener Interimslösungen bis zu einer endgültig herbeizuführenden rechtlichen Klärung.

Dadurch kam es zwangsläufig zumindest vorübergehend zu bedauerlichen Verzögerungen für die Betroffenen in laufenden Antragsverfahren. Derzeit verzichtet die Deutsche Rentenversicherung faktisch auf die Vorlage des Sozialberichtes (ohne dies explizit zum Ausdruck gebracht zu haben), bearbeitet die eingehenden Anträge und erteilt entsprechende Kostenzusagen, teilweise nach Rückfragen bei den Beratungsstellen.

Parallel unternimmt die Deutsche Rentenversicherung den Versuch, Zugriff auf Unterlagen der Beratungsstellen zu erlangen, indem sie den Rhein-Sieg-Kreis auffordert, im Rahmen der Amtshilfe die Beratungsunterlagen beziehungsweise – dokumentation des Gesundheitsamtes oder alternativ die der jeweiligen Suchtberatungsstelle zur Verfügung zu stellen. Als Auftraggeber, so die Deutsche Ren-

tenversicherung, habe der Kreis das Recht, die Beratungsunterlagen bei den von ihm beauftragten Beratungsstellen anzufordern.

Trotz mehrfacher Information durch den Kreis verkennt die Deutsche Rentenversicherung, dass das Amtshilfeersuchen auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet ist, weil der Kreis zwar eine allgemeine Beratung von Suchtkranken bei den Beratungsstellen in Auftrag gegeben hat, aber keine irgendwie gearteten gutachterlichen individuellen Bewertungen. Insofern ist völlig unverständlich, dass immer wieder und immer noch Amtshilfeersuchen an den Kreis gestellt werden. Diese Rechtsauffassung hat vor Gericht Bestätigung gefunden und wird auch vom LKT NRW geteilt, der sich in Rahmen der Beratungen seines Gesundheitsausschusses mit der Thematik befasst hat. Auch die Bezirksregierung Köln gelangt, nachdem diese von der Deutschen Rentenversicherung aufgefordert wurde, den Rhein-Sieg-Kreis zur Amtshilfeleistung zu verpflichten, zum Ergebnis, dass eine Verpflichtung des Kreises zur Amtshilfe weder auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 SGB X noch des § 5 Abs. 5 VwVfG NRW gegeben ist.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 50.38.10

Landkreistag NRW legt umfassende Positionierung zur Struktur der Lebensmittelüberwachungsbehörden in NRW vor

Vor dem Hintergrund einer in der Fachöffentlichkeit geführten Diskussion über die Strukturen der Lebensmittelüberwachungsbehörden in NRW und der parallelen Beratung eines Antrags der Regierungsfraktionen im Landtag hat der Landkreistag auf Initiative seines Fachausschusses für Verbraucherschutz und Veterinärwesen eine umfassende Positionierung erarbeitet, die vom Vorstand in seiner Sitzung am 10.09.2013 beschlossen wurde. Im Folgenden dokumentieren wir die Kurzfassung mit dem Titel "Kommunale Strukturen sind Rückgrat der Lebensmittelüberwachung!" und die ausführliche Darstellung "Die Strukturen der Lebensmittelüberwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen – Derzeitige Aufstellung und Perspektiven einer Weiterentwicklung".

Kommunale Strukturen sind Rückgrat der Lebensmittelüberwachung! Positionspapier des

Positionspapier des Landkreistages Nordrhein-Westfalen¹

- 1. Die derzeit bestehende Zuständigkeitsverteilung in der Lebensmittelüberwachung mit der zentralen Rolle der Kreise hat sich bewährt. Durch ihre Fachkompetenz, Ortsnähe und Detailkenntnisse über die Betriebe können die Kreisordnungsbehörden schnell und zielgerichtet agieren. Gerade in Krisenlagen besteht so eine besondere Schlagkraft.
- Lebensmittelskandale oder andere Ereignisse, die zu einer ernsthaften Gefährdung von Verbrauchern geführt haben, sind nicht auf Fehler oder Unzulänglichkeiten bei den Kreisordnungsbehörden zurückzuführen.
- 3. Die Personalausstattung ist bei landesweiter Betrachtung hinreichend und angemessen, um die bestehenden Aufgaben mit einem risikoorientierten Kontrollansatz zu bewältigen. Auch im Hinblick auf die durchgeführten Kontrollen und genommenen Proben werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt².
- 4. Trotz der umfassenden und komplexen lebensmittelrechtlichen Vorgaben

erfüllen nach Zahlen des Landes 80% der kontrollierten Betriebe die Anforderungen³. Lediglich bei ca. 1,5% der

¹ Eine ausführliche Analyse der Strukturen der Lebensmittelüberwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen und der Perspektiven einer Weiterentwicklung findet sich unter: http://www.lkt-nrw.de/deutsch/themen/gesundheit-und-verbraucherschutz. Verwiesen wird auch auf das Positionspapier "Mit Augenmaß und Sachverstand!" vom 23.11.2011 http://www.lkt-nrw.de/cms/upload/Positionspapier_des_Landkreistages_NRW_zum_gesundheitlichen_Verbraucherschutz.pdf.

² Vgl.: http://www.umwelt.nrw.de/ verbraucherschutz/pdf/lebensmittel_ betriebskontrollen_2012_a.pdf

- gezogenen Proben wurden gesundheitlich bedenkliche Befunde erhoben⁴.
- Eine Veränderung bestehender Verwaltungsstrukturen sollte nur erfolgen, wenn begründet dargelegt und bewiesen werden kann, dass die bestehenden Strukturen insuffizient sind und eine Änderung signifikante Verbesserungen verspricht.
 - Eine entsprechende Nachweisführung gelingt weder dem vorliegenden Antrag der Regierungsfraktionen im Landtag (Drs. 16/3429) noch den immer wieder zitierten sog. Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
- 6. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), dem ggf. bislang von den Kreisordnungsbehörden übernommene Überwachungsaufgaben übertragen werden könnten, vermag diese Aufgaben aus folgenden Gründen nicht besser als die Veterinärund Lebensmittelüberwachungsämter zu erfüllen:
 - Die Personalausstattung des LANUV ist insgesamt unzureichend, so dass selbst Kernaufgaben wie die fachliche Unterstützung und Aufsicht, nur unzureichend wahrgenommen werden. In der Praxis wird daher in hohem Maße auf die fachlich verantwortliche Aufgabenerledigung vor Ort vertraut.
 - Es fehlt insbesondere hinreichend qualifiziertes Personal, um die für die Kommunen erforderliche fachliche Unterstützung in angemessener Zeit zu gewährleisten.
 - Die organisatorische Basis des LANUV ist unzureichend. Im Gegensatz zu fast allen Kreisordnungsbehörden besitzt das LANUV – ebenso wie das zuständige Ministerium – derzeit kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem. Darüber hinaus fehlt dem Land ein einheitliches EDV-Informationssystem zum Austausch der Überwachungsdaten.
 - Das LANUV ist räumlich viel zu weit von den relevanten Lebensmittelbetrieben entfernt und verfügt nicht über die erforderlichen orts- und betriebsbezogenen Kenntnisse.
- 7. Die bestehenden Zuständigkeiten im Verbraucherschutz bedürfen daher keiner grundsätzlichen Veränderung. Gezielt gestärkt werden sollte die Befähigung des LANUV zur fachlichen Beratung. Dringlich ist ferner die Herstellung der Funktionsfähigkeit des bereits seit dem Jahr 2007 vom Land projektier-

ten Integrierten Datenverarbeitungssystems Verbraucherschutz (IDV).

Die Strukturen der Lebensmittelüberwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Derzeitige Aufstellung und Perspektiven einer Weiterentwicklung

A. Derzeitige Situation

I. Grundlegende Verantwortung des Lebensmittelunternehmers

In der Europäischen Union und damit auch in der Bundesrepublik Deutschland gelten seit langem sehr weitgehend harmonisierte Bestimmungen zum Lebensmittelrecht⁵. Danach liegt die Verantwortung, sichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, grundsätzlich beim Lebensmittelunternehmer, der durch betriebseigene Kontrollen und entsprechende Maßnahmen sicherzustellen hat, dass seine Produkte gesundheitlich unbedenklich und nicht zur Täuschung des Verbrauchers geeignet sind. Die amtliche Lebensmittelüberwachung prüft, ob die Unternehmen ihrer Eigenverantwortung und ihren Sorgfaltspflichten gegenüber dem Verbraucher gerecht werden.

II. Verantwortung und Leistungsfähigkeit der Kreisordnungsbehörden

Die Organisation und die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist Sache der einzelnen Bundesländer⁶. So nehmen die Verwaltungsebenen der Länder, die Ministerien, die mittelinstanzlichen Behörden und die kommunalen Überwachungsbehörden ihre Aufgaben gemäß ihren Zuständigkeiten wahr. Für die Lebensmittelüberwachung vor Ort sind in Nordrhein-Westfalen nach der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW die Kreisordnungsbehörden verantwortlich. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kontrollieren die 51 kommunalen Lebensmittelüberwachungsämter risikoorientiert alle Betriebe, die Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände produzieren, mit ihnen handeln oder in Verkehr bringen und entnehmen Proben in diesen Betrieben⁷. Die Zahl der vorzunehmenden Betriebskontrollen richtet sich nach der gemeinsam mit dem Land festgelegten Risikoeinstufung der Betriebe gemäß der AVV Rüb. Die Auswahl der zu untersuchenden Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeproben erfolgt ebenfalls risikoorientiert und in enger Abstimmung der Untersuchungsämter mit den Überwachungsbehörden.

Neben den risikoorientiert festgelegten Proben ist die Entnahme weiterer sinnvoller Verdachtsproben, vor allem im Krisenfall, selbstverständlich. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 184.813 Kontrollen⁸ durchgeführt sowie insgesamt 95.239 Proben⁹ genommen und durch amtliche Labore untersucht. Die Vielfältigkeit der erzeugten und auf dem Markt befindlichen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie der Bedarfsgegenstände erfordert den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals, das in ausreichender Zahl vorgehalten werden muss. Die Art der produzierten oder gehandelten Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände, die Größe des Betriebes und damit verbunden oft eine Vielzahl weitreichender Vertriebswe-

⁴ Vgl. http://www.umwelt.nrw.de/ verbraucherschutz/pdf/ lebensmittel_proben_2012_a.pdf

- ⁵ Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, gibt den Rahmen für die Organisation der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Deutschland vor. Neben dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sind landesrechtliche Organisationsakte (Ausführungsgesetze, Zuständigkeitsverordnungen etc.) maßgeblich. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung - AVV RÜb)" enthält Grundsätze und konkretere Bestimmungen zur Durchführung der Lebensmittelkontrollen vor Ort. Hinzutreten weitere europäische Verordnungen, die ebenfalls die Art und Weise des Vollzugs der amtlichen Überwachung vor Ort regeln. Zu nennen sind hier die Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die Verordnungen (EG) Nr. 852, 853 und 854/2004. Von Bedeutung ist ferner die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene (AVV LmH). Flankiert werden diese öffentlich-rechtlichen Vorgaben durch eine scharfe zivilrechtliche Haftung im Falle der Lieferung minderwertiger Lebensmittel.
- ⁶ Vgl. zur Situation in NRW die Darstellung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV): http://www.umwelt.nrw.de/ verbraucherschutz/lebensmittel/lebensmittelueberwachung/index.php#zahlen
- ⁷ In Nordrhein-Westfalen gibt es nach Angaben des MKULNV (a.a.O.) im Lebensmittelsektor ca. 7.000 Erzeuger, ca. 3.000 Hersteller und Abpacker, ca. 6.000 Vertriebsunternehmer und Transporteure, ca. 70.000 Einzelhändler sowie ca. 93.000 Dienstleistungsbetriebe.
- 8 Vgl.: http://www.umwelt.nrw.de/ verbraucherschutz/pdf/lebensmittel_ betriebskontrollen_2012_a.pdf
- ⁹ Vgl. http://www.umwelt.nrw.de/ verbraucherschutz/pdf/lebensmittel_ proben_2012_a.pdf

³ Pressemitteilung vom 21.04.2013 http:// www.nrw.de/landesregierung/ministerremmel-transparenz-derlebensmittelkontrolle-ist-ein-guetesiegelfuer-gute-gastronomie-14305/

ge erfordern Spezialwissen beim Überwachungspersonal sowie dessen ständige Weiterqualifizierung. Die Kommunen beschäftigen im Bereich der Lebensmittelüberwachung Fachtierärzte und Tierärzte, Lebensmittelchemiker, Lebensmittelkontrolleure und Amtliche Fachassistenten¹⁰. Bei allen Berufsgruppen handelt es sich um Spezialisten mit besonderer Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Erfahrung im Bereich der Lebensmittelüberwachung.

Nahezu alle kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter arbeiten strukturiert und nachvollziehbar nach einem Qualitätsmanagementsystem auf der Basis der DIN ISO 9001 und sind daher in der Lage, den zu überwachenden Betrieben auf Augenhöhe zu begegnen. Neben dem vorhandenen wissenschaftlichen Personal und den entsprechend aufwendig ausgebildeten Lebensmittelkontrolleuren ziehen die Behörden vor Ort regelmäßig im Bedarfsfalle auch externen Sachverstand hinzu, z. B. Lebensmittelchemiker aus den jeweils zuständigen Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern.

Den gestellten Anforderungen werden die kommunalen Überwachungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen gerecht. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass es in den letzten Jahren ein Schadensereignis im Rahmen von Lebensmittelproduktion und -vertrieb zu Lasten des Verbrauchers gegeben hat, das auf Defizite bei der kommunalen Lebensmittelüberwachung zurück zu führen ist. Der Verbraucherschutz hat sowohl in den Verwaltungen als auch in den politischen Gremien vor Ort hohe Priorität. Vor diesem Hintergrund nehmen die Kreise ihre Aufgaben des gesundheitlichen Verbraucherschutzes auch im Hinblick auf das mit diesem Aufgabenbereich verbundene außerordentlich hohe Interesse von Öffentlichkeit und Medien verantwortlich wahr und stellen trotz des beträchtlichen Spardrucks in der kommunalen Ebene die erforderlichen finanziellen Mittel bereit.

III. Verantwortung und Leistungsfähigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ist im Bereich der Lebensmittelüberwachung gemäß der geltenden Zuständigkeitsregelungen zum einen Vollzugsbehörde, die unmittelbar gegenüber dem Bürger bzw. Wirtschaftsbeteiligten auftritt. Zum anderen soll es die Funktion einer Fachaufsichtsbehörde erfüllen¹¹.

1. Eigene Vollzugzuständigkeit

Das LANUV besitzt eigene Zuständigkeiten in Teilbereichen der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, sowie im gesamten Bereich des Saatgutes und der Düngemittel. Ihm obliegt auch die Handelsklassenüberwachung bei Obst und Gemüse im Großhandel, bei Eiern sowie bei Vieh und Fleisch einschließlich der amtlichen Preisnotierung Fleisch, die Überwachung und Zulassung von Öko-Kontrollstellen sowie die Zulassung und Inspektion der Tierarzneimittelhersteller und die Kontrolle des Handels mit Tierarzneimitteln. Hinzu kommt die Zulassung und Überwachung von Lebensmittelbetrieben für den EU-Handel und von Betrieben, die Nutztiere EU-weit handeln sowie Betrieben, die tierische Nebenprodukte behandeln. Insbesondere bei den Zulassungen versichert sich das LANUV gerne der Unterstützung der Kreisordnungsbehörden vor Ort.

2. Fachaufsicht

Der Aufgabenbereich der Lebensmittelüberwachung gehört zu den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, bei denen das Land ein besonderes Aufsichtsrecht, aber auch eine besondere Aufsichtspflicht hat. Diese Pflicht wird von den Kommunen grundsätzlich nicht nur begrüßt, sondern sogar eingefordert.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht umfasst:

- Sicherstellung eines landesweit einheitlichen, recht- und zweckmäßigen Verwaltungsvollzuges durch
 - o Unterrichtung über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreisordnungsbehörden im Allgemeinen, ggf. auch im Hinblick auf einzelne Vorgänge
 - o Weisungen
 - o Selbsteintritt/Ersatzvornahme
- Fachliche Beratung der Kreisordnungsbehörden
- Koordinierung und Steuerung bei kreisübergreifenden bzw. landesweit auftretenden Ereignissen
- Durchführung von Schulungen oder Informationsveranstaltungen zu neuen Bestimmungen oder wiederkehrenden Problemen.

3. Defizite: Ursachen und Folgen

a) Personalknappheit schränkt Handlungsund Reaktionsfähigkeit ein

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass das LANUV seiner Aufsichtsfunktion aufgrund personeller Engpässe nur sehr eingeschränkt nachgekommen ist. Grundsätzlich muss eine Aufsichtsbehörde über kompetente Ansprechpartner mit solider Ausbildung und hinreichender Berufserfahrung in ausreichender Zahl verfügen. Das LANUV hatte insbesondere in und nach seiner Gründungsphase (Übertragung der Aufsichtsaufgaben von den Bezirksregierungen auf das Landesamt ab dem Jahr 2005) mit massiver Personalknappheit zu kämpfen. Nach entsprechenden Hinweisen des Landkreistages (z.B. im Rahmen der Sit-

zung des Veterinärausschusses des Landkreistages am 01.09.2009 im Kreis Warendorf gegenüber Präsident Dr. Bottermann) wurden in jüngerer Zeit in beträchtlichem Umfang Neueinstellungen vorgenommen. Eine zufriedenstellende Besetzung ist aber noch nicht gelungen¹²: Stellen werden oft mit Berufsanfängern ohne Erfahrung besetzt, die sich erst in die Thematik einarbeiten müssen und daher für die oft seit vielen Jahren in der Lebensmittelüberwachung tätigen Fachkräfte der Kommunen keine wertvollen Ansprechpartner - insbesondere in Problemfällen – bilden können. Zu beobachten war auch, dass auf den Stellen nicht selten bereits nach kurzer Zeit erneut ein Wechsel erfolgt, so dass eine begonnene Einarbeitung abgebrochen wurde.

In der Folge ergab sich eine Reihe von Problemen mit Nachteilen für den Verwaltungsvollzug. Folgende Beispiele sind dokumentiert:

- Massive Verzögerungen in der Bearbeitung: Probleme von überregionaler Bedeutung, die die Kreisordnungsbehörden der Landesverwaltung mit der Bitte um Entscheidung über ein (abgestimmtes) Vorgehen vorlegen, werden oft nicht beantwortet.
- In einzelnen Kreisordnungsbehörden ist man deshalb dazu übergegangen, dem LANUV eine Verfahrensweise vorzuschlagen und umzusetzen, falls binnen einer Frist keine gegenteilige Mitteilung erfolgt. Das LANUV scheint dieses Vorgehen zu akzeptieren und vertraut in der Praxis erkennbar auf die fachlich verantwortliche Aufgabenwahrnehmung vor Ort. Damit einher geht aber der Verlust eines eigenen Gestaltungsspielraums.
- Zum Teil werden erbetene Entscheidungen auch mit Hinweis auf fehlende Zuständigkeit abgelehnt (z.B. zum Umgang mit Anfragen gemäß IFG zu Vollzugsmaßnahmen bei der letzten Regionalkonferenz), obwohl ein Problem flächendeckend in NRW auftritt.
- Protokolle über fachaufsichtliche Überprüfungen und Sitzungen werden zum Teil erst nach 6 bis 12 Monaten vorgelegt.
- Telefonische Erreichbarkeit: Nicht selten scheitert bereits der Versuch einer tele-

¹⁰ Insgesamt sind derzeit ca. 460 Vollzeitstellen

¹¹ Vgl. auch das "Leitbild" des LANUV: http:// www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/ infoblaetter/lanuv_leitbild/flyerleitbild.pdf

¹² So hatte das LANUV im Sommer 2013 größte Schwierigkeiten, mit dem vorhandenen Personal die für den Export in die Russische Zollunion erforderlichen Betriebsprüfungen mit eigenen Kräften durchzuführen.

fonischen Kontaktaufnahme, so dass Probleme kurzfristig nicht diskutiert werden können¹³.

- Obwohl das LANUV Zulassungsbehörde für sog. "EU-Betriebe" ist, wurde die Fachaufsicht über die Überwachung dieser Betriebe oft nur theoretisch oder punktuell wahrgenommen.
- Sitzungen von Facharbeitsgruppen mit den Kommunen und Schulungen zu wichtigen Themen finden selten statt. Die Möglichkeit, auf diesem Wege eine einheitliche Bearbeitung von Sachthemen durch die Kommunen zu befördern, blieb insoweit ungenutzt.
- Bei Überprüfungen durch die Europäische Union (sog. "EU-Audits" des Food and Veterinary Office) fallen Defizite der fachaufsichtlichen Überwachung durch das LANUV auf¹⁴.

b) Kein zertifiziertes Qualitätsmanagement Seit der Verabschiedung der VO (EG) 882/2004 erwartet die EU, dass die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung über ein Qualitätsmanagement verfügen. Die Kommunen haben, wie bereits ausgeführt, schon vor vielen Jahren entsprechende Systeme und Zertifizierungen eingeführt. Sowohl das LANUV als auch das MKULNV können entsprechende Qualitätsmanagementsysteme jedoch bislang noch nicht vorweisen. Dieser in der Bundesrepublik (vom Land Bremen abgesehen) einzigartige Zustand ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen müsste eine qualitätsgesicherte Einrichtung (z.B. Kreisordnungsbehörde) wichtige Entscheidungsvorgaben (Verfügungen, Erlasse) von nicht zertifizierten Stellen (z.B. LANUV, MKULNV) eigentlich ablehnen, weil wichtige Entscheidungsvorgaben in einem zertifizierten Gesamtsystem entstehen müssen. Das Land hat dieses Defizit erkannt und bemüht sich um Abhilfe. In Folge des erheblichen zeitlichen Verzugs ist nun allerdings eine aufwändige Zusammenführung und Harmonisierung der naturgemäß unterschiedlichen Qualitätsmanagementsysteme erforderlich, was sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene einen beträchtlichen Zusatzaufwand nach sich zieht.

4. Fazit

Aufgrund der mangelhaften Personalsituation (Quantität, Erfahrung, Kontinuität) übt das Land die Fachaufsicht nur in unzureichendem Maß aus. Von einer aktiven Gestaltung der Fachaufsicht erscheint das Land weit entfernt.

IV. Eigenkontrollsysteme von Lebensmittelunternehmen mit überregionalen oder globalen Handelsströmen und Überwachung ihrer Funktionstüchtigkeit durch die Kreisordnungsbehörden Gerade große und leistungsfähige Betriebe mit überregionalen oder globalen Handelsbeziehungen haben sehr weit entwickelte Eigenkontrollsysteme und werden von ihren Abnehmern nach strengsten Kriterien auditiert.

Damit kommen diese Lebensmittelunternehmer ihrer rechtlichen Verpflichtung (vgl. oben Fn. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) 178/2002) in hohem Maße nach, auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt werden. Zugleich sichern sie sich auf diesem Wege gegenüber ihren Handelspartnern ab, die aufgrund der strengen zivilrechtlichen Haftung einen überaus großen Druck zur Lieferung nachweisbar qualitativ hochwertige Ware aufgebaut haben¹⁵. Probleme mit der Leistungsfähigkeit der Eigenkontrollsysteme sind, aufgrund der Komplexität der Anforderungen, vorrangig im Handwerk und bei kleinen Lebensmittelunternehmen zu registrieren.

1. Funktionsweise der Eigenkontrollsysteme

Insbesondere haben Lebensmittelunternehmer geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegenüber den Überwachungsbehörden nachzuweisen, dass die von ihnen hergestellten Lebensmittel in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Produkthygiene unbedenklich sind. Um diesen gesetzlichen Anforderungen zu genügen, werden folgende grundsätzlichen Maßnahmen ergriffen:

- Wareneingangskontrolle: Es werden nur Rohstoffe in den Betrieb verbracht, deren Lieferanten gelistet sind. Die Listung beinhaltet ein erfolgreiches Audit des Lieferanten. Die Produkteigenschaften für das angelieferte Produkt werden festgelegt. Diese beinhalten auch die Lebensmittelsicherheit und Produkthygiene. Jede Lieferung wird zunächst sensorisch überprüft. Je nach Produktart und Empfindlichkeit werden weitere Untersuchungen vorgenommen. Für die Wareneingangskontrolle werden Stichprobenpläne erstellt. Die Proben werden mikrobiologisch und chemisch entsprechend den Anforderungen untersucht.
- Analyse des Gefährdungspotentials des Herstellungsprozesses und erforderlichenfalls Einrichtung von Kontrollpunkten: Der Lebensmittelunternehmer hat nachzuweisen, dass der Herstellungsprozess so organisiert ist, dass die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und Produkthygiene jederzeit eingehalten werden und bei Abweichungen bzw. Störungen unmittelbar eingegriffen werden kann. Das Funktionieren dieses

- Sicherheitssystems ist durch Vorlage von Untersuchungsergebnissen zu belegen.
- Produkt-, Betriebs- und Personalhygiene: Der Lebensmittelunternehmer hat den Erfolg der Reinigung von Maschinen und Betriebsräumen durch Untersuchungsergebnisse nachzuweisen. In besonders sensiblen Bereichen sind Untersuchungen zur Personalhygiene vorzulegen.
- Endprodukte: Die Unbedenklichkeit von Produkten, die in den Handel gelangen, ist nachzuweisen. Insbesondere sind Haltbarkeitsstudien für die Produkte vorzulegen.
- Exportkontrollen: Insbesondere Drittländer verlangen zusätzliche Analysen. So soll das gleiche Sicherheitsniveau wie im Exportland sichergestellt werden.

2. Überwachung der Eigenkontrollsysteme durch externe Qualitätssicherungsunternehmen

Die Einhaltung der Sicherheitskonzepte und Qualitätsmanagementsysteme der Lebensmittelunternehmen werden regelmäßig mit Hilfe interner und externer Audits entsprechend zertifizierter Qualitätssicherungsunternehmen (z.B.: "TÜV"; "QS Qualität und Sicherheit GmbH"¹⁶) überprüft. Der Umfang der Eigenkontrollen ist groß. So übersteigt alleine das Probenkontingent von vier großen Lebensmittelherstellern, unterschiedlicher Branchen im Zuständigkeitsbereich einer Kreisord-

¹³ Bei der sog. "Regionalkonferenz" des LANUV wurde, als dieses Thema angesprochen wurde empfohlen, das Vorzimmer der Leitungsebene im LANUV anzurufen, vgl. Protokoll zur Sitzung vom 07. bzw. 18.05.2013, S. 5 (Stand: 23.08.2013).

¹⁴ So wurde etwa in einem Bericht über ein Audit in Deutschland vom 05. bis 15.11.2012 festgestellt, dass das LANUV als Fachauf-sicht die Plausibilität der Maßnahmen der verschiedenen Einrichtungen (Veterinäramt, Schlachthof, Untersuchungsamt) nicht ge-prüft habe. Abschnitt 6 "Gesamtschlussfolgerungen" (Seite 16): "In einigen wenigen Fällen wurde die Wirksamkeit des Rückstands-kontrollsystems durch folgende Faktoren leicht geschwächt, darunter: fehlende Überwachung auf Länderebene mit der Folge der Entnahme von zu wenigen Proben, einer unzureichenden Prüfung von Informationen zur Lebensmittelketten und der fehlenden Überprüfung der Effizienz der zuständigen Landesbehörden auf dem Gebiet der Rückstandskontrolle gemäß Richtlinie 96/23/EG." www.ec.europa.eu/ $food/fvo/act_getPDF.cfm?PDF_ID=10392$

¹⁵ Das Vorhandensein eines Eigenkontrollsystems erlaubt es zudem, mit Fakten einer falschen ggf. äußerst rufschädigenden öffentlichen Berichterstattung wegen angeblicher Produktionsmängel entgegenzutreten.

¹⁶ Vgl.: http://www.tuev-sued.de/management_systeme/lebensmittelsicherheit; http://www.q-s.de/

nungsbehörde deutlich das amtliche Probenkontingent für ganz NRW (ca. 100.000 amtliche Proben/Jahr).

Überwachung der Funktionstüchtigkeit der Eigenkontrollsysteme durch die Kreisordnungsbehörden

Betriebliche Eigenkontrollsysteme geraten dort an Grenzen, wo sie - ggf. mit krimineller Energie - bewusst unterlaufen werden oder Fahrlässigkeit vorliegt. Daher werden die Betriebe von den Lebensmittelüberwachungsbehörden auch unabhängig vom Vorhandensein eines Eigenkontrollsystems regelmäßig, risikoorientiert und unangemeldet kontrolliert (vgl. oben): Der zuständigen Kreisordnungsbehörde sind die Probenahmepläne und die Untersuchungsmethoden darzulegen. Die Analyseergebnisse werden in einer Trendanalyse aufbereitet. Bei Abweichungen hat der Lebensmittelunternehmer die eingeleiteten oder durchgeführten Maßnahmen zur Abstellung nachzuweisen. Die Eigenkontrollmaßnahmen werden durch amtlich entnommene Proben verifiziert. Zu diesem Zweck werden von der Kreisordnungsbehörde Stufenkontrollen durchgeführt und Endprodukte entnommen und in amtlichen Laboratorien analysiert. Die Probenahmepläne werden herstellerbezogen halbjährlich in Zusammenarbeit mit den Laboratorien erstellt und koordiniert.

Die Ergebnisse der amtlichen Gegenkontrolle werden zur Bewertung der Eigenkontrollmaßnahmen herangezogen. Bei erheblichen Abweichungen ist die Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu prüfen. Bei gesonderten Fragestellungen werden zusätzlich Experten der Untersuchungsämter genauso wie Wissenschaftler der Fachhochschulen und der Universitäten hinzugezogen. Das Personal der Kreisordnungsbehörden hat sich auf die Überwachung dieser Betriebe eingestellt, sich das entsprechende Wissen angeeignet und ist im Ernstfall in der Lage, sehr rasch den Betrieb zu durchleuchten und entsprechende Rückverfolgungen und Sicherstellungen vorzunehmen.

V. Grad der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch die in Nordrhein-Westfalen tätigen Lebensmittelunternehmen

Der von Lebensmittelunternehmen zu beachtende Bestand an Vorschriften ist äußerst umfangreich und komplex. Eine hundertprozentige Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben (Compliance) ist daher selbst für hervorragend organisierte Unternehmen praktisch nicht erreichbar¹⁷. Dennoch kann der Standard der Normeinhaltung durch die Lebensmittelunternehmen in Nordrhein-Westfalen insgesamt betrachtet als gut bis sehr gut bezeichnet

werden. Das MKULNV geht davon aus, dass rund 80 Prozent der Gastronomiebetriebe bei der Einführung eines "Kontrollbarometers" ("Gastro-Ampel") eine "grüne" Bewertung erhielten¹⁸. Nur 1,3 Prozent der Betriebe wären "rot" einzustufen. Die Erfahrungen in den Überwachungsämtern zeigen, dass die hygienische Situation in den Nicht-Gastronomiebetrieben noch deutlich besser ist, da in diesen Betrieben speziell ausgebildete Fachkräfte eingesetzt werden im Gegensatz zu den Gastronomiebetrieben, in denen häufig Personal ohne Sach- und Fachkunde tätig ist. Bei den Lebensmittelproben geht das MKULNV von einer Beanstandungsquote von jeweils rund 11 Prozent in den Jahren 2010 und 2011 aus¹⁹. Bei dieser Statistik ist allerdings zu beachten, dass in lediglich ca. 1,5 % der Proben von für die Gesundheit der Verbraucher relevanten Risiken auszugehen ist. Der weit überwiegende Teil der Probenbeanstandungen erfolgte aufgrund von Deklarationsmängeln²⁰.

B. Stellungnahme zu den Einschätzungen und Vorstellungen der Landesregierung und der Regierungsfraktionen zum Stand und zur Weiterentwicklung der Lebensmittelüberwachung in Nordrhein-Westfalen

I. Koalitionsvertrag und Antrag der Regierungsfraktionen

Der Koalitionsvertrag der amtierenden Landesregierung von 2012 sieht auf Seite 82 eine Verlagerung von kommunalen Überwachungszuständigkeiten für "große Lebensmittelunternehmen" auf das Land vor. Außerdem soll die Finanzierung der behördlichen Lebensmittelüberwachung "weitgehend über kostendeckende Gebühren" erfolgen, um "eine angemessene Überwachung im Verbraucherschutz zu gewährleisten und Kommunen und Land zu entlasten."

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben - vermutlich zum Zwecke der Konkretisierung der Aussagen im Koalitionsvertrag - am 02.07.2013 einen Antrag "Eine effektive Lebensmittelkontrolle stärkt insbesondere die Ernährungswirtschaft in NRW" in den Landtag eingebracht (Drs. 16/3429). Der Antrag beschreibt allgemein die Situation der Lebensmittelwirtschaft in NRW und einen vermeintlichen Ist-Zustand der Lebensmittelüberwachung. Die Arbeit der Lebensmittelüberwachung erscheint den Antragstellern insgesamt nicht zufriedenstellend. Offensichtlich geht man davon aus, dass es auf kommunaler Ebene Vollzugsdefizite gäbe:

 Die "Probenanzahl innerhalb der Kommunen und Kreise" sei "an der Einwoh-

- nerzahl und nicht an der Anzahl und der Größe der zu kontrollierenden Betriebe ausgerichtet".
- Die "meisten Kommunen und Kreise" verzichteten "darauf, neben Kontrolleuren und Veterinären auch Lebensmittelchemiker und -chemikerinnen zu beschäftigen."
- "Obendrein" führe "die angespannte Haushaltslage vieler Kommunen und Kreise dazu, dass nicht ausreichend Stellen und Mittel für die zu leistenden Aufgaben zur Verfügung stehen".
- Es sei "zurzeit kein landesweit einheitliches Datenerfassungssystem im Einsatz".

Den Antragstellern schweben folgende die Kreisordnungsbehörden betreffenden Maßnahmen vor, um den vermeintlichen Defiziten zu begegnen:

- Verbesserung der Qualifikation des Kontrollpersonals und der Verantwortlichen vor Ort
- Einführung flächendeckend vereinheitlichter Standards
- Übernahme von hoheitlichen Überwachungstätigkeiten "durch interdisziplinär aufgestellte Teams" des LANUV für "Betriebe mit überregionalen oder globalen Handels- und Produktionsströmen"
- Sicherstellung, dass landesweit alle an der Lebensmittelkontrolle und -überwachung arbeitenden amtlichen Stellen ihre Arbeitsergebnisse in eine einheitliche Datenbank einspeisen.

II. Stellungnahme

1. Vorwurf mangelhafter Aufgabenerfüllung

Aus Sicht des Landkreistages Nordrhein-Westfalen gilt der Grundsatz, dass eine

- 17 Schon kleinste Nichteinhaltungen von Vorgaben, etwa das Vorhandensein einer zersprungenen Kachel in einem Gastronomiebetrieb werden nach den Vorgaben als "Verstoß" erfasst.
- ¹⁸ Pressemitteilung vom 21.04.2013 http:// www.nrw.de/landesregierung/ministerremmel-transparenz-der-lebensmittelkontrolle-ist-ein-guetesiegel-fuer-gute-gastronomie-14305/
- ¹⁹ Presseerklärung des MKULNV vom 08.06.2012 http://www.nrw.de/ landesregierung/ministerium-legt-bilanzder-lebensmittelkontrollen-vor-13024/
- Nach den Zahlen des MKULNV (http://www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/pdf/lebensmittel_proben_2012_a.pdf) wurden bei einer Gesamtprobenzahl von 91895 im Jahr 2012 mikrobiologische Verunreinigungen in 966 Proben und andere Verunreinigungen in 592 Proben gefunden. Bei 8121 Proben lagen Verstöße hinsichtlich der Zusammensetzung oder Kennzeichnung/Aufmachung vor, die nicht mit konkreten Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher verbunden sein können.

Veränderung bestehender Verwaltungsstrukturen nur erfolgen sollte, wenn begründet dargelegt und bewiesen werden kann, dass die bestehenden Strukturen insuffizient sind und eine Änderung signifikante Verbesserungen verspricht. Eine solche Nachweisführung gelingt dem vorliegenden Antrag nicht, da er lediglich Behauptungen enthält und keinerlei Belege anführt:

Die Behauptung, die "Probenanzahl innerhalb der Kommunen und Kreise" sei "an der Einwohnerzahl und nicht an der Anzahl und der Größe der zu kontrollierenden Betriebe ausgerichtet" ist falsch. Die Probenkontingente werden zwar nach der Einwohnerzahlen den Kreisordnungsbehörden zugewiesen; die Probenahme durch diese erfolgt aber nach den Vorgaben der einschlägigen AVV Rüb strikt risikoorientiert (vgl. oben). Zu dem Vorwurf, dass die "meisten Kommunen und Kreise" darauf verzichteten, "neben Kontrolleuren und Veterinären auch Lebensmittelchemiker und -chemikerinnen zu beschäftigen", ist anzumerken, dass eine solche angebliche Notwendigkeit weder gesetzlich vorgeschrieben noch fachlich in den meisten Kreisen als gegeben anzusehen ist. Falls entsprechendes Fachwissen in einzelnen Behörden fehlt, kann und wird dieses über die Chemischen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter eingeholt werden. Der Vorwurf, "die angespannte Haushaltslage vieler Kommunen und Kreise" führe dazu, "dass nicht ausreichend Stellen und Mittel für die zu leistenden Aufgaben zur Verfügung stehen" ist ebenfalls zurückzuweisen. Ein Zusammenhang zwischen Haushaltslage der Kommunen und Ausstattung der Lebensmittelüberwachungsämter ist nicht belegt. Dass "zurzeit kein landesweit einheitliches Datenerfassungssystem im Einsatz" ist, kann den Kommunen nicht angelastet werden. Das einschlägige vom Land seit dem Jahr 2007 projektierte und verantwortete "Integrierte Datenverarbeitungssystem Verbraucherschutz" (IDV) ist trotz unzähliger Ankündigungen bis heute wegen ständiger Probleme bei den erforderlichen Programmschnittstellen über die Erprobungsphase nicht hinausgekommen. Auch den vom Koalitionsvertrag auf Seite 83 als Referenz angeführten "Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes"21 fehlt der schlüssige Nachweis, dass eine kommunale Aufgabenerfüllung per se insuffizient ist. Namentlich eine angeblich unzureichende Personalausstattung auf kommunaler Ebene kann der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nicht mit harten

Fakten belegen²². Ebenso wenig kann, wie bereits ausgeführt, das Auftreten sog. "Lebensmittelskandale" in den letzten Jahren auf Fehler von kommunalen Behörden zurückgeführt werden²³.

Refinanzierbarkeit des Aufbaus zusätzlicher Kontrollkapazitäten durch Gebühren und Staffelung nach Leistungsfähigkeit der Unternehmen

Der vorliegende Antrag der Regierungsfraktion sieht wie bereits der eingangs zitierte Koalitionsvertrag vor, "um Kommunen und Land zu entlasten", sollten "Kontrollen zukünftig weitgehend über kostendeckende Gebühren finanziert werden, wobei die Höhe der Gebühren gestaffelt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen auszurichten ist;[...]."

a) Geltende Rechtslage

Derzeit ist den Überwachungsbehörden bei der Lebensmittelüberwachung meistens rechtlich nicht möglich, für eine "erste" Kontrolle eine Gebühr zu erheben. Der Verwaltungsaufwand ist insoweit durch Gebühreneinnahmen nicht gedeckt. Für Erstkontrollen künftig eine Gebührenpflichtigkeit vorzusehen, erscheint rechtlich, aber auch politisch nicht unproblematisch. Immer wieder wird darauf verwiesen, dass die Tätigkeit der Polizei bei allgemeinen Verkehrskontrollen schließlich für den Autofahrer auch kostenfrei ist. Eine Staffelung der Gebühren nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen ist mit den geltenden Grundsätzen des Gebührenrechts nicht ohne Weiteres vereinbar: § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) fordert, dass bei der Bemessung der Gebührensätze zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat. Ermäßigungen und Befreiungen kommen nach § 6 GebG NRW nur in Ausnahmefällen aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten in Betracht. Hinzu tritt, dass durch europäisches Gemeinschaftsrecht gerade für den Bereich der Lebensmittelproduktion und des -handels zum Zwecke der Gewährleistung grenzüberschreitender Wettbewerbsgleichheit äußerst strenge Vorgaben gemacht werden (vgl. etwa Verordnung (EG) 882/2004).

b) Reformbestrebungen auf europäischer Fbene

Die Europäische Kommission hat Anfang Mai 2013 im Zusammenhang mit einem EU-Tiergesundheitsrechtsakt den Entwurf zu einer Novelle der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie der bisherigen Gebührenregelungen²⁴ vorgelegt, die

für die gesamte behördliche Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in der Europäischen Union von zentraler Bedeutung ist²⁵. Danach soll der bisherige Rechtsrahmen gestrafft und alle amtlichen Kontrollen entlang der Lebensmittelkette integriert werden. Wie bisher sind Pflichtgebühren (Art. 77) zu erheben, nun allerdings für alle Kontrollen bei den Unternehmen, die im Einklang mit den Verordnungen über die Lebens- bzw. Futtermittelwhygiene registriert und/oder zugelassen oder in Vorschriften über Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial definiert sind. Gemäß Art. 78 des Entwurfs werden von der Kostendeckung u. a. die Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals, die Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung einschließlich Instandhaltungsund Versicherungskosten, die Kosten für Verbrauchsgüter, Dienstleistungen und Hilfsmittel, die Kosten für Schulungen des Personals, Reisekosten sowie die Kosten für Probenahmen, Laboranalysen und -tests umfasst. Art. 80 des Entwurfs sieht diesbezüglich als eine Art Anreiz vor, dass ein Gebührennachlass für die Unternehmer gewährt wird, die sich (bestätigt durch amtliche Kontrollen) in der Vergangenheit gleichbleibend vorschriftsmäßig verhalten haben. Art. 82 des Entwurfs regelt Gebührenerstattungen und -befreiungen von Kleinstunternehmen (weniger als 10 Personen beschäftigen, und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme nicht über 2 Mio. € liegt).

Aus Sicht des Landkreistages müssen die den Antrag tragenden Fraktionen die Frage beantworten, ob die formulierten

²¹ http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/gutachten-berichte-bwv/gutachten-bwv-schriftenreihe/sammlung/bwv-band-16-organisation-des-gesundheitlichen-verbraucherschutzes-schwerpunkt-lebensmittel/view

²² Insoweit wird lediglich der Einschätzung des Vorsitzenden des Bundesverbands der Lebensmittelkontrolleure gegenüber einem Radiosender zitiert (vgl. S. 81 der Empfehlungen).

²³ Die Zuständigkeit für die Überwachung von Futtermitteln, in denen Dioxin gefunden wurde, obliegt in den betroffenen Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen den jeweiligen Landesämtern.Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher verbunden sein können.

²⁴ Entwurf einer "Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen)" = Dokument: COM(2013) 265.

²⁵ Vgl. Fußnote 1.

Regelungsziele auf Landesebene mit dem auf europäischer Ebene angestrebten Regulierungsansatz überhaupt vereinbar sind. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, kurzfristig auf die europäischen Rechtsetzungsprozesse effektiven Einfluss zu nehmen, um die für NRW ins Auge gefassten Ziele überhaupt rechtlich zu ermöglichen.

3. Rechtliche und tatsächliche Fragen bei der Begründung einer Zuständigkeit des LANUV für Überwachung

a) Abgrenzungsfragen

Nachdem im Koalitionsvertrag noch von "großen Lebensmittelunternehmen", die Rede war, die zukünftig einer Überwachung durch Landesbehörden unterliegen könnten, spricht der vorliegende Antrag (Drs. 16/3429) von "Betrieben mit überregionalen oder globalen Handels- und Produktionsströmen". Da überregionale Handelsbeziehungen auch bei kleineren Lebensmittel- und Handelsunternehmen, bis hin zu Hofläden eher die Regel als die Ausnahme sind, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien eine klare, für alle Beteiligten praktisch handhabbare und konfliktfreie Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgen kann. Wie dies rechtssicher und praxis-tauglich gelingen soll, erschließt sich nicht und wäre vom Land konkret darzustellen. Ohne eine klare und somit ausreichend rechtssichere und praxistaugliche Zuständigkeitsregelung wäre eine Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Lebensmittelüberwachung auf dem bisher erreichten hohen Niveau nicht mehr gewährleistet.

Sollte eine parallele Zuständigkeit von kommunalen und Landesbehörden im Bereich der Lebensmittelsicherheit begründet werden, stellt sich ebenfalls die Frage. wie eine reibungslose Zusammenarbeit und ein widerspruchsfreier Verwaltungsvollzug organisiert werden kann. Die Erfahrungen im Rahmen der Arbeitsteilung zwischen LANUV und Kreisordnungsbehörden bei der Zulassung und Überwachung von sog. "EU-Betrieben" große Zweifel aufkommen, ob die Schlagkraft der Lebensmittelüberwachungsbehörden im Falle der Zuständigkeit mehrerer Behörden für ein Lebensmittelunternehmen tatsächlich gesteigert werden kann.

 Räumliche Distanz zwischen LANUV und den zu überwachenden Lebensmittelunternehmen

Das LANUV hat derzeit Dienstsitze in Recklinghausen, Essen und Düsseldorf. Es erscheint schwer vorstellbar, wie von diesen zentral gelegenen Orten eine landesweite, kontinuierliche und in Krisenlagen schnell reaktionsfähige Überwachung organisiert werden soll, wenn man bedenkt, dass gerade die ins Auge gefassten "großen Betriebe" mit internationalen Warenströmen ihren Sitz auch in Randgebieten des Landes Nordrhein-Westfalen haben und behördliche Aktivitäten (neben Kontrollen, z.B. auch die Erstellung von Exportbescheinigungen) zum Teil täglich (so jedenfalls die Praxis der Kreisordnungsbehörden) erforderlich sind.

c) Überleitung von Personal der Kommunen auf das Landesamt

Völlig ungeklärt erscheint, wie ein ggf. erforderlicher Personalübergang von Kreisordnungsbehörden auf das LANUV praktisch, personalrecht- und haushaltsrechtlich (Pensionslasten etc.) organisiert werden könnte. Dass kommunale Bedienstete ohne weiteres in den Dienst des Landes zu wechseln bereit sind, steht jedenfalls nicht zu erwarten.

C. Perspektiven einer Weiterentwicklung der Strukturen Lebensüberwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen aus Sicht des Landkreistages

I. Beibehaltung der bewährten kommunalen Grundzuständigkeit

Eine umfassende Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden vor Ort hat sich, wie schon ausgeführt, bewährt. Die kommunale Lebensmittelüberwachung kann durch ihre Fachkompetenz, Ortsnähe und Detailkenntnisse über die Betriebe schnell und zielgerichtet reagieren. Gerade in Krisenfällen ist es so möglich, deutlich vor dem Tätigwerden der Fachaufsichtsbehörde kurzfristig und adäquat zu reagieren. Anhaltspunkte dafür, dass durch Fehler kommunaler Lebensmittelüberwachungsbehörden oder einen zu geringen "Kontrolldruck" gegenüber der Wirtschaft, signifikante Probleme zum Nachteil der Verbraucher entstanden sind, liegen nicht

II. Stärkung der Fachaufsicht

Vor dem Hintergrund der geschilderten Problemsituation im LANUV kommt es aus Sicht des Landkreistages zunächst vorrangig darauf an, die Strukturen in der zuständigen Fachabteilung so nachhaltig zu stärken, dass die Erfüllung der gesetzlichen Kernaufgaben des LANUV, insbesondere im Hinblick auf die Fachaufsicht und fachliche Beratung der Kreisordnungsbehörden, sichergestellt ist. Es bedarf inso-

weit nicht des ständigen Vorhaltens großer interdisziplinärer Teams; sinnvoller wäre eine kleine schlagkräftige Expertengruppe, die die Arbeit in den Kommunen vor Ort konstruktiv im Sinne sicherer Lebensmittel unterstützt.

III. Sicherstellung der Einsatzreife und Funktionstüchtigkeit des IDV-System

Von großer Bedeutung ist – insoweit ist dem vorliegenden Antrag ausdrücklich zuzustimmen – die landesweite EDV-technische Vernetzung der Lebensmitteüberwachungsbehörden. Auch wenn bereits durch vorhandene System durchaus eine gute Kommunikation gewährleistet ist, könnte durch das vom Land seit dem Jahr 2007 projektierte "Integrierte Datenver-Verbraucherschutz" arbeitungssystem (IDV) eine weitere Verbesserung erreicht werden. Leider warten die Kreisordnungsbehörden seit Jahren auf die Herstellung der Einsatzreife und Funktionstüchtigkeit in der Praxis, namentlich die einschlägigen Programmschnittstellen, die einen automatisierten Austausch von Probenahmedaten mit den amtlichen Laboren der Chemischen und Veterinärüberwachungsämter ermöglichen sollten, sind nicht praxisreif. Hier liegt es beim Land, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. Auch ein Wechsel des IT-Dienstleisters und eine Hinzuziehung externer IT-Beratungsfachleute sollten dabei kein Tabu sein.

IV. Zentralisierung bestimmter Aufgaben

Um die Schlagkraft der Verwaltung zu erhöhen und gleichzeitig knappe kommunale Ressourcen zu schonen kommt eine zentralisierte Wahrnehmung namentlich mit Blick auf jene Aufgaben in Frage, die auf der Kreisebene selten anfallen und einen hohen Spezialisierungsaufwand mit entsprechendem Fortbildungsbedarf (z.B. maschinentechnischer Sachverständiger) verursachen oder einen überörtlichen Charakter haben. Aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung kommen die Überwachung der Bahngastronomie, des Internethandels, von überregional oder sogar international tätigen Handelsagenturen (Importeuren) sowie die Einfuhruntersuchung in Betracht. Hinzu treten interne Servicedienstleitungen, wie z.B. die tägliche Pflege der Aktualität der Rechtsvorschriften und Gebührentatbestände.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 39.30.00

Gemeinsamer IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände NRW gegründet

Unbestritten ist, dass es einen Bedarf für mehr Kooperation und Abstimmung im Bereich der kommunalen IT gibt. Und ebenso klar ist, dass die Kommunen als Träger kommunaler Rechenzentren beziehungsweise von IT-Dienstleistern ihrer Rolle als Impuls- und Auftraggeber stärker gerecht werden müssen.

Was sich logisch und nachvollziehbar anhört, stellt jedoch in der kommunalen Wirklichkeit alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen. Umso höher ist zu bewerten, dass sich die Vorstände/Präsidien der kommunalen Spitzenverbände NRW einmütig dafür ausgesprochen haben, einen gemeinsamen, verbändeübergreifenden IT-Lenkungsausschuss zu bilden.

Zu den Aufgaben dieses neuen Gremiums zählen die Vorbereitung und Vorklärung kommunaler IT-Initiativen oder auch die Erörterung von Vorschlägen des Landes bzw. von dritter Seite; auch sonstige Abstimmungsverfahren zu IT-Angelegenheiten im kommunalen Bereich mit landesweiter Relevanz rechnen dazu. Soweit notwendig, soll der Lenkungsausschuss überdies den regelmäßigen Austausch und die Abstimmung mit der Landeskonferenz der kommunalen IT-Dienstleister suchen.

Stimmberechtigte Mitglieder des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses sind jeweils drei von den Vorständen des Städtetages und des Landkreistages sowie dem Präsidium des Städte- und Gemeindebundes benannte Personen sowie jeweils ein Vertreter der Geschäftsstellen. Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses drei Vertreter der kommunalen IT-Dienst-



Die Mitglieder des neuen IT-Lenkungsausschuss unter Vorsitz von Gert Klaus (6.v.l.)

leister teil. Beschlüsse des gemeinsamen Lenkungsausschusses erfolgen durch eine qualifizierte Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. Zu ihrer konstituierenden Sitzung trafen sich die Mitglieder des IT-Lenkungsausschusses vor kurzem in den Räumen des Landkreistages NRW in Düsseldorf.

Zum Vorsitzenden des Lenkungsausschusses wählten sie Herrn Bürgermeister Gert Klaus, Schieder-Schwalenberg, und zu seinem Stellvertreter Herrn Hans-Gerd von

Lennep, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, der zugleich für die Geschäftsführung des IT-Lenkungsausschusses verantwortlich zeichnet. Ferner wurde ein Rotationsverfahren im Zwei-Jahresturnus verabredet, in dem sowohl der Vorsitz als auch die Geschäftsführung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden wechseln.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 10.51.12

Das Porträt: Franz-Josef Lersch-Mense – Eine vorbeugende Politik auf allen Ebenen realisieren

Seit dem Jahr 2010 ist Staatssekretär Franz-Josef Lersch-Mense Chef der Staatskanzlei NRW. Der EILDIENST sprach mit ihm über seine Arbeit.

Was bedeutet es für Sie persönlich, die Staatskanzlei zu leiten?

Die Staatskanzlei des größten Bundeslandes zu leiten, ist und bleibt eine große Herausforderung. Das Spektrum reicht nicht nur über alle Politikbereiche, sondern von der kommunalen Ebene bis zur europäischen und internationalen Politik. Da kommt keine Langeweile auf.

Ihr Lebenslauf zeigt auf, dass Sie, arbeitstechnisch gesehen, mehrfach die Seiten zwischen Bund und Land wechselten. Sie kennen damit die Arbeit auf beiden Ebenen. Prägt Sie das bei ihren aktuellen Aufgaben?

Das prägt sicherlich insofern, als ich die Perspektive des Bundes bei Konflikten zwischen Bund und Ländern wesentlich besser verstehen und auch gelegentlich nachvollziehen kann. Das ist bei der Suche nach Kompromissen hilfreich.

Angesichts einer zunehmenden Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf die europäische und die Bundesebene stellt sich die Frage, welche Gestaltungsspielräume der Landespolitik noch verbleiben.



Franz-Josef Lersch-Mense

Bei den Klagen über schrumpfende Gestaltungsmöglichkeiten dürfen wir nicht übersehen, dass die Länder über den Bundesrat erheblichen Einfluss auf die Bundespolitik und auch auf europäische Rechtsetzung und ihre Umsetzung in Deutschland haben. Aber auch die reinen Länderzuständigkeiten in der Bildungspolitik beispielsweise sind für die Zukunft unseres Landes von entscheidender Bedeutung und bieten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Was sind für Sie die großen Herausforderungen der nächsten Jahre für das Land NRW und seine Kommunen? In welchen Bereichen muss die Landespolitik ihre Schwerpunkte setzen?

Sicher ist die große Herausforderung des laufenden Jahrzehntes, politische Handlungsfähigkeit über die Konsolidierung der Haushalte von Land und Kommunen zu erhalten beziehungsweise wieder herzustellen. Gleichzeitig wollen wir eine vorbeugende Politik auf allen Ebenen realisieren, die soziale Folgekosten in der Zukunft zu vermeiden hilft. Schließlich ist die Bewältigung der Energiewende für das Energieund Industrieland NRW ebenso wie eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur und ein leistungsfähiges Breitbandangebot entscheidend für eine gute Zukunft.

Zuletzt sind mehrere Vorhaben der Landesregierung wie die Nullrunde für einen Teil der Beamten, die geplante Solidarumlage oder auch die Umsetzung der Inklusion seitens der Kommunen und ihrer Spitzenverbände heftig kritisiert worden. Ist die Landesregierung noch kommunalfreundlich?

Schwarz-Gelb hat mit wenig Erfolg versucht, den Landeshaushalt auf Kosten der Kommunen zu sanieren. Mit dem Stärkungspakt haben wir den Kommunen insgesamt 5,85 Milliarden Euro, davon 3,5 Milliarden Euro in der ersten Stufe, zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Mit dem GFG 2014 erhalten die Kommunen mit insgesamt 9,3 Milliarden Euro mehr als je zuvor. Wir haben auch die Konsequenzen aus den Niederlagen von Schwarz-Gelb vor dem Verfassungsgerichtshof gezogen und die Förderung der U3-Betreuung und die Abrechnung der Einheitslasten zugunsten der Kommunen korrigiert.

Wenn wir nach diesen großen Anstrengungen deshalb jetzt für die zweite Stufe des Stärkungspaktes auch kommunale Solidarität einfordern, ist dies durchaus legitim, zumal die Empfängerkommunen ja auch erhebliche Einsparungen realisieren müssen. Das Schulrechtsänderungsgesetz zur Förderung der Inklusion werden wir sorgfältig evaluieren und daran die Kommunen beteiligen. Die Kommunen zu stärken, bleibt ein Grundpfeiler unserer Politik.

Politikmüdigkeit und Politikverdrossenheit sind weit verbreitet. Wie können Land und Kommunen hier gegensteuern?

Politik und ihre Handlungsmotivation transparent machen und verständlich erklären, aus Betroffenen Beteiligte machen und nicht jedes klare Wort auf die Goldwaage der 'political correctness' legen, damit Politik spannend bleibt. Dabei wollen wir auch die Möglichkeiten des Internets für neue Formen der Bürgerbeteiligung und für mehr Transparenz nutzen.

Politik hat immer etwas mit Kompromissen zu tun. Als wichtiger Berater der Ministerpräsidentin kennen Sie das. Was macht für Sie einen guten Kompromiss aus?

Formelkompromisse, die unterschiedliche Interessen zukleistern, helfen in der Regel nicht weiter. In der Koalition suchen und finden wir meist den Kompromiss in der Sache, das heißt jeder muss von seinen eigenen Vorstellungen Abstriche machen und keiner geht als Verlierer vom Platz.

Als Chef der Staatskanzlei müssen Sie viele verschiedene Interessen gegeneinander abwägen und der Ministerpräsidentin auch schon einmal unpopuläre Entscheidungen näher bringen. Wie gehen Sie mit diesem Druck um?

Wie schon Gerhard Schröder sagte, sollte niemand Koch werden, dem es in der

Küche zu heiß ist. Mir hilft es immer, mich eine Stunde auf mein Rad zu schwingen, zu laufen und vor dem Einschlafen ein paar Seiten in einem Roman zu lesen.

Gerade ist der Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes (LEP) veröffentlicht worden, der den LEP aus 1995 ablösen soll. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Herausforderungen in der Landesplanung und wie will der neue LEP diese bewältigen?

Die eigentliche Herausforderung für einen Landesentwicklungsplan besteht darin, die verschiedensten Ansprüche an den Raum und die Erhaltung natürlicher Ressourcen aufeinander abzustimmen in einem Land, das dichter besiedelt ist als die anderen Flächenländer. Hierzu müssen unterschiedliche Interessen erfasst, bewertet und untereinander abgewogen werden. Bei dieser Aufgabe können wir auf gewachsenen räumlichen Strukturen und flächendekkend vorliegenden Regionalplänen aufbauen. Vieles davon soll bewusst erhalten werden, aber wir müssen auch auf neue Rahmenbedingungen reagieren und neue Raumansprüche bei der ohnehin hohen Nutzungsdichte integrieren. Zu nennen sind hier insbesondere Klimawandel und die Nutzung erneuerbarer Energien. Wir wollen Freiflächen und Natur erhalten, aber auch wirtschaftliche Entwicklung und Wachstum weiter ermöglichen.

Eine Schwierigkeit in der Landesplanung ist sicherlich, eine gleichmäßige Landesentwicklung sicherzustellen, ohne die kommunalen Hoheiten einzuschränken. Wie geht der LEP damit um?

Die Festlegungen des LEP stellen Leitplanken dar, die in der nachgeordneten Regional- und Bauleitplanung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen sind. Sie bezeichnen Aufgaben, die nachfolgend umzusetzen sind und geben Vorgaben für planerische Abwägungen. Der LEP verzichtet weitgehend darauf, selbst flächenscharfe Abgrenzungen für bestimmte Nutzungen, Raumfunktionen oder Standorte vorzugeben. Er überlässt dies der Regionalplanung und der kommunalen Flächennutzungsplanung und gibt diesen damit entsprechende Handlungs- und Entscheidungsspielräume.

Außerdem fordert der LEP in mehreren Sachbereichen die Aufstellung regionaler Konzepte – unter anderem für Gewerbeund Industrieansiedlungsbereiche, für die Folgenutzung bedeutender Brachflächen und den großflächigen Einzelhandel. In diese Konzepte, die Grundlage entsprechender regionalplanerischer Festlegungen

Lebenslauf:

Geboren am: 21. August 1952 in Eschweiler (Rheinland), verheiratet, zwei Kinder

Ausbildung

1972: Abitur am Staatlichen Einhard-Gymnasium in Aachen

1972 bis 1977:

Studium der Sozialwissenschaften und der Germanistik an der RWTH Aachen

(Abschluss: 1. Staatsexamen)

1977 bis 1978: Promotionsstipendium

Beruflicher Werdegang

1978 bis 1980:

Honorarvertragsmitarbeiter in der Planungsabteilung des Bundeskanzleramtes

1980 bis 1987:

Referent im Bundeskanzleramt

1987 bis 1991:

Koordinierender Referent im Arbeitskreis Umwelt und Energie der SPD-Bundestagsfraktion

1991 bis 1995:

Referatsleiter Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

1995 bis 1998:

Leiter Bund-Länder-Koordinierungsstelle der SPD-Bundestagsfraktion

1998 bis 1999:

Staatssekretär und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

1999 bis 2003:

Abteilungsleiter Politik und Zielgruppen beim Parteivorstand der SPD

2003 bis 2004:

Bundesgeschäftsführer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

2004 bis 2007:

Präsident der Wehrbereichsverwaltung West

2007 bis 2009:

Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

April 2010 bis Juli 2010:

Geschäftsführer Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH

Seit dem 16. Juli 2010:

Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

sein werden, können die Kommunen ihre Interessen einbringen. Und die Kommunen erwarten ja auch zum Beispiel zum großflächigen Einzelhandel landesplanerische Vorgaben.

Nordrhein-Westfalen verfügt einerseits über sehr unterschiedliche und vielfältige Landschaften; andererseits gibt es Bestrebungen, die Ausweisung von Siedlungsflächen auf eine einheitliche methodische Grundlage zu stellen. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass hierbei auch regionale Besonderheiten Berücksichtigung finden?

Auch bezüglich der Siedlungsentwicklung verzichtet der LEP auf eigene räumlich-

konkrete Abgrenzungen von Siedlungsflächen. Er übernimmt lediglich nachrichtlich den Stand aus den Regionalplänen und legt in textlichen Zielen fest, nach welchen Gesichtspunkten die Siedlungsstruktur in der Regional- und Bauleitplanung weiterentwickelt werden soll.

Damit ist sichergestellt, dass regionale und kommunale Interessen und Besonderheiten Berücksichtigung finden können. Die angesprochene "einheitliche methodische Grundlage" betrifft zum einen verschiedene Festlegungen des LEP für eine kompakte, flächensparende aber dennoch bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, die landesweit von der Regional- und Bauleitplanung zu beachten sind. Zum anderen ist damit gemeint, dass die

derzeit unterschiedlichen Vorgehensweisen der Flächenbedarfsberechnung in der Regionalplanung vereinheitlicht werden sollen, um den tatsächlichen Siedlungsflächenbedarf regionalplanerisch zu befriedigen – aber auch auf das erforderliche Maß zu beschränken. In diesem Sinne sollen bei der Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen landeseinheitlich die Komponenten

- Neubedarf (durch zunehmende Zahl der Haushalte),
- Ersatzbedarf (für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen) und
- Fluktuationsreserve (zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- beziehungsweise Zuzugswillige)

berücksichtigt werden. Für die Bedarfsermittlung neuer Wirtschaftsflächen liegen zurzeit nur eingeschränkt tragfähige empirische Grundlagen vor. Sie soll mittelfristig auf der Grundlage eines Siedlungsflächenmonitorings erfolgen. Bis dahin stellen die nach einer einheitlichen Methode berechneten Ergebnisse Orientierungswerte für den Bedarf dar; die Regionalplanungsbehörden können jedoch anhand regional verfügbarer Daten abweichende Bedarfe nachweisen.

Als Koordinatorin der SPD-geführten Länder und damit der derzeitigen Bundesratsmehrheit nimmt Ministerpräsidentin Hannelore Kraft beziehungsweise das Land NRW eine wichtige Rolle wahr. Beeinträchtigt das auf der anderen Seite nicht auch die Wahrnehmung NRW-spezifischer Interessen über den Bundesrat, weil von vornherein Kompromisslinien mitbedacht werden müssen?

Kein Land kann im Bundesrat seine Interessen ohne die Unterstützung anderer Länder durchsetzen. Ohne Kompromissbereitschaft geht nichts im Bundesrat. Mit dem gewachsenen Gewicht NRW's können wir bei anderen Ländern noch wirksamer für unsere Interessen werben.

Wohin würde Sie ihr Weg führen, wenn Sie aufgrund der nächsten Wahl nicht mehr der Chef der Staatskanzlei wären?

- 1. Von einem solchen Wahlergebnis gehe ich nicht aus.
- Siehe biografische Daten, hier: Geburtsdatum. Und im Übrigen: you never know.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10



Aktiv dem Fachkräftebedarf im Gesundheitssektor begegnen

Von Dr. PH Sabine Wadenpohl, Fachbereich Gesundheit, Bildung und Erziehung, Stabsstelle Gesundheitsberichterstattung und Cay Süberkrüb, Landrat, Kreis Recklinghausen



"Welche Berufe fallen Ihnen zuerst ein, wenn Sie an das Gesundheitswesen denken?" Die meisten würden auf diese Frage wohl mit "Pflegekräfte und Ärzte" antworten, sind dies doch die prominentesten Berufsgruppen, die zudem immer wieder im Fokus der öffentlichen Diskussion um Nachwuchsmangel und angemessener Bezahlung im Gesundheitswesen stehen. Jedoch zeichnet sich das Gesundheitswesen durch ein sehr breites berufliches Spektrum aus, in dem junge Menschen mit unterschiedlichen Interessen und Voraussetzungen qualifizierte berufliche Ausbildungsmöglichkeiten finden.

Der Kreis Recklinghausen ist mit seinen 625.000 Einwohnern der bevölkerungsreichste Kreis Deutschlands. Eingebunden in das Ruhrgebiet tragen die hier lebenden Menschen, die Verantwortlichen des Kreises und seiner zehn Städte, die Bildungsbereiche sowie die unterschiedlichen Wirtschaftssektoren die tiefgreifenden Änderungsprozesse der industriellen und wirtschaftlichen Arbeitskultur.

Begleitet werden diese Veränderungen durch demografische Umwandlungen, die im Kreis Recklinghausen nicht nur früher eingesetzt haben als in anderen Regionen Nordrhein-Westfalens, sondern auch stärker ausgeprägt sind. Landrat Cay Süberkrüb betont, dass damit die Akteure im Kreis Recklinghausen auch in einer besonderen Verantwortung stehen. "Bildung und Ausbildung, Fachkräftesicherung und gesundheitliche Versorgung einer alternden Gesellschaft sind zentrale Handlungsfelder unserer Gesellschaft und damit auch für die Verantwortlichen in unseren Verwaltungen, der Politik sowie den Akteuren der Gesundheits- und Ausbildungs-

Dabei sind wir mehr denn je gefordert, Bildung und Ausbildung überregional zu denken und zu vernetzen", so der Landrat. Mit der Veröffentlichung "Ausbildungsberufe - Gesundheit" liegt nun ein Grundlagenbericht für die weiteren Diskussions- und Arbeitsprozesse vor. Zum einen wird das Anliegen verfolgt, die Ausbildungsplatzkapazitäten für alle grundständigen Ausbildungsberufe des dualen sowie des schulischen Bildungssektors in der Region zu analysieren und in die Bildungslandschaft für ganz NRW einzubinden. Die pflegerischen, therapeutischen oder sozialen Berufe werden ebenso berücksichtigt wie die Berufe des Gesundheitshandwerks, des Handels oder der Assistenzberufe für Apotheken und Arztpraxen. Beeindruckend ist der Stellenwert. den der Gesundheitssektor in der Ausbildungslandschaft einnimmt. Im

Kreis Recklinghausen gibt es für 23 Berufe schulische oder betriebliche Ausbildungsangebote. Mehr als 1.000 Auszubildende in den Gesundheitsberufen erhalten ihren Unterricht an den Berufskollegs des Kreises. An den 13 Schulen für das Gesundheitswesen erlernen rund 2.000 junge Menschen einen pflegerischen beziehungsweise therapeutischen Beruf oder erhalten die Ausbildung als Pharmazeutisch-Technische Assistenten. Als Arbeitgeber binden die Fachschulen über 500 haupt- und nebenberufliche hochqualifizierte Fachkräfte an die Region.

Mit seinem breiten Angebot ist der Kreis ein Ausbildungsstandort, dessen Bedeutung deutlich über die Kreisgrenzen hinausgeht. Den Berufskollegs kommt für Berufe des Gesundheitshandwerks sowie im kaufmännischen Sektor die Ausbildungsverantwortung für den Kammerbezirk Münster zu.

Die Schulen des Gesundheitswesens haben in den vergangenen Jahren durch die Gründungen von Verbundschulen und Kooperationen ihre regionalen Bezüge erweitert, was sich darin niederschlägt, dass rund die Hälfte der Absolventen an den Fachschulen im Kreisgebiet ihren Wohnsitz außerhalb des Kreises hat. Zugleich ist davon auszugehen, dass Auszubildende, die in Kliniken oder Pflegeeinrichtungen im Kreis angestellt sind, für ihre schulische Ausbildung auspendeln müssen.

Der Bericht stellt jedoch nicht nur einen regionalen sondern auch einen inhaltlichen Orientierungsleitfaden für die sehr ausdifferenzierte und nicht immer übersichtliche Ausbildungslandschaft für Gesundheitsberufe dar. Die Zuständigkeiten unterschiedlicher Sektoren sind im Gesundheitsbereich sehr stark ausgebildet. Bildungs- und Gesundheitswesen, Bundes- und Landesrechtliche Ausbildungsbestimmungen sowie europäische Anforderungen für die Anerkennung der Bildungsabschlüsse und eine kaum noch zu überblickende Vielfalt

von Modellprojekten machen es selbst Fachleuten schwer, hier den Überblick zu behalten. Es ist auch ein Anliegen des Berichtes aufzuzeigen, wie sich politische und finanzielle Steuerungsmechanismen auf die Ausbildungssituation ausgewirkt haben. Denn der Fachkräftemangel, der heute konstatiert wird, beruht besonders in der Pflege nicht vorrangig darauf, dass sich nicht genügend Jugendliche für die Berufe motivieren lassen. Vielmehr haben die unsicheren Finanzierungsmodalitäten der vergangenen zehn bis 15 Jahre zu einem deutlichen Abbau der Schulplätze beigetragen.

Fit für die Zukunft

Auch wenn die Berichterstattung über hochproblematische Arbeitsbedingungen im Gesundheitsbereich oft dominiert, bei den Gesundheitsberufen handelt es sich nicht vornehmlich um schlecht bezahlte Arbeitsplätze ohne berufliche Perspektive. Das Gesundheitswesen ist eine hochmoderne Arbeitswelt, die schon seit Jahren durch eine deutliche Ausdifferenzierung der unterschiedlichen Berufe und Qualifikationsniveaus sowie durch die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe geprägt ist.

Diese Entwicklungen sind eine Antwort darauf, wie den sich verändernden und steigenden Anforderungen im Gesundheitssektor Rechnung getragen werden kann. Für Dr. Sabine Wadenpohl (Gesundheitsberichterstattung) lag hierin die starke Motivation, einen regionalen Bericht über die Ausbildungsberufe zu erarbeiten. "Mit den Landesberichten Gesundheitsberufe NRW 2010 und 2012 haben wir eine hervorragende und leitende Berichtfassung für NRW. Die Aufgabe der kommunalen Berichterstattung liegt darin, die Ausbildungssituation punktgenau für unsere Region abzubilden. Wir müssen nicht nur wissen, welche Ausbildungsmöglichkeiten

wir haben. Wir benötigen auch ein Monitoring, über das wir ablesen können, welche jungen Menschen sich für eine Ausbildung im Gesundheitswesen entscheiden oder welche schulischen Voraussetzungen sie mitbringen", sagt sie. Unabhängig davon, ob die Ausbildung an einer Fachschule des Gesundheitswesens oder im dualen System absolviert wird, Jugendliche mit Hauptschulabschluss sind in allen 2,5- bis 3,5-jährigen Ausbildungen in der Minderheit. Sehr homogen sind die Klassen in den therapeutischen Ausbildungen,

bei den Hebammen sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, wo Schüler mit Studienberechtigung nahezu unter sich sind. Bei den Assistenzberufen in Arztpraxen und Apotheken sowie in der Altenpflege überwiegen Schüler mit mittlerem Abschluss, wobei jedoch auch hier der Anteil der Auszubildenden mit Studienberechtigung schon zwischen zehn und 25 Prozent liegt. Die Assistenzberufe Sozialhelfer und Altenpflegehilfe bieten vorrangig Hauptschülern einen sicheren Einstieg für eine berufliche Tätigkeit im Gesund-

heitswesen. Beide Ausbildungen ermöglichen den Absolventen zudem, parallel zur Ausbildung einen höheren allgemeinen Schulabschluss wie bei der Ausbildung zur Sozialhelferin oder zum Sozialhelfer zu erwerben oder aber mit dem erfolgreichen Abschluss die Zugangsberechtigung zu den dreijährigen Pflegeausbildungen zu erhalten.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 53.00.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Lehrer und Kommunen fordern Korrekturen des Gesetzentwurfs zur Inklusion - Finanzierung regeln -Verfassungsklage droht

Presseerklärung vom 10. September 2013

Anlässlich der morgigen Beratungen des Schulausschusses zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz wenden sich Lehrerorganisationen und die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen mit einem gemeinsamen Appell an die Landespolitik:

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Philologen-Verband, der Verband Bildung und Erziehung sowie der Verband Sonderpädagogik e.V. und die kommunalen Spitzenverbände Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW stehen voll hinter dem Grundgedanken der Inklusion und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – allerdings vermissen sie nach wie vor die nötigen Rahmenbedingungen, welche die Inklusion überhaupt gelingen lassen können.

Die Expertenanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung hat Anfang Juni 2013 deutlich gemacht, dass Gutachter, Vertreter der Kommunen, Gewerkschaften und Lehrerverbände sowie andere Experten den Gesetzentwurf für nicht durchdacht halten und ihn daher in der jetzigen Form ablehnen. Wir erwarten vom Parlament, dass die vorgebrachten Kritikpunkte angemessen berücksichtigt werden und der Gesetzentwurf entsprechend geändert wird. Die letzte Chance,

den Gesetzentwurf tragfähig zu gestalten, so der Appell der Lehrerorganisationen und der kommunalen Spitzenverbände, muss in den Ausschussberatungen bis zum 18. September genutzt werden.

Vor allem fehlen gesetzliche Standards für die Inklusion, die allen Beteiligten Sicherheit und verlässliche Strukturen etwa für eine genaue Schulentwicklungsplanung geben, sowie eine Zusicherung der erforderlichen Finanzmittel für die bauliche, sächliche und personelle Ausstattung. Qualität in der Inklusion gibt es nur mit mehr Ressourcen für mehr Sonderpädagogen, die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in allen Schulformen und Schulstufen, Schulsozialarbeiter, Schul-Schulbegleiter, psychologen, und Assistenzkräfte, inklusionsgeeignete Lehr- und Lernmittel, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schaffung genügender Klassen- und Differenzierungsräume sowie die Schülerbeförderung. Die bisher von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen reichen bei weitem nicht

Neben Aussagen zur generellen Finanzierung und einer Anerkennung der Konnexität vermissen die Lehrerorganisationen und kommunalen Spitzenverbände eine realistische Kostenfolgeabschätzung, die über Jahre hinweg eine vernünftige Planung und Umsetzung der Inklusion überhaupt erst ermöglicht. Das Argument, eine solche Schätzung sei wegen der Komplexität des Vorhabens nicht möglich, ist seit Vorlage eines entsprechenden Gutachtens im Juli dieses Jahres durch die kommunalen Spitzenverbände entkräftet. In dem Gutachten wurde exemplarisch

für die Stadt Essen sowie für den Kreis Borken nachgewiesen, dass selbst bei Ausbau der Inklusion unter einfachsten Qualitätsstandards erhebliche Mehrkosten für die Kommunen entstehen. Die zugrunde gelegten Prognoseverfahren sind auf alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen übertragbar. Die kommunalen Spitzenverbände weisen die von der Landesregierung geäußerte Kritik an dem Gutachten zurück, da die Bildungs- und Finanzwissenschaftler deutliche Mehrbelastungen der Kommunen überzeugend dargelegt haben. Das Land muss den Kommunen die zusätzlichen Kosten, die durch das Gesetz entstehen, erstatten. Andernfalls sind die Kommunen leider Verfassungsbeschwerde gezwungen, beim Landesverfassungsgericht in Münster erheben zu müssen. Das Menschenrecht auf Inklusion darf nicht standortabhängig werden. Dies würde den verfassungsrechtlich gebotenen gleichwertigen Lebens- und Bildungsverhältnissen widersprechen.

Alle Verbände betonen gemeinsam: Inklusion darf nicht scheitern. Die Lehrerorganisationen und die Kommunen wollen das gemeinsame Lernen mit allen Kräften unterstützen, das Land darf dabei jedoch nicht den Großteil der Verantwortung auf die Kommunen und die Lehrkräfte abwälzen. Vielmehr muss es im Interesse aller Kinder die benötigten Stellen schaffen und den kommunalen Schulträgern die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

NRW.BANK.Ideenwettbewerb 2013

Pünktlich zum Herbstbeginn startet zum vierten Mal der NRW.BANK.Ideenwettbewerb für Kommunen unter der Schirmherrschaft des Ministers für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Ralf Jäger. Zwischen dem 24. September und dem 15. November 2013 können nordrhein-westfälische Kreise, Städte und Gemeinden wieder ihre Kreativität und Innovationsfähigkeit unter Beweis stellen und sich mit ihren Projekten bewerben. Ziel des Wettbewerbs ist, kommunale Ideen für mehr Lebensqualität landesweit bekannter zu machen und die Innovatoren noch stärker untereinander zu vernetzen. Die besten Einsendungen werden von einer Jury am 13. Februar 2014 in Düsseldorf prämiert. Beim NRW. BANK.Ideenwettbewerb, der bereits 2006, 2008 und 2011 stattfand, wurden bisher insgesamt mehr als 300 Ideen und Projekte eingereicht, die zeigen, wie die Verwaltungen, die Politik und die Bürger in NRW kreativ und eigeninitiativ das Zusammenleben auf kommunaler Ebene mit neuen Impulsen bereichern können. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie unter: www.nrwbank.de/ideenwettbewerb.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Sonderausgabe des LVR-Reports zum 60. Verbandsjubiläum

Anlässlich seines 60. Jubiläums hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) eine Sonderausgabe seines LVR-Reports veröffentlicht. Auf 28 Seiten wird die Entwicklung des rheinischen Kommunalverbandes hin zum modernen Dienstleister beschrieben - doch auch dunkle Kapitel, wie etwa das Schicksal der Heimkinder bis in die 1970er Jahre, bleiben nicht außen vor. Ein weiterer zentraler Aspekt ist der Mentalitätswandel weg vom Fürsorge-Gedanken hin zu einer partnerschaftlichen Unterstützung für Menschen mit Behinderungen. Der ausklappbare Mittelteil beschreibt den LVR in seiner heutigen Konstitution und lässt dazu Kunden und Leistungsempfänger des Verbands zu Wort kommen. Erstmalig wurde die Publikation am 2. Oktober 2013. beim offiziellen Festakt zum Jubiläum beider NRW-Landschaftsverbände in Münster ausgegeben, auf dem auch NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft sprach. Das Heft ist kostenfrei zu bestellen per E-Mail unter der Adresse presse@lvr.de oder über www.report.lvr. de. Dort kann es auch im pdf-Format herunterladen werden.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Jeder fünfte Einwohner in Nordrhein-Westfalen ist über 64 Jahre alt

Am 9. Mai 2011 waren in Nordrhein-Westfalen 3.553.260 Einwohnerinnen und Einwohner über 64 Jahre alt. Wie das statistische Landesamt anhand der Ergebnisse des Zensus 2011 mitteilt, betrug der Anteil der über 64-Jährigen an der Gesamtbevölkerung 20,3 Prozent. Im Ruhrgebiet lag diese Quote bei 21,4 Prozent. Den höchsten Anteil älterer Menschen in Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde Bad Sassendorf im Kreis Soest: Nahezu jeder dritte Einwohner (30,8 Prozent) ist dort 65 Jahre oder älter. Auf den weiteren Plätzen folgen die Städte Bad Salzuflen im Kreis Lippe (25,6 Prozent) und Heimbach im Kreis Düren (24,9 Prozent). Die niedrigsten Seniorenanteile weisen die Gemeinden Heek (Kreis Borken) mit 14,6 Prozent sowie Augustdorf (Kreis Lippe) und Schöppingen (Kreis Borken) mit jeweils 14,7 Prozent auf.

Die Alterung der Gesellschaft zeigt sich in Nordrhein-Westfalen beim Vergleich der Ergebnisse der Volkszählung 1987 und des Zensus 2011: In allen 396 Städten und Gemeinden des Landes ist der Seniorenanteil seit 1987 gestiegen. Im Jahr 1987 waren 14,8 Prozent der Einwohner in Nordrhein-Westfalen 65 Jahre oder älter, 24 Jahre später lag der Anteil um 5,5 Prozentpunkte höher. Den höchsten Anstieg verzeichnete Meckenheim im Rhein-Sieg-Kreis von 8,4 Prozent auf 23,3 Prozent (+ 14,9 Prozentpunkte).

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Arbeit und Soziales

Verkäuferin und Kraftfahrzeugmechatroniker liegen vorne

Im Jahr 2012 wurden in Nordrhein-Westfalen 124.008 Berufsausbildungsverträge neu abgeschlossen. Das waren 2.493

Ausbildungsverträge weniger als im Jahr 2011, was einem Minus von zwei Prozent entspricht. Rückgänge waren im Bereich Industrie und Handel (Minus 1.581), im Handwerk (Minus 975), in der Landwirtschaft (Minus 162) und im öffentlichen Dienst (Minus 30) zu verzeichnen. Nur im Bereich der Freien Berufe (Plus 246) und in der Hauswirtschaft (Plus neun) wurden mehr Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger eingestellt als ein Jahr zuvor. Die Top Ten der Ausbildungsberufe wird in Nordrhein-Westfalen von Kaufleuten dominiert. Bei den weiblichen Auszubildenden befanden sich unter den Top Ten-Platzierungen 2012 sieben und bei den männlichen vier kaufmännische Berufe. Frauen wählten am häufigsten eine Ausbildung zur Verkäuferin, während bei den Männern der Kraftfahrzeugmechatroniker auf Platz eins der am häufigsten gewählten Ausbildungsberufe

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Bauen und Planen

Fleißiges Bauen in den Wirtschaftswunderjahren

30,2 Prozent der insgesamt 3,9 Millionen Gebäude mit Wohnraum in Nordrhein-Westfalen wurden zwischen 1950 und 1969 gebaut. Damit gab es im Mai 2011 fast 1,2 Millionen Häuser an Rhein und Ruhr, die in den sogenannten Wiederaufbau- und Wirtschaftswunderjahren errichtet worden sind. Außerdem gab es in NRW 890.395 Gebäude, die vor 1950 gebaut worden sind. Ein Viertel der Häuser stammt aus den Jahren zwischen 1970 und 1989, ein gutes Fünftel aus den Jahren seit 1990. Die Wirtschaftswunderjahre förderten auch den Bauboom im Ruhrgebiet. Dort wurde ein Drittel der Gebäude zwischen 1950 und 1969 gebaut. Überproportional hohe Anteile von Häusern aus dieser Zeit wiesen Heiligenhaus im Kreis Mettmann mit 41,8 Prozent, Espelkamp im Kreis Minden-Lübbecke mit 41,1 Prozent und Köln mit 38,9 Prozent auf. Einen hohen Anteil an neuen Gebäuden (Baujahr 1990 und später) verzeichnen Inden im Kreis Düren (48,7 Prozent), Saerbeck im Kreis Steinfurt (47,8 Prozent) und Hopsten im Kreis Steinfurt (45,0 Prozent).

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Gesundheit

Weniger Suizide in NRW

In Nordrhein-Westfalen schieden im Jahr 2012 insgesamt 1.725 Menschen freiwillig aus dem Leben (470 Frauen, 1 255 Männer). Damit war die Zahl der Suizidopfer um 3,2 Prozent niedriger als 2011. Die Suizidrate - das ist der Anteil der Selbstmörder an der Bevölkerung - lag in NRW im Jahr 2012 bei zehn Suizidopfern je 100.000 Einwohner. Die Suizidrate steigt mit dem Lebensalter tendenziell an. Im Kreis Kleve starben 20 Menschen durch Selbsttötung. Im Kreis Mettmann waren es 47 Menschen, Rhein-Kreis Neuss 42 Fälle, Kreis Viersen 37 Fälle, Kreis Wesel 57 Fälle, Städteregion Aachen 51 Fälle, Kreis Düren 28 Fälle, Rhein-Erft-Kreis 34 Fälle, Kreis Euskirchen 14 Fälle, Kreis Heinsberg 24 Fälle, Oberbergischer Kreis 27 Fälle, Rheinisch-Bergischer-Kreis 36 Fälle, Rhein-Sieg-Kreis 61 Fälle, Kreis Borken 34 Fälle, Kreis Coesfeld 18 Fälle, Kreis Recklinghausen 67 Fälle, Kreis Steinfurt 37 Fälle, Kreis Warendorf 22 Fälle, Kreis Gütersloh 25 Fälle, Kreis Herford 20 Fälle, Kreis Höxter 18 Fälle, Kreis Lippe 23 Fälle, Kreis Minden-Lübbecke 27 Fälle, Kreis Paderborn 33 Fälle, Ennepe-Ruhr-Kreis 30 Fälle, Hochsauerlandkreis 18 Fälle, Kreis Siegen-Wittgenstein 32 Fälle, Märkischer Kreis 43 Fälle, Kreis Olpe 13 Fälle, Kreis Soest 54 Fälle und Kreis Unna 36 Fälle. Die meisten Selbsttötungen wurden 2012 – wie auch in den vergangenen Jahren - durch Erhängen, Strangulieren oder Ersticken ausgeführt (41,5 Prozent). An zweiter Stelle lagen Selbsttötungen durch Vergiftung mit Medikamenten oder anderen Drogen einschließlich Alkohol (12,7 Prozent). Dritthäufigste suizidale Ursache waren Stürze in die Tiefe (9,6 Prozent), gefolgt von Selbsttötungen durch sich bewegende Objekte (8,7 Prozent) wie zum Beispiel Züge. Die niedrigste Zahl von Selbsttötungen in den letzten 20 Jahren haben die Statistiker mit 1.430 Menschen für das Jahr 2007 ermittelt. Die Höchstzahl datiert aus dem Jahr 1992 mit 2.280 Fällen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Herzkrankheiten auf dem Vormarsch

In Nordrhein-Westfalen verstarben im Jahr 2012 insgesamt 53.241 Menschen an nicht angeborenen Herzkrankheiten. Damit waren Herzkrankheiten bei 27,5 Prozent der Verstorbenen ursächlich für den Tod. Die Zahl war im vergangenen

Jahr um 4,6 Prozent höher als 2011. Bei Frauen sind Herzleiden häufiger die Todesursache als bei Männern. 29,5 Prozent der Frauen (29.821 Fälle) und 25,3 Prozent der Männer (23.420 Fälle) starben im Jahr 2012 an nicht angeborenen Herzkrankheiten. Der Anteil der an Herzkrankheiten Verstorbenen 2012 in den Kreisen und kreisfreien Städten war dabei unterschiedlich. Im Rhein-Kreis-Neuss starben rund ein Fünftel (22,5 Prozent) der insgesamt 4.558 Verstorbenen an nicht angeborenen Herzkrankheiten. Im Kreis Unna war es annähernd ein Drittel (30,1 Prozent von insgesamt 4.782 Todesfällen). Neben den genannten 53.241 Todesfällen verstarben 2012 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 71 Menschen aufgrund eines diagnostizierten angeborenen Herzfehlers. Wie im Vorjahr waren nahezu zwei Drittel (62 Prozent) der Verstorbenen mit angeborenem Herzfehler nicht mal ein Jahr alt. 78,9 Prozent waren minderjährig.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Weniger Demenz-Patienten

Im Jahr 2011 wurden in den nordrheinwestfälischen Krankenhäusern 11.469 Patienten wegen einer Demenz stationär behandelt. Das waren 5,8 Prozent weniger als 2010, wo die Zahl bei 12.129 Patienten lag. Die Zahl der mit der Hauptdiagnose Demenz behandelten Frauen (7.115) war fast doppelt so hoch wie diejenige der Männer (4.354). Hauptursache dafür ist, dass der Frauenanteil an der Bevölkerung mit steigendem Alter zunimmt. 46 Prozent der 50- bis 59-jährigen und 78,5 Prozent der über 90-jährigen Demenz-Patienten waren Frauen. In Hinblick auf das Alter der Erkrankten zeigt sich, dass nahezu alle (99,8 Prozent) Demenz-Erkrankten 50 Jahre oder älter waren. 98.1 Prozent waren mindestens 60 Jahre und 91,2 Prozent mindestens 70 Jahre alt.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Mehr Patienten in NRW-Reha-Einrichtungen behandelt

Im Jahr 2012 wurden in den 151 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 237.230 Patientinnen und Patienten stationär behandelt. Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes waren die 20.797 Betten in diesen Einrichtungen zu 87,1 Prozent

ausgelastet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Patienten belief sich auf fast vier Wochen (27,9 Tage).

2012 gab es in Nordrhein-Westfalen drei Reha-Einrichtungen mehr als ein Jahr zuvor. Die Gesamtzahl der Patienten erhöhte sich zwischen 2011 und 2012 um 7.642 Personen und die Zahl der Betten um 48. Die Reha-Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen beschäftigten 2012 insgesamt 1.317 Ärztinnen und Ärzte, das waren 11,2 Prozent mehr als im Jahr 2000. Die Zahl des nichtärztlichen Personals stieg um 12,0 Prozent auf 14.967 Personen; darunter befanden sich 4.872 Pflegekräfte. Im Jahr 2012 waren nahezu die Hälfte (48,2 Prozent) der Ärzte Frauen. Der Frauenanteil im nicht-ärztlichen Bereich (überwiegend Pflegepersonal und medizinisch-technischer Dienst) lag bei 77,9 Prozent.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Jüngere Lehrkräfte sind auf dem Vormarsch

Von den 157.965 Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen waren Mitte letzten Jahres 30 688 (19,4 Prozent) jünger als 35 Jahre. Damit hat sich der Anteil der unter 35-Jährigen in den letzten zwölf Jahren um 7,5 Prozentpunkte erhöht (2000: 11,9 Prozent). 71.440 Lehrkräfte (45,2 Prozent) waren im Juli letzten Jahres 50 Jahre oder älter. Im Jahr 2000 waren dies noch 41,2 Prozent gewesen. In den letzten fünf Jahren entwickelte sich der Anteil der über 50-Jährigen allerdings rückläufig; 2007 waren noch 51,7 Prozent der Lehrkräfte in NRW mindestens 50 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller hauptamtlichen beziehungsweise -beruflichen Lehrkräfte in NRW lag Mitte 2012 bei 46,3 Jahren. Lehrerinnen waren dabei mit 45,5 Jahren durchschnittlich knapp drei Jahre jünger als ihre männlichen Kollegen mit 48,2 Jahren. Die jüngsten Lehrerkollegien hatten die Gemeinschafts-(39,2 Jahre) und Sekundarschulen (43 Jahre), gefolgt von Grundschulen (45,2 Jahre) und Gymnasien (45,5 Jahre). Die Lehrkräfte an Gesamtschulen waren im Schnitt 46,9 Jahre alt. An Realschulen lag der Durchschnitt bei 47,4 und an den Hauptschulen bei 50,3 Jahren.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Überdurchschnittliche Bildungsbeteiligung

In Nordrhein-Westfalen lag 2011 die Bildungsbeteiligung der 15- bis 29-Jährigen sowohl über dem deutschen als auch über dem OECD-Durchschnitt. In NRW besuchten im Jahr 2011 insgesamt 98,1 Prozent der 15- bis 19-Jährigen eine Schule oder Hochschule. Deutschlandweit war der Wert um 6,2 Prozentpunkte und OECD-weit um 14,3 Prozentpunkte niedriger als der in NRW. Von den 20- bis 29-Jährigen in NRW besuchten 34,5 Prozent eine Bildungseinrichtung. Bundesweit waren es 30,9 Prozent und im OECD-Durchschnitt 28,1 Prozent. Diese und weitere interessante Daten zur Bildungssituation in Deutschland enthält die neue Publikation "Internationale Bildungsindikatoren im Ländervergleich", die kostenlos im Internet unter https://webshop.it.nrw.de/details. php?id=18535 abrufbar ist.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Umwelt

Natursteig Sieg erhält Zertifikat

Der Natursteig Sieg ist in die erste Liga der Qualitätswege "Wanderbares Deutschland" aufgestiegen. Brigitte Kohlhaas von der Wirtschaftsförderung des RheinSieg-Kreises nahm, stellvertretend für das Projektteam Naturregion Sieg, die offizielle Urkunde aus den Händen des parla-mentarischen Staatssekretärs des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Ernst Burgbacher, und dem Präsident des Deutschen Wanderverbandes, Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß, entgegen. Seit dem Jahr 2010 arbeitet das Projektteam Naturregion Sieg, in dem die Kommunen Eitorf, Hennef, Siegburg und Windeck, die Biologische Station Rhein-Sieg, das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und der Rhein-Sieg-Kreis vertreten sind, daran, die touristische Attraktivität des Siegtales zu erhöhen. Der Natursteig Sieg ist mit seiner Länge von 115 Kilometer als Fernwanderweg das zentrale Element der Naturregion Sieg und steht als Synonym für die attraktive und qualitativ hochwertige Wanderregion. Das Gütesiegel "Wanderbares Deutschland" ist im Jahr 2003 vom Deutschen Wanderverband eingeführt worden. Um das Prädikat zu erhalten werden die Wege von Prüfern genau unter die Lupe genommen. Neun Kernkriterien und 23 Wahlkriterien gehören zur Bewertung. Nun gilt es den erarbeiteten Standard auch in Zukunft zu erhalten, denn das Zertifikat hat nur eine Gültigkeit von drei Jahren. Dann führt der Deutsche Wanderverband erneut eine Überprüfung der Wegequalität durch und spricht bei positivem Verlauf eine Verlängerung aus.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10



Ernst Burgbacher, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technik, Brigitte Kohlhaas, Wirtschaftsförderung des Rhein-Sieg-Kreises, und Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß, Präsident des Deutschen Wanderverbandes (v.r.n.l.) freuten sich gemeinsam über die Auszeichnung für den Rhein-Sieg-Kreis.

Klimaschutz online

Die Landesre-Nordgierung rhein-Westfalen stellt ein Online-Handbuch 7Ur Umsetzung des Klimaschutzes in Kommunen bereit. Mit dem Online-Handbuch "Kom-Klimamunaler schutz", das auf der Website der EnergieAgentur. NRW veröffentlicht wird, sollen nordrheindie westfälischen Kommunen der Umsetzung der Klimaschutzziele und Energiewende

unterstützt werden. Das von der EnergieAgentur erstellte Handbuch soll Informationen liefern, wie CO2-Emissionen gesenkt werden können. Bewährte Klimaschutzmaßnahmen und Projekte sind mit Beschreibungen, Checklisten, ergänzenden Broschüren, Textvorlagen und Projektbeispielen aufbereitet. Das Handbuch nimmt dabei Bezug auf die Rahmenbedingungen in NRW. Themen wie Klimaschutzmanagement, kommunales Energiemanagement, Energieerzeugung und -verwendung, Energieeffizienz in Unternehmen sowie integrierte Verkehrskonzepte werden behandelt.

Die Erweiterung um die Themenbereiche Klimafolgenanpassung, nachhaltige Stadtentwicklung und Energieeffizienz in privaten Haushalten sind in Planung. Das Handbuch wird zudem laufend aktualisiert. Unter www.energieagentur.nrw. de/handbuch-klimaschutz ist das Online-Handbuch "Kommunaler Klimaschutz" zu finden.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Transparenz bei Umweltinformationen

Beim Tag der offenen Tür des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Essen ist der Startschuss für das neue "NRW-Umweltportal" (www.umweltportal.nrw.de) gefallen. Es handelt sich um ein zentrales Online-Suchportal, das einen schnellen und einfachen Zugang zu Umweltinformationen aller Behörden in NRW bietet. Das neue Umweltportal der NRW-Landesregierung bündelt und komplettiert das bisherige Informationsangebot. Neben der zentralen Suchfunktion bietet das Umweltportal auf seiner Startseite aktuelle Messwerte und Warnhinweise rund um die Themen Umwelt und Verbraucherschutz. Nutzer können sich eine personalisierte Startseite einrichten, die sie laufend und tagesaktuell über umweltbezogene Entwicklungen an ihrem Wohnort informiert - von allgemeinen Wetterdaten über Feinstaubbelastung bis hin zu Wasserständen und -temperaturen. Gezielte Informationen zu den Themen Lärm, Abwasser, Abfall und Verbraucherschutz finden Nutzer für jeden Ort in NRW im umfangreichen Kartenmaterial des Umweltportals. Dieses zeigt zum Beispiel, wie hoch die Feinstaubbelastung an einer bestimmten Straße oder wie es um die Wasserqualität der nordrhein-westfälischen Seen bestellt ist. Die Landesregierung ist nach dem Umweltinformationsgesetz verpflichtet,

Bürger systematisch über ihre Umwelt zu informieren. Das NRW-Umweltportal ist ein Beitrag dazu. Zudem will das Ministerium den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in NRW deutlich verbessern und NRW zu einem Standort mit einer überdurchschnittlichen Umwelt- und Lebensqualität machen.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Wirtschaft- und Verkehr

Regionale Entwicklung der Wirtschaftsleistung im Jahr 2011

Im Jahr 2011 lag die Wirtschaftsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen) bei 4862 Euro je Erwerbstätigen. Laus Auskunft des Statistischen Landesamtes erreichte die Stadt Bonn mit 83.463 Euro je Erwerbstätigen den höchsten Wert unter den 23 kreisfreien Städten und 31 Kreisen des Landes.

Auf den Plätzen zwei und drei folgten die Stadt Düsseldorf mit 82.548 Euro und die Stadt Leverkusen mit 81.03 Euro je Erwerbstätigen. Die niedrigsten Werte verzeichneten die Kreise Heinsberg (53.214 Euro), die Stadt Herne (51.385 Euro) und die Stadt Bottrop (47.121 Euro).

Das Bruttoinlandsprodukt in Nordrhein-Westfalen belief sich im Jahr 2011 auf 572 Millionen Euro, das waren 3.1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Köln trug 8,2 Prozent und Düsseldorf 7,2 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei – das waren die höchsten Anteile in Nordrhein-Westfalen. Von den kreisfreien Städten und Kreisen erreichte im Vergleich zum Vorjahr Oberhausen (+7,2 Prozent) die höchste Zuwachsrate beim Bruttoinlandsprodukt. Auf den weiteren Plätzen folgten Duisburg (+6,8 Prozent) und der Kreis Steinfurt (+6,0 Prozent). Der stärkste Rückgang beim Bruttoinlandsprodukt wurde für den Kreis Kleve (-16,9 Prozent) ermittelt.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Größere Getreideernte als im Vorjahr

Im Jahr 2013 wurden in Nordrhein-Westfalen 4,44 Millionen Tonnen Getreide geerntet. Damit war die Erntemenge um 16,1 Prozent höher als im Vorjahr, in dem

aufgrund extremer Witterungsverhältnisse ein unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt wurde. Die in diesem Jahr eingefahrene Erntemenge liegt damit auch um 11,2 Prozent über dem Durchschnittsergebnis der Jahre 2007 bis 2012.

Bei der in NRW nach wie vor anbaustärksten Brotgetreideart, dem Winterweizen, wurde 2013 mit 9,15 Tonnen je Hektar der zweithöchste Hektarertrag aller Zeiten erzielt. Der höchste Wert wurde mit 9,25 Tonnen je Hektar im Jahr 2001 erreicht. Der Hektarertrag war in diesem Jahr um 8,4 Prozent höher als im Jahr 2012. Gegenüber dem Vorjahr wurde auch die Anbaufläche um 17,7 Prozent erhöht, sodass die gedroschene Erntemenge insgesamt um 27,6 Prozent auf 2,55 Millionen Tonnen gesteigert werden konnte. Auch der Anbau von Wintergerste wurde ausgeweitet (Plus 22,3 Prozent), sodass bei dieser Getreideart bei einem um 8,7 Prozent höheren Flächenertrag von 7,72 Tonnen je Hektar eine Gesamterntemenge von 1,08 Millionen Tonnen, was einem Plus von 33 Prozent entspricht, erzielt werden konnte. Die um 23,2 Prozent ausgedehnte Anbaufläche von Triticale und der um 5,4 Prozent gestiegene Hektarertrag auf 7,39 Tonnen je Hektar führten zu einer Gesamterntemenge von 510.789 Tonnen. Das ist ein Plus von 29,9 Prozent. Bei Roggen und Wintermenggetreide fiel die Erntemenge trotz eines um 5,2 Prozent niedrigeren Hektarertrages (7,18 Tonnen je Hektar) – bedingt durch die Erhöhung der Anbauflächen (Plus 18,8 Prozent) mit 154.978 Tonnen um 12,7 Prozent höher aus als im Voriahr. Mit 49.492 Tonnen ergab sich für Hafer eine um 29.2 Prozent niedrigere Erntemenge. Die Flächenreduzierung um 27 Prozent und ein um 3,1 Prozent niedrigerer Hektarertrag (5,95 Tonnen je Hektar) waren für dieses Ergebnis ausschlaggebend.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Besucherzahl ausländischer Gäste nahm zu

In den ersten sieben Monaten des Jahres 2013 besuchten über 2,4 Millionen ausländische Gäste nordrhein-westfälische Beherbergungsbetriebe (Betriebe mit mindestens zehn Gästebetten und Campingplätze). Sie verbuchten insgesamt 5,1 Millionen Übernachtungen. Damit nahm die Besucherzahl im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 1,8 Prozent zu. Die Zahl der Übernachtungen sank um 2,6 Prozent. Ein Fünftel der ausländischen Besucher in

Nordrhein-Westfalen kam aus den Niederlanden.

Auf sie entfielen im Zeitraum von Januar bis Juli 2013 nahezu 1,3 Millionen Übernachtungen. Das entspricht einem Minus von 1,5 Prozent im Vergleich zu Januar bis Juli 2012. Auf den weiteren Plätzen folgten Gäste aus dem Vereinigten Königreich (0,4 Millionen Übernachtungen; Plus 0,1 Prozent), Belgien (0,3 Millionen; Plus 4,4 Prozent) und den USA (0,3 Millionen; Minus 5,7 Prozent). Die Gästeankünfte in der Eifel und der Region Aachen stiegen dabei um 3,3 Prozent, im Münsterland um 1,3 Prozent, im Sauerland um 0,8 Prozent und im Siegerland-Wittgenstein um sechs Prozent. Lediglich im Bergischen Land sank die Zahl der Gästeankünfte um 4,8 Prozent.

> EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Persönliches

Landrat a.D. Willi Müser verstorben

Landrat a.D. Willi Müser ist am Montag, 29. Juli 2013, im Alter von 84 Jahren verstorben. Der Kreis Mettmann hat mit Willi Müser einen hochverdienten und hochgeschätzten Politiker verloren.

Willi Müser gehörte dem Kreistag von 1956 bis 1999 und damit über vierzig Jahre an. Von 1965 bis 1969 war er als direkt gewählter Abgeordneter des Nordkreises gleichzeitig Mitglied des Deutschen Bundestages. Bevor er 1969 zum Landrat des Kreises Mettmann gewählt wurde, war Willi Müser vier Jahre lang Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion. Das Amt des Landrates übte er - mit einer fünfjährigen Unterbrechung als stellvertretender Landrat - bis 1999 aus. Im Laufe seiner somit 25 Amtsjahre als Vorsitzender des Kreistages und ehrenamtlicher Repräsentant des Kreises hat er die Geschicke des Kreises maßgeblich beeinflusst und entscheidend geprägt.

Willi Müser, von 1969 bis 1989 ehrenamtlicher Landrat, war sehr aktiv jahrelang in mehreren Fachausschüssen und 14 Jahre lang im Vorstand des Landkreistages NRW tätig: Von 1975 bis 1979 als stellvertretendes Mitglied und von 1979 bis 1989 als ordentliches Vorstandsmitglied.

Willi Müser gehörte der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland von 1983 insgesamt 16 Jahre an. Von 1989 bis zu seinem Ausscheiden 1999 war er erster stellvertretender Vorsitzender.

Drei Bundespräsidenten haben ihn mit verschiedenen Stufen des Bundesverdienstordens ausgezeichnet: 1978 mit dem Verdienstkreuz am Bande, 1986 mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse. 2004 erhielt er das selten verliehene "Große Verdienstkreuz". Darüber hinaus hat ihn der damalige Ministerpräsident Johannes Rau 1991 mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen geehrt.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Michael Kreuzberg ist neuer Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Die Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Erft-Kreises haben sich für Michael Kreuzberg als "ihren" neuen Landrat entschieden. In einer Stichwahl zwischen Florian Herpel (SPD) und Michael Kreuzberg (CDU) war das Votum der Wählerinnen und Wähler recht deutlich. Kreuzberg erhielt 58,16 Prozent der Stimmen, Herpel kam auf 41,84 Prozent.

Nachdem der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises unter dem Vorsitz von Kreisdirektor Michael Vogel das vorläufige amtliche Endergebnis der Stichwahl zur



Strahlender Sieger Michael Kreuzberg mit Gattin, rechts neben seiner Gattin Landrat a.D. Werner Stump.

Wahl des Landrates vom 06.10.2013 offiziell bestätigt und Michael Kreuzberg die Wahl angenommen hat, ist er damit der neue Landrat des Rhein-Erft-Kreises und folgt auf Werner Stump, der das Amt im Juni 2013 niedergelegt hatte. Die Wahlbeteiligung lag bei 32,17 Prozent;

angesichts der 14 Tage vorher stattgefundenen Bundestags- und Landratswahl war eine höhere Wahlbeteiligung nicht zu erwarten.

EILDIENST LKT NRW Nr. 10/Oktober 2013 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 03/13, 355. Aktualisierung, Stand: März 2013, € 59,95, Bestellnr.: 7685 5470 355, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Kommentierungen u. a. zu folgenden Paragrafen:

Teil D §§ 5-9, 43-45.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 04/13, 356. Aktualisierung, Stand: April 2013, € 66,95, Bestellnr.: 7685 5470 356, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet aktuelle Entscheidungen.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 05/13, 357. Aktualisierung, Stand: Mai 2013, € 58,99, Bestellnr.: 7685 5470 357, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet Kommentierungen u. a. zu folgenden Paragrafen:

Teil C §§ 50, 107, 109.

Schrapper/Günther, Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW), Kommentar, 1. Auflage, 2013. Buch. LIV, 560 Seiten, kartoniert, 95,00 €, ISBN 978-3-64190-9 Verlag C.H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München

Das Beamtenrecht ist in Bewegung. Im Zuge der Föderalismusreform wurden die Kompetenzen der Länder verstärkt. Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet Regelungen zu den Voraussetzungen für die Ernennung, zu den Rechten und Pflichten als Beamter sowie zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Der neue Kommentar bietet eine prägnante und praxisnahe Erläuterung des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen. Behandelt werden sämtliche für Beamte

entscheidende Fragestellungen mit Blick auf die Verzahnung zwischen dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalens. Der Schwerpunkt liegt auf praxisrelevanten Fragestellungen wie den Laufbahnen, der Beförderung, der Versetzung und dem Rechtsschutz. Die für die Praxis entscheidende Rechtsprechung des BVerfG, des BVerwG und der nordrhein-westfälischen Gerichtsbarkeit sowie die aktuelle Literatur werden umfassend ausgewertet.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 462. Nachlieferung, Stand: März 2013, Preis 66,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Die 462. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält:

E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

L 14 – Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 463. Nachlieferung, Stand: April 2013, Preis 66,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 463. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält:

C 17a NW – Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen

K 6a – Lebensmittelrecht.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 464. Nachlieferung, Stand: Mai 2013, Preis 66,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 464. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält:

A 5 - Die kommunalen Spitzenverbände

E 4a NW – Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

F 10 NW – Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW)

K 2c NW – Die Sperrzeit in Nordrhein-Westfalen

K 4b NW – Umweltinformationsgesetz Nord-rhein-Westfalen (UIG NRW).

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Heinz Dresbach, 40. Auflage, September 2013, 480 Seiten, 45,00 €, ISBN 978-3-9800-6742-3, Verlag Dresbach, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach.

Mit 40 Buchauflagen in 40 Jahren hat der "DRESBACH" eine Erfolgsgeschichte vorzuweisen, die auf einer stimmigen fachspezifischen und verlegerischen Konzeption und einem hohen Qualitätsstandard basiert. Dank des jährlichen Erscheinungsrhythmus hält das maßgebliche Standardwerk Schritt mit der unablässigen Regelungstätigkeit des Gesetz-

und Verordnungsgebers im Sektor des Kommunalfinanzwirtschafts- und Kommunalverfassungsrechts.

Auch die diesjährige Ausgabe des "DRES-BACH" zeichnet sich durch Aktualität und Zuverlässigkeit der Fachinformationen aus. Zeitnah berücksichtigt werden in der neuen Edition

- wesentliche Gesetzesänderungen (namentlich Gemeindeordnung NRW; Kreisordnung NRW; Gemeindefinanzierungsgesetz NRW; Stärkungspaktgesetz NRW; Gewerbesteuergesetz; Handelsgesetzbuch) sowie
- bedeutsame Revisionen einschlägiger Verwaltungsvorschriften (insbesondere NKF-Haushalts- und Rechnungsmuster gemäß Gemeindeordnung NRW und Gemeindehaushaltsverordnung NRW; Aufhebung des Leitfadens "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung"; Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) zum stringenten Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen; Runderlass des MIK NRW zu den Rahmenbedingungen bei kommunalen Kapitalanlagen; Kommunale Vergabegrundsätze).

Das Handbuch umfasst erneut das gesamte Spektrum der Rechtsmaterie aus einem Guss und bewirkt damit ein überzeugendes Zusammenspiel von Normtexten, Mustern, Schemata, Übersichten und Registern.

Steffen Bauer, Der Prüfungsmaßstab im Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Verfassungsräume des Bundes und der Länder, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 92, 316 S. 2013, € 76,90 ISBN 978-3-428-14040-4, Duncker & Humblot GmbH Berlin, Postfach 41 03 29, D-12113 Berlin.

Steffen Bauer beschäftigt sich in seiner Arbeit mit der Frage, anhand welcher Verfassungsnormen ein zulässiger Prüfungsgegenstand im Rahmen der Kommunalverfassungsbeschwerde überprüft werden darf. Obwohl es in der Verfahrensart zahlreiche Entscheidungen gibt, ist der Prüfungsmaßstab der Kommunalverfassungsbeschwerde ungeklärt. Im Rahmen der Arbeit wird zunächst am Beispiel des Grundgesetzes geklärt, anhand welcher Normen neben Artikel 28 Abs. 2 GG ein Prüfungsgegenstand überprüft werden kann. Der Prüfungsmaßstab folgt aus dem Verfahrensgegenstand. Dieser ist vom Wortlaut ausgehend und aus systematischen Gründen eng zu verstehen. Der begrenzte Verfahrensgegenstand bewirkt, dass die wegen des Gesetzesvorbehaltes zulässige Erweiterung des Prüfungsmaßstabs über Artikel 28 Abs. 2 GG hinaus nur solche Normen umfasst, die Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts sind. Daneben muss es sich um Normen handeln, die den Gemeinden Rechte

Im zweiten Teil wird überprüft, inwieweit Normen des jeweils anderen Verfassungsraums

zum Prüfungsmaßstab des Grundgesetzes bzw. der Landesverfassungsgerichte zählen. Für die Kommunalverfassungsbeschwerde hat das Trennungsprinzip zu gelten. Eine Überprüfung der Normen des jeweils anderen Verfassungsraums kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verfassung etwa Trichternormen, Normen des anderen Verfassungsraums in die eigene Verfassung integriert. Insbesondere Gliederstaatenklauseln können für bestimmte Normen als solche Verweisungsnormen verstanden werden.

Im letzten Teil werden die zuvor gewonnen Ergebnisse auf alle Landesverfassungen übertragen. Da Kommunen leider immer noch und immer wieder auf das Rechtsmittel der Kommunalverfassungsbeschwerde angewiesen sind, kann die vorliegende Arbeit eine wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung entsprechender Antragsschriften sein.

Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar mit Anhang, Rettler, Kummer, Kowalewski, Erbar-Wulfen, Heß, Brennenstuhl, Siemonsmeier, Rothermel, Klieve, Sennewald, 8. Nachlieferung, Juni 2013, 296 Seiten, 41,40 €, ISBN 978-3-8293-0729-1, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Mit dieser Lieferung wurden die Vorbemerkungen zu 49-52, die Kommentierungen zu den §§ 49, 50 und 52 aus dem Siebten Abschnitt (Gesamtabschluss), 53, 54, 56 und 57 aus dem Achten Abschnitt (Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz) überarbeitet.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 92. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2013, 310 Seiten, 77,50 Euro. Loseblattausgange inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 3.078 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (229,00 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-722-0153-4, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 92. Ergänzungslieferung zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen werden die Zweite Beihilfen-Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2012 und die Dritte Beihilfen-Änderungsverordnung vom 6. Januar 2013 in den Verordnungstext eingearbeitet. Daneben enthält die Ergänzungslieferung u.a. die Erläuterungen des Finanzministeriums zum euen zahnärztlichen Gebührenrecht und die geänderte Hebammengebührenordnung für Nordrhein-Westfalen.

Im Übrigen wird auf das überarbeitete umfangreiche Stichwortverzeichnis hingewiesen, das die Handhabung des Kommentars in der täglichen Praxis wesentlich erleichtert. Eine Erläuterung der Beihilfebestimmungen muss der nächsten Ergänzungslieferung vorbehalten

bleiben, da dir zu ändernden Verwaltungsvorschriften zum Beihilfenrecht noch nicht ergangen sind.

Birnstiel/Bungenberg/Heinrich (Hrsg.), Europäisches Beihilfenrecht, Handkommentar, 1. Auflage, 1466 Seiten, 98,– Euro, 2013, ISBN 978-3-8329-5758-2, Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Das Beihilfenrecht ist in der Praxis der Kommunalwirtschaft und der kommunalen Wirtschaftsförderung von hoher Bedeutung. Sowohl bezüglich möglicher Hilfen an eigene, kommunale Unternehmen und Einrichtungen als auch bei Hilfen im Rahmen der Wirtschaftsförderung sind immer wieder europarechtliche Beihilfentatbestände einschließlich möglicher Rechtfertigungsgründe zu berücksichtigen. Dies zieht sich über Bürgschaften, Hilfen für die Unternehmensgründung bis hin zu komplexen Fragen der Bezuschussung von Infrastruktureinrichtungen.

Die vorliegende systematische Kommentierung zum europäischen Beihilfenrecht gibt umfängliche Hinweise zu den einzelnen Problemen des Beihilfenrechts. In mehr als 30 Sachbereichen werden die relevanten Detailfragen erörtert und praxisnah dargelegt. Vom Monti-Paket über das Almunia-Paket zu den Deminimis-Regelungen werden alle kommunal bedeutsamen Normierungen umfänglich erfasst und erörtert.

Die vorliegende systematische Kommentierung ermöglicht einen sehr vertieften Umgang mit der Praxis des europäischen Beihilfenrechts und bietet auch Hilfestellungen im Zuge der Abschätzung möglicher rechtlicher und prozessualer Risiken einschließlich der möglichen Sanktionsmechanismen durch die EU-Kommission. Er ist deshalb für alle Berater, Behörden und Einrichtungen von Relevanz, die sich in vertiefter Weise mit Beihilfenfragen und insbesondere mit hohen wirtschaftlichen Risiken im Bereich des europäischen Beihilfenrechts auseinandersetzen müssen.

Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, – Landesbauordnung – Boeddinghaus/Hahn/Schulte/Radeisen, Kommentar, 79. Aktualisierung, Stand: Mai 2013, 81,99 €, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung enthält die Anpassung der Kommentierung zu § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und § 8 Teilung von Grundstücken.

Bauordnungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, – Landesbauordnung – Boeddinghaus/Hahn/Schulte/Radeisen, Handbuch, Sonderaktualisierung, 2013, 29,99 €, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Die in zwei Schritten vollzogene Novelle im Bereich des Bauleitplanungsrechts ist mit der Änderung vom 11.06.2013 abgeschlossen worden. Mit dem BauGB-Klimaschutz-Gesetz ist der erste Schritt in 2011 erfolgt. Der zweite Schritt beinhaltet z.B. die Innenentwicklung oder auch die ersten unmittelbaren Gesetzesänderungen in der BauVNO seit 20 Jahren, betreffend u.a. Kindertagesstätten, Solaranlagen, und das Maß der baulichen Nutzung und vieles mehr.

Praktiker haben mit dieser Textausgabe sämtliche aktuellen, städtebaurechtlichen Vorschriften des Bundes mit den jüngst vorgenommen Änderungen jederzeit griffbereit.

Münder (Hrsg.) Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage 2013, ISBN 978-3-8487-0596-2, Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 73484 Baden-Baden.

Der Kommentar "Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende", herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Münder liegt nunmehr bereits in seiner 5. Auflage vor und spiegelt damit die Dynamik der vielfältigen Novellierungen wieder, die das Sozialgesetzbuch II seit seinem Inkrafttreten Anfang 2005 kennzeichnen. Der Lehr- und Praxiskommentar wurde von einem Autorenteam aus Ministerialverwaltung, Richtern der Sozialgerichtsbarkeit aller Instanzen sowie der Rechtswissenschaft erstellt. Der Kommentar schafft Klarheit in der Rechtsanwendung und ist sowohl für die Praxis als auch für eine grundsätzliche und vertiefte Befassung mit dieser Rechtsmaterie gleichermaßen geeignet.

Eingearbeitet sind die aktuellen wesentlichen Änderungen des SGB II, u.a. durch das Gesetz zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen am Arbeitsmarkt, das Haushaltsbegleitgesetz 2013 sowie das Gesetz zur Änderung des SGB II und andere Gesetze vom 07.05.2013. Die Neuerungen beinhalten diverse Kürzungen von Leistungsansprüchen: Der Zuschuss für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entfällt; ferne werden Bundeszuschüsse an die Versicherungssysteme gekürzt.

Zudem wurden die Bestimmungen für das Bildungs- und Teilhabepaket an die Praxisanforderungen angepasst. Insbesondere wurde die große Zahl sozialgerichtlicher Entscheidungen der letzten Jahre durchgängig eingearbeitet, was insbesondere für die Praktiker in Jobcentern wie auch für die Rechtsberatung von Leistungssuchenden von großem Nutzen ist. Das gewohnt umfangreiche Stichwortverzeichnis erleichtert zudem die Arbeit mit dem Kommentar, der die vorgenannten Änderungen präzise analysiert, deren Auswirkungen in klarer Struktur und Sprache darstellt und somit ein zuverlässiges Nachschlagwerk darstellt.

Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht, mit EU-Abfallrecht, Kommentar, 111. Aktualisierung, Stand: Februar 2013, Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg.

Die Lieferung enthält die neue Kommentierung der §§ 59, 60 KrWG.

Lersner/Wendenburg/Versteyl, Recht der Abfallbeseitigung, Kommentar, Stand: 03/13, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Kommentierungen zu den Artikeln 10, 11, 12 und 22 der Abfallrahmenrichtlinie neu in das Werk eingeführt.

Weiterhin werden die LAGA-Mitteilungen 35 und 37 auf den aktuellen Stand gebracht.

Pfaff/Knopp/Peine (Hrsg), Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie, 412 Seiten, 78,— Euro, ISBN 978-3-86965-216-0, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Güntzelstraße 63, 10717 Berlin.

Die Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) löst die IVU-Richtlinie ab, führt weitere immissionsschutzbezogene Richtlinien zusammen und enthält einige Neuerungen, die im deutschen Immissionsschutzrecht umzusetzen sind. Mit potenziellen Folgen der Änderungen für die Wirtschaft befasste sich ein von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) gefördertes Forschungsprojekt, dessen Ergebnisse in dieser Publikation veröffentlicht werden.

Das Werk ist die erste umfassendere Untersuchung der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie und richtet sich sowohl an die Praxis als auch an die Wissenschaft. Als Einstieg in die Thematik und Dokument über die Diskussion zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses enthält das erste Kapitel Vorträge einer Ende 2011 veranstalteten Fachkonferenz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht. Die folgenden Kapitel widmen sich der Entstehungsgeschichte und den Zielen der Richtlinie, dem integrierten Schutzansatz und Änderungen im Genehmigungsverfahren, den neuen Regelungen zu den BVT-Merkblättern sowie den neuen Berichts- und Überwachungsregelungen. Schließlich werden Emissionswerte aus europäischen und nationalen Vorgaben am Beispiel der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfall verglichen.

Prütting/Gehrlein (Hrsg), ZPO, Kommentar, 5. Auflage, 3004 Seiten, 2013, ISBN 978-3-472-08522-5, 139,— Euro, Luchterhand Verlag, Köln.

Der vorliegende Kommentar stellt ein umfassendes und trotzdem relativ preisangemessenes Werk zur Materie der ZPO einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts dar. Dabei ist der vorliegende ZPO-Kommentar eine

geeignete Alternative zu den bisher am Markt erschienen Standardkommentierungen. Die Kommentierung von Prütting u.a. normiert die einzelnen Vorschriften des zivilen Prozessrechts mit eingehender und detaillierter Tiefe. Auf Abkürzungen oder andere, die Lesbarkeit erschwerende Besonderheiten, wird in diesem Kommentar verzichtet.

Die Kommentierung liest sich über weite Strecken gut verständlich und zeigt sich praxisnah. Die wichtigsten Gesetzesänderungen bis zum Jahr 2013 sind umfangreich berücksichtigt. Die Kommentierung ist insbesondere für alle kommunalen Einrichtungen, Rechtsämter und Rechtsstellen in kommunalen Unternehmen insoweit von Relevanz, als diese Stellen mit der Abwicklung zivilprozessualer Verfahren im weitesten Sinne und auch entsprechender Zwangsvollstreckungen beschäftigt sind.

Saenger (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Handkommentar, 5. Auflage, 3304 Seiten, 90,– Euro, 2013, ISBN 978-3-8329-7997-3, Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Der Kommentar von Saenger ist mittlerweile eine praktisch gut verwendbare Alternative zu den üblichen Standardwerken des Zivilprozessrechts. Die Kommentierung ist für alle Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender von Relevanz, die regelmäßig mit zivilprozessualen Fragestellungen, aber auch mit Fragestellungen des Vollstreckungsrechts betraut sind. Positiv herauszustellen ist ein angemessenes Preis-/Leistungsverhältnis im Hinblick auf die Größe und Detailtiefe dieser Kommentierung.

In die 5. Auflage ist nunmehr auch die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstrekkung in die Kommentierung mit eingeflossen. Außerdem wurden die Mediationsnovelle, Änderung im Bereich der Veröffentlichung und Zustellung, insbesondere der Regelung von DE-Mail-Diensten, die Reform des Kontopfändungsschutzes und die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011 berücksichtigt. Die genannten Fragestellungen sind nicht nur für die Rechtsanwender in Kanzleien, Justizverwaltungen und Gerichten von Relevanz, sondern auch für diejenigen kommunalen Stellen und kommunalen Unternehmen, die regelmäßig mit der Geltendmachung und Vollstrekkung zivilrechtlich begründeter Ansprüche betraut sind. Das Werk bietet sich insoweit als Alternative oder Ergänzung zu den bestehenden Kommentierungen im Bereich der ZPO an.

Saenger/Ullrich/Siebert (Hrsg.), Zwangs-vollstreckung, Prozessformularbuch, 2. Auflage, 1072 Seiten, 2013, ISBN 978-3-8329-7741-2, Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Das Formularbuch mit dem systematischen Aufbau der ZPO bietet Muster zu jeder relevanten Vorschrift des zivilen Prozessrechts und des Zwangsvollstreckungsrechts. Die Zusammenstellung bietet eine gute Unterstützung bei der Fallbearbeitung. Mehr als 400 passgenaue Musterformulierungen, orientiert an der Abfrage der Vorschriften der zivilen Prozessordnung werden genau erläutert. Dabei werden die oft unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten berücksichtigt.

Das vorliegende Formularbuch ist eine brauchbare Kommentierung auch für rechtsberatende Stellen in der Verwaltung und für Rechtsämter, insbesondere im Bereich des Zwangsvollstrekkungsrechts und insbesondere bei der Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Titel. Insbesondere in Verwaltungsstellen die häufig mit der zivilprozessualen und zwangsvollstreckungsrechtlichen Materie befasst sind, bietet die vorliegende Prozessformularsammlung eine hilfreiche Unterstützung zu den bekannten und bewährten zivilprozessualen Kommentierungen.

Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 3. Auflage, 3378 Seiten, 128,- Euro, 2013, ISBN 978-3-8329-7129-8, Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Der vorliegende Kommentar ist eine Gesamtübersicht über das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und die einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetze. Der Kommentar bietet den Vorteil einer zusammenhängenden, kompakten und übersichtlichen Kommentierung zu den praxisrelevanten Gesetzen des Strafrechts.

Der Kommentar geht insbesondere auf die grundsätzliche Entscheidungen des Verfassungsgerichts zum "Deal" sowie auf aktuelle Fragestellungen zum materiellen Strafrecht ein. Die Neuauflage mit Stand des Jahres 2013 bringt die Gesetzeskommentierungen in eine aktuelle Fassung.

Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 50. Ergänzungslieferung Mai 2013, Anschluss an die Ergänzungslieferung November 2012, 366 Seiten, € 45,90, ISBN 978-3-406-64618-8, Verlag C. H. Beck, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Die 50. Ergänzungslieferung enthält u. a.: Währungspolitik Art. 128-132 AEUV (Griller) und Art. 141, 142 (Palm); Handlungsgrundsätze auf internationaler Ebene Art. 205 AEUV (Terhechte); Gerichtshof der Europäischen Union Art. 252-260, 267, 271-274 AEUV (Karpenstein), 257 EUV (Karpenstein/B. Eggers), 265, 266 AEUV (Dörr), Art. 277-280 AEUV (Stoll/Rigod) und Art. 281 AEUV (Klinke); Rechtsgrundlage für Empfehlungen Art. 292 AEUV (Nettesheim) sowie Innerstaatliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Union Art. 335 AEUV (Athen/Dörr).

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT



Vergabeservice für NRW

Vergabemanagementlösungen für ausschreibende Stellen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:

- integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken uvm.
- ► inkl. NRW-Besonderheiten
- Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:

- großes Bieterpotential
- Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:

elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

0211/88 27 38-23

Jetzt testen!

Partner von Vergabe24 - Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07 Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster

Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht –** Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000

Band 36 – Faber, Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme,** 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunalfinanzen**, 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), Die nordrheinwestfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, 2001

Band 40 – Lüttmann, Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle** Fragen der Sparkassenpolitik, 2002

Band 42 – Hörster, Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002

Band 43 – Pünder, Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003

Band 44 – Harks, Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003

Band 45 – Schepers, Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten** von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003

Band 47 – Placke, Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2004

Band 48 - Wittmann, Der Sparkassenverbund, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue** Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004

Band 50 – Hoffmann, Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform,** 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeits- losen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II),** 2005
Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Spar- kassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen,**

Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW**

unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005

Band 55 – Becker, Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006

Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006

Band 57 – Pehla, Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006

Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherrvom-Stein-Instituts,** 2006

Band 59 – Schütte-Leifels, Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007

Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008

Band 61 – Tepe, Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009

Band 62 – Roth, Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009

Band 63 – Lüdde, Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010

Band 64 – Lund, Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010

Band 65 – Kallerhoff, Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011

Band 66 – Jungkamp, Das Recht der regionalen Sparkassenund Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011

Band 67 – Stork, Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012

Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse,** 2012 Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstelldung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen,** 2013

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.